Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919

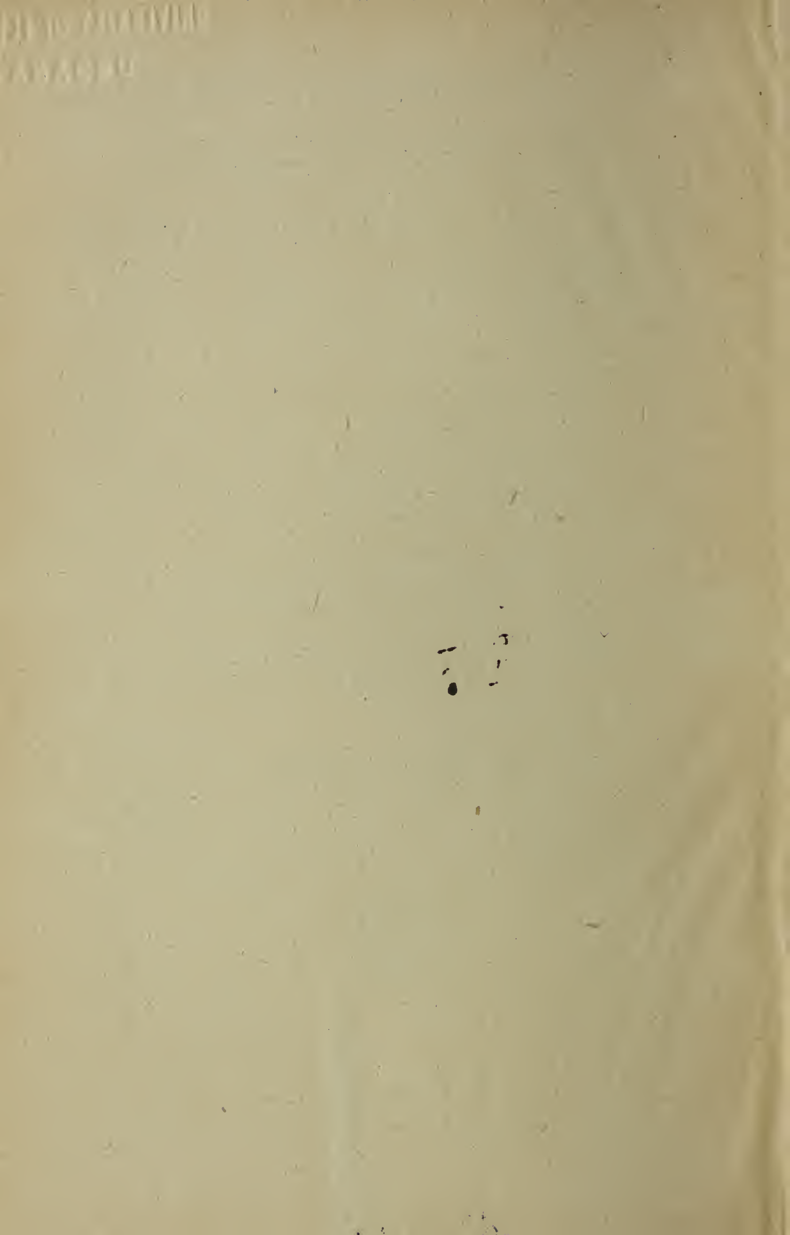
Mit Erläuterungen
über die Aufstellung der Bilanzen,
die Ermittelung der abgabepflichtigen
Einkommen und Mehrgewinne sowie
aller Strafvorschriften versehen
und
mit Tabellen zur Ermittelung der
Abgaben, mit Beispielen und einem
Schlagwörter-Verzeichnis für den
praktischen Gebrauch ausgestattet

von

Dr. Ernst Decke
Rechtsanwalt



Breslau 1919
Verlag von Wilh. Gottl. Korn



Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Vorschriften.

Schlußvorschriften.

Abkürzungen

B. G. B.	Bürgerliches Gesetzbuch.
Bes. St. G.	Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913.
H. G. B.	Handelsgesetzbuch.
Kr. A. G.	Kriegsabgabegesetz.
Kr. St. G.	Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916.
O. V. G.	Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.
Pr. Eink. St. Ges	Preuß. Einkommensteuergesetz.
Pr. Erg. St. Ges.	Preuß. Ergänzungssteuergesetz.
V. Z. A. G.	Vermögenszuwachsabgabegesetz.
Z. P. O.	Zivilprozeßordnung.

Vorwort

Das Gesetz über eine außerordentliche Abgabe für das Rechnungsjahr 1919 ist in steuerlicher Hinsicht die Fortsetzung der Gesetze vom 21. Juni 1916, welches die ersten drei Kriegsgeschäftsjahre, und vom 26. Juli 1918, welches das 4. Kriegsgeschäftsjahr erfaßte. Es enthält wiederum eine Abgabe vom Mehreinkommen der Einzelpersonen und eine Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften; dagegen fehlt diesmal die Abgabe vom Vermögen, wie sie das Kriegsabgabegesetz vom 26. Juli 1918 enthielt. Der Grund dafür ist der, daß sich eine so relativ niedrige Abgabe vom Vermögen, wie sie das Gesetz vom 27. Juli 1918 festsetzte, in einem Zeitpunkte erübrigt, wo die große Vermögensabgabe, das „Reichsnotopfer" nahe bevorsteht, das alle Wünsche, die man an eine solche Abgabe zu stellen berechtigt ist, mehr als befriedigen wird. — Das Gesetz ist sonst im allgemeinen eine Wiederholung des Kr.A.G. vom 26. Juli 1918. Doch sind auch einige Bestimmungen neu. Vor allem wird jetzt endgültig die im Gesetze vom 9. April 1917 vorgesehene Regelung über die Zahlung des Zuschlages zur Kriegssteuer vorgenommen, wenn der Zuschlag nach § 4 des Gesetzes s. Zt. gestundet war (vgl. § 23 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzes). Die Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften wird auf 80 v. H. (bisher 60 v. H.) erhöht. Eine Vorsorge wird im § 34 dagegen getroffen, daß nicht schließlich die Abgabe vom Mehreinkommen oder Mehrgewinn durch Konkurrenz mit den übrigen

Steuern (Staats-, Gemeinde-, Kirchensteuern) den Mehrgewinn oder das Mehreinkommen übersteigt. Die Entrichtung der Abgabe in Kriegsanleihestücken ist neu geordnet; nur noch der Zeichner von Kriegsanleihe darf sie zum Nennwert in Zahlung geben (§ 32). Entscheidungen über Erlaß oder Milderung der Abgabe sind der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden.

Mit diesem Gesetz ist die Besteuerung der Kriegsmehreinkommen und -gewinne abgeschlossen. Die Besteuerung des trotz dieser Besteuerung während der Kriegszeit aufgesammelten Vermögenszuwachses erfolgt in einem besonderen Gesetze.

Gesetz
über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abgabepflicht der Einzelpersonen.

§ 1

Die Einzelpersonen haben für das Rechnungsjahr 1919 zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehreinkommen zu entrichten.

§ 2

Abgabepflichtig sind alle natürlichen Personen, die bei einer nach § 8 maßgebenden Jahresveranlagung zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden oder zu veranlagen sind.

§ 3

Mehreinkommen (§ 1) ist der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen (§§ 4 bis 7, 10 bis 11) und dem Kriegseinkommen (§§ 8 bis 11).

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausende nach unten abgerundet.

Abgabepflichtig ist, sofern das Kriegseinkommen nicht mehr als dreißigtausend Mark beträgt, nur der den Betrag von dreitausend Mark übersteigende Teil des Mehreinkommens.

§ 4

Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten allgemeinen landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommensverhältnisse, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

Welche Einkommensteuerveranlagung nach Absatz 1 maßgebend ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist das durchschnittliche Einkommen, das sich aus der nach Abs. 1 und 2 maßgebenden Jahresveranlagung und den zwei ihr vorangegangenen Jahresveranlagungen ergibt, als Friedenseinkommen festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist gestellt werden.

Das Besitzsteueramt kann die Festsetzung des Friedenseinkommens nach dreijährigem Durchschnitt (Abs. 3) von sich aus vornehmen, wenn das Einkommen der nach Abs. 1 und 2 maßgebenden Jahresveranlagung ein außergewöhnlich hohes war und der Abgabepflichtige nach Lage der Verhältnisse dieses Einkommen für die Dauer nicht erwarten konnte.

§ 5

Ist die persönliche Einkommensteuerpflicht erst nach dem für die letzte Friedensveranlagung (§ 4 Abs. 1 und 2) maßgebenden Stichtag eingetreten, so gilt als veranlagtes Einkommen vor dem Kriege der für eine Verzinsung von 5 vom Hundert bemessene Jahresertrag des bei Eintritt der Steuerpflicht nachweislich vorhandenen Vermögens oder das von dem Abgabepflichtigen nachgewiesene höhere Einkommen, das er im Jahre 1913 oder im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912, 1913 tatsächlich bezogen hat.

§ 6

Hat der Abgabepflichtige nach dem für die letzte Friedensveranlagung (§ 4 Abs. 1 und 2) maßgebenden Stich-

tag oder nach dem späteren Eintritt der Steuerpflicht (§ 5) Einkommen aus Vermögen erlangt, das nach diesem Zeitpunkt durch einen der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) bezeichneten Anfälle erworben worden ist, so kann er verlangen, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Kriege (§§ 4, 5, 10) ein Betrag hinzugerechnet wird, der einer jährlichen Verzinsung von 5 vom Hundert dieses Vermögens entspricht. Hat der Abgabepflichtige nach dem bezeichneten Zeitpunkt durch einen der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kriegssteuergesetzes vom 31. Juni 1916 bezeichneten Anfälle eine Rente erworben, so kann er verlangen, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Kriege (§§ 4, 5, 10) der Jahresbetrag der Rente zugerechnet wird. Das Gleiche kann der Abgabepflichtige verlangen für eine Rente oder 5 vom Hundert einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten erfolgte Tötung während des Veranlagungszeitraums denjenigen gezahlt worden ist oder zu zahlen ist, denen gegenüber der Getötete unterhaltspflichtig war.

Die Hinzurechnung findet nur statt, insoweit das Einkommen aus dem angefallenen Vermögen oder der Ertrag der angefallenen Rente in der nach § 8 maßgebenden Veranlagung berücksichtigt, in der Veranlagung nach § 4 aber nicht berücksichtigt ist.

§ 7

Als Friedenseinkommen wird ein Betrag von zehntausend Mark angenommen, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege (§§ 4, 5) einschließlich der Hinzurechnung § 6) niedriger ist.

§ 8

Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseineinkommensteuer veranlagt worden ist oder veranlagt wird. Im Einverständnisse mit dem Reichsminister der

Finanzen kann die oberste Landesfinanzbehörde bestimmen, daß eine andere Jahresveranlagung, die vornehmlich die im Jahre 1918 erzielten Einkommen berücksichtigt, maßgebend sein soll.

§ 9

Bei Feststellung des Kriegseinkommens der Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie der oberen Militärbeamten ist deren Diensteinkommen abzüglich des als Entschädigung für den Dienstaufwand festgesetzten Betrags zu berücksichtigen.

§ 10

Wenn eine rechtskräftige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht stattfindet, so gilt als festgestellt das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer endgültig veranlagt ist.

Eine im Rechtsmittelverfahren, durch Neu- oder Nachveranlagung oder im Verwaltungswege herbeigeführte Berichtigung der maßgebenden landesgesetzlichen Jahresveranlagungen ist zu berücksichtigen.

§ 11

Ist nach § 14 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen, so ist für die Ermittelung des Mehreinkommens das Einkommen der Ehegatten auch dann zusammenzurechnen, wenn sie nach Landesrecht selbständig zur Einkommensteuer veranlagt sind.

§ 12

Die Abgabe beträgt

für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens . . . . 5 vom Hundert,

für die nächsten angefangenen oder vollen

10 000 Mark	10	„ „
30 000 „	20	„ „
50 000 „	30	. „

100 000 Mark . . . . 40 vom Hundert,
100 000 „ . . . . 50 „ „
100 000 „ . . . . 60 „ „
für die weiteren Beträge . . . . 70 „ „

§ 13

Bei Abgabepflichtigen, die Gesellschafter inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, bleiben auf Antrag die Abgabebeträge (§ 12) unerhoben, die verhältnismäßig auf die Mehreinnahmen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschaften entfallen. Als Mehreinnahme gilt der in dem Kriegseinkommen eines Abgabepflichtigen enthaltene anteilige Betrag, der von einer Gesellschaft über den Durchschnitt der nach § 17 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, falls die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine sechsprozentige Dividende hinaus als Gewinn verteilt worden ist.

Abs. 1 findet nur Anwendung

1. auf Gesellschafter, die Geschäftsanteile in Höhe von mindestens einem Viertel des Stammkapitals besitzen, sowie auf Gesellschafter, die zueinander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder Erben von Geschwistern stehen und zusammen Geschäftsanteile von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen;

2. auf Gesellschafter, die als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt sind oder waren, sowie auf Gesellschafter, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.

Abgabepflicht der Gesellschaften.

§ 14

Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben zugunsten des Reichs von dem im fünften Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 15

Als abgabepflichtiger Mehrgewinn gilt der Unterschied zwischen dem Friedensgewinne (§ 16) und dem in dem fünften Kriegsgeschäftsjahre (§ 17) erzielten Geschäftsgewinne (§ 18).

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

§ 16

Friedensgewinn ist der nach den Vorschriften in §§ 16, 17 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 berechnete durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn. Für die Berechnung des Friedensgewinnes kommen nur volle Geschäftsjahre in Betracht.

Die Anteile der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer wie der sonstigen Beamten und Angestellten am Jahresgewinn, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, sind als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen. Dagegen sind Vergütungen (Tantiemen) der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Höhe des Reingewinns und von dessen Feststellung durch die Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung abhängig sind, von dem Geschäftsgewinne nicht abzusetzen.

Sind Gesellschafter zu Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt, so sind die

ihnen zukommenden Gewinnanteile nur insoweit als abzugsfähige Betriebskosten zu behandeln, als sie sich als Entgelt für die auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrags ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer darstellen. Der Umstand, daß die Bestellung als Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage selbst erfolgt ist, schließt die Annahme eines Dienstvertragsverhältnisses nicht aus.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn nicht derjenige Teil des Reingewinns, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

§ 17

Als fünftes Kriegsgeschäftsjahr gilt das Geschäftsjahr, das auf den durch den § 23 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) als viertes Kriegsgeschäftsjahr erfaßten Zeitraum folgt.

Abgesehen von den Fällen der Neugründung oder der Auflösung einer Gesellschaft muß das fünfte Kriegsgeschäftsjahr einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten umfassen. Ein beim Ablauf der zwölf Monate noch laufendes Geschäftsjahr ist voll zu berücksichtigen, es sei denn, daß für den Zeitpunkt des Ablaufs der zwölf Monate ein Geschäftsabschluß gemacht wird.

§ 18

Der Geschäftsgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres ist nach den Vorschriften der §§ 16, 18 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und des § 16 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu berechnen.

Die Sonderrücklage (Kriegssteuerrücklage) und die Kriegssteuer (Kriegsabgabe) dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs nicht abgesetzt werden. Beträge einer freigewordenen Sonderrücklage (Kriegssteuerrücklage) aus einem früheren Kriegsgeschäftsjahre, die den Bilanzgewinn erhöht haben, sind vom Geschäftsgewinne für die Zwecke der Kriegssteuerberechnung abzuziehen.

Ist eine Gesellschaft mit einer Unterbilanz in das fünfte Kriegsgeschäftsjahr eingetreten, so können die zur Beseitigung der Unterbilanz erforderlichen Beträge von dem Geschäftsgewinne dieses Geschäftsjahrs abgesetzt werden.

§ 19

Sind die Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre im Gesamtergebnisse hinter dem entsprechenden Betrage des Friedensgewinns zurückgeblieben, so darf der Mindergewinn von dem Mehrgewinne des fünften Kriegsgeschäftsjahrs abgezogen werden.

§ 20

Wird eine Gesellschaft vor Ablauf ihres fünften Kriegsgeschäftsjahrs aufgelöst, so bleibt die Abgabepflicht für die Zeit bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen.

Umfaßt im Falle der Neugründung oder der Auflösung einer Gesellschaft das fünfte Kriegsgeschäftsjahr einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate, so wird für die Berechnung des Mehrgewinns der Gewinn dieses Geschäftsjahrs mit einem verhältnismäßigen Teilbetrage des Friedensgewinns verglichen.

§ 21

§ 24 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 oder Anordnungen auf Grund dieser Vorschrift finden für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns des fünften Kriegsgeschäftsjahrs Anwendung.

Hat der Bundesrat gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 oder gemäß § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 eine anderweite Berechnung des Friedensgewinns genehmigt, so ist diese Berechnung auch der Feststellung des Mehrgewinns des fünften Kriegsgeschäftsjahrs zugrunde zu legen.

§ 22

Von der Abgabe befreit sind inländische Gesellschaften, die auf Grund des § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) vom Bundesrat als ausschließlich gemeinnützige Gesellschaften anerkannt worden sind oder vom Reichsrat als solche anerkannt werden.

§ 23

Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften 80 vom Hundert des Mehrgewinns. Der Abgabesatz ermäßigt sich jedoch

um 10 vom Hundert seines Betrags, wenn der Mehrgewinn 300 000 Mark, aber nicht 500 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 000 000 Mark der Geschäftsgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahrs 25 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt,

um 20 vom Hundert seines Betrags, wenn der Mehrgewinn 200 000 Mark, aber nicht 300 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 000 000 Mark der Geschäftsgewinn 20 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 30 vom Hundert seines Betrags, wenn der Mehrgewinn 100 000 Mark, aber nicht 200 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von

nicht mehr als 1 000 000 Mark der Geschäftsgewinn 15 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 40 vom Hundert seines Betrags, wenn der Mehrgewinn 50 000 Mark, aber nicht 100 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 000 000 Mark der Geschäftsgewinn 10 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 50 vom Hundert seines Betrags, wenn der Mehrgewinn 50 000 Mark nicht übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 1 000 000 Mark der Geschäftsgewinn 8 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft im Laufe des Geschäftsjahrs vermehrt, so ist bei der Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapital bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen.

Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag, der sich bei der Anwendung der nächstniedrigen Steuerstufe ergeben würde, nur um den Betrag des Mehrgewinns übersteigen, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat. Die Abgabe soll auch nicht höher sein als der Betrag, um den der abgabepflichtige Mehrgewinn die Freigrenze (§ 15 Abs. 2) übersteigt.

Ist einer Gesellschaft auf Grund des § 6 des Gesetzes über Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) der Zuschlag zur Kriegssteuer nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 gestundet worden, so ist der gestundete Zuschlag nur insoweit zu entrichten, als die nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 geschuldete Abgabe unter dem Betrage bleibt, der bei Annahme eines im Gesamtergebnisse aller fünf Kriegsgeschäftsjahre berechneten Mehrgewinns an

Kriegsabgabe und Zuschlag nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916 und vom 9. April 1917 zu zahlen gewesen wäre.

§ 24

Der Abgabe unterliegen auch Gesellschaften der im § 14 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten. Für die Berechnung des abgabepflichtigen Mehrgewinns der ausländischen Gesellschaften findet die Vorschrift im § 20 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 Anwendung.

§ 25

Die Abgabe beträgt für ausländische Gesellschaften 80 vom Hundert des Mehrgewinns. Der Abgabesatz ermäßigt sich jedoch

um 10 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinne von mehr als 300 000 Mark und nicht mehr als 500 000 Mark,

um 20 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinne von mehr als 200 000 Mark und nicht mehr als 300 000 Mark,

um 30 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinne von mehr als 100 000 Mark und nicht mehr als 200 000 Mark,

um 40 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinne von mehr als 50 000 Mark und nicht mehr als 100 000 Mark,

um 50 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinne von nicht mehr als 50 000 Mark,

§ 23 Abs. 3 und 4 und § 34 finden Anwendung.

§ 26

Der Reichsrat bestimmt, ob und inwieweit Gewinnanteile, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken allgemeiner Art auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt verwendet worden sind, von der Abgabe befreit sind.

Gemeinsame Vorschriften.

§ 27

Die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe.

§ 28

Die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 14), bei ausländischen Gesellschaften (§ 24) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen sind verpflichtet, dem Besitzsteueramt eine Steuererklärung einzureichen, welche nach näherer Bestimmung des Reichsrats die für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

§ 29

Der Betrag der geschuldeten Abgabe wird dem Abgabepflichtigen von dem Besitzsteueramte durch einen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Anweisung zur Entrichtung der Abgabe innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist.

Soweit dem Abgabepflichtigen die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe nicht anderweit bereits mitgeteilt sind oder mitgeteilt werden, sind sie ihm durch den Steuerbescheid bekanntzugeben. Dabei sind die Punkte zu bezeichnen, in welchen von den Angaben des Abgabepflichtigen abgewichen worden ist.

§ 30

Die nach Landesrecht erfolgende Feststellung des Friedens- und Kriegseinkommens kann nur durch die

gegen die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung zulässigen Rechtsbehelfe angefochten werden.

§ 31

Die Abgabe ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Kriegssteuerbescheids zu entrichten.

Nach Entrichtung der Abgabe steht der abgabepflichtigen Gesellschaft über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der nach den Vorschriften der Verordnung über Sicherung der Kriegssteuer vom 15. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1387) gebildeten Kriegssteuerrücklage die freie Verfügung zu.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 32

Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt erfolgen.

Die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen an Zahlungs Statt erfolgt mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zu den auf den 30. Juni 1919 festgesetzten Steuerkursen.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß er oder im Falle des § 11 seine Ehefrau die gemäß Abs. 1 an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat, so werden die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zum Nennwert, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zu einem von dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungs Statt angenommen.

Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige nachweist, daß er oder im Falle des § 11 seine Ehefrau die gemäß Abs. 1 an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft als deren Gesellschafter oder Genosse empfangen und der Erblasser oder die Gesellschaft oder Genossenschaft diese Schuldverschreibungrn, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat oder die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige beteiligt war

Die Vorschrift des Absatzes 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft als deren Mitglied die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 1. Oktober 1919 vorhandenen Guthabens des Abgabepflichtigen (Genossen) überstiegen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat.

§ 33

Die Strafvorschriften in §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 finden für die nach diesem Gesetze zu erhebende Kriegsabgabe mit der Maßgabe Anwendung, daß das Vergehen der Abgabegefährdung auch vollendet ist, wenn der Abgabepflichtige es bis zu einem vom Reichsrate zu bestimmenden Zeitpunkt unterläßt, eine bereits abgegebene unrichtige oder unvollkommene Steuererklärung, auf Grund deren die Veranlagung der Kriegsabgabe vom Mehreinkommen zu erfolgen hat, der Behörde gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.

§ 34

Weist der Abgabepflichtige nach, daß die von ihm zu entrichtende Staats-, Gemeinde- und Kircheneinkommen- und Gewerbesteuer, soweit sie auf den nach diesem Gesetz abgabepflichtigen Betrag entfällt, zusammen mit der Kriegsabgabe mehr als 90 vom Hundert dieses Betrages beträgt, so kann mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Kriegsabgabe insoweit erstattet werden, daß sie zusammen mit der auf den abgabepflichtigen Betrag entfallenden Staats-, Gemeinde- und Kircheneinkommen- und Gewerbesteuer 90 vom Hundert des abgabepflichtigen Betrages nicht übersteigt.

§ 35

Auf Antrag kann zur Vermeidung besonderer Härten eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Berechnung des Mehreinkommens und Mehrgewinns unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Abgabepflichtigen genehmigt werden. Es kann insbesondere zugelassen werden, daß der Ermittelung des Friedenseinkommens oder Friedensgewinns das Ergebnis anderer Jahre zugrunde gelegt wird. Ferner kann das Mehreinkommen, soweit es nicht auf einer wirklichen Einkommensvermehrung, sondern lediglich auf einer veränderten Schätzung des Ertrags einzelner Einkommensquellen bei der Veranlagung des Friedens- und Kriegseinkommens beruht, oder das Mehreinkommen, auf das der Abgabepflichtige auch seiner Höhe nach bereits vor dem Kriege einen Rechtsanspruch erworben hatte, von der Abgabe freigestellt werden. Auch können Unbilligkeiten beseitigt werden, die sich aus Besonderheiten der einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze oder daraus ergeben, daß die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung eine Wertminderung der Einkommensquelle nicht ausreichend berücksichtigt.

Über die Anträge entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der

Finanzen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Reichsrat.

Schlußvorschriften.

§ 36

Die Länder erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe eine Entschädigung von 1 vom Hundert ihrer Roheinnahme.

§ 37

Im Falle einer zu niedrigen Veranlagung zur Kriegsabgabe auf Grund dieses Gesetzes kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb zweier Jahre vom Tage der Rechtskraft der Veranlagung ab eine Neuveranlagung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 73 Satz 2 des Bes. St. G. vom 3. Juli 1913 nicht vorliegen.

§ 38

Die Vorschrift im § 35 Abs. 2 findet auf Anträge nach § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 Anwendung.

§ 39

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Verordnung
des Rats der Volksbeauftragten über Sicherung der Kriegssteuer vom 15. November 1918
(Reichs-Gesetzbl. v. 18. November 1918).

§ 1.

Die Vorschriften in §§ 2 ff. des Gesetzes über Sicherung der Kriegssteuer vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) werden auf das fünfte Kriegsgeschäftsjahr mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Gesellschaften in die Kriegssteuerrücklage achtzig vom Hundert des im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen haben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz
über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Abgabepflicht für die Einzelpersonen.

§ 1.

Die Einzelpersonen haben für das Rechnungsjahr 1919 zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehreinkommen zu entrichten.

Das Kr.A.G. umfaßt eine von den Einzelpersonen zu erhebende außerordentliche Abgabe von ihrem Mehreinkommen und eine den Gesellschaften obliegende Abgabe vom Mehrgewinn. Insoweit ist es im großen Ganzen eine Wiederholung des Kr.A.G. vom 26. Juli 1918. Während dieses aber außer der Abgabe vom Mehreinkommen von den Einzelpersonen auch eine Abgabe vom

Vermögen erhob (§§ 15 ff. Kr.A.G. vom 26. Juli 1918), fällt diese Abgabe im vorliegenden Gesetze fort, weil ein Gesetz über eine allgemeine Vermögensabgabe („Reichsnotopfer") vorgesehen ist, das die Vermögen in weit höherem Maße als es nach dem Kr.A.G. vom 26. Juli 1918 der Fall war, heranziehen wird. Eine Doppelbesteuerung sollte vermieden werden.

Mit diesem Gesetze kommt die Besteuerung der Kriegsgewinne zum Abschlusse (vgl. hierüber die Einleitung).

Die Bezeichnung „Abgabe" ist die für einmalige Belastungen übliche. Eine Wiederholung der Abgabe in dieser Form kann naturgemäß nach Beendigung des Krieges nicht erfolgen.

Die §§ 1 und 2 umgrenzen die subjektive Steuerpflicht der Einzelpersonen, also derer, die die Abgabe vom Mehreinkommen zu zahlen haben.

§ 2.

Abgabepflichtig sind alle natürlichen Personen, die bei einer nach § 8 maßgebenden Jahresveranlagung zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden oder zu veranlagen sind.

I. § 2 umgrenzt den Kreis der abgabepflichtigen Einzelpersonen in der Weise, daß er für die subjektive Steuerpflicht die Landesgesetzgebung für maßgebend erklärt. Wer zur Landeseinkommensteuer veranlagt ist oder veranlagt werden muß, der ist auch bezüglich des Mehreinkommens abgabepflichtig. Damit sind die komplizierten Vorschriften, die das Kriegsabgabegesetz vom 26. Juli 1918 noch enthielt, beseitigt und die Frage der subjektiven Steuerpflicht beruht nunmehr auf sehr einfacher Basis.

II. Für Preußen gilt danach folgendes:

1. Abgabepflichtig sind nach § 1 des Eink.St.G.

a) die preußischen Staatsangehörigen mit Ausnahme derer,

aa) die ohne einen Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten,

bb) die neben einem Wohnsitz in Preußen in einem andern Bundesstaate oder Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben,

cc) welche ohne Wohnsitz in Preußen sich seit mehr als zwei Jahren im Auslande aufhalten, was allerdings auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, keine Anwendung findet.

b) Die Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche, ohne einen Wohnsitz in ihrem Lande zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Reiche einen Wohnsitz zu haben, in Preußen sich aufhalten, und die, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Preußen haben.

c) Die Ausländer, die in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich dort des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

2. Nach § 2 des Pr. Eink.St.G. unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt diejenigen Personen der Einkommensteuer pflicht,

a) die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder aus der preußischen Staatskasse beziehen,

b) die aus preußischem Grundbesitz und Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten Einkommen beziehen.

Alle diese Personen sind abgabepflichtig bezüglich ihres Mehreinkommens, wie sie nach preußischem Gesetz einkommensteuerpflichtig sind.

III. Nur die Einzelpersonen sind mit dem Mehreinkommen abgabepflichtig, nicht dagegen die Gesellschaften, insbesondere nicht die offene Handelsgesellschaft, die stille Gesellschaft, die Gesellschaft des bürgerlichen

Rechts usw., denn sie sind auch als solche nicht einkommensteuerpflichtig. Vielmehr wird das Einkommen, das die Gesellschafter aus der Beteiligung an diesen Gesellschaften beziehen, ihnen als Einkommen zugerechnet und bei ihnen versteuert. Ebensowenig sind juristische Personen abgabepflichtig. Nur natürliche Personen unterliegen der Abgabe.

Über die Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit s. §§ 14 ff.

IV. 1. Wohnsitz. Man hat hierfür den Begriff zugrunde zu legen, welcher dem Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 zugrunde liegt. Als Wohnsitz gilt danach die Niederlassung an demjenigen Orte, wo jemand eine Wohnung inne hat in der Absicht und unter Umständen, die auf eine dauernde Niederlassung bezw. Beibehaltung der Wohnung schließen lassen. Man muß also eine wirkliche Wohnung inne haben, nicht nur ein Hotelzimmer oder ein Absteigequartier. Die Wohnsitzbegründung muß nach außen hin erkennbar sein.

2. Aufenthalt. Unter Aufenthalt versteht man den mehr tatsächlichen Zustand des Sichaufhaltens. Wo jemand ist, da hat er seinen Aufenthalt ohne Rücksicht darauf, ob er dort auch seinen Wohnsitz aufschlagen will. Dauernder Aufenthalt setzt ein dauerndes Sichaufhalten an einer bestimmten Stelle oder in einem Kreise oder auch im ganzen Deutschen Reiche voraus. Selbstverständlich ist, daß dieser Zustand auch vorübergehend unterbrochen werden darf, z. B. durch eine Reise in die Heimat oder dergleichen.

V. Die Worte „für das Rechnungsjahr 1919" bedeuten, daß die Abgabe für das Etatsjahr 1919 erhoben wird, welches vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 läuft. Sie haben keine Beziehung zu dem Kalenderjahr 1919 oder zu dem Wirtschaftsjahr der Einzelperson. Die Abgabe wird zugunsten des Reichs erhoben, die Bundesstaaten besorgen aber die Erhebung (§ 27).

VI. Das Gesetz spricht bei den Einzelpersonen von Mehreinkommen, bei den Gesellschaften von Mehrgewinn (vgl. § 14).

§ 3.

Mehreinkommen (§ 1) ist der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen (§§ 4 bis 7, 10 bis 11) und dem Kriegseinkommen (§§ 8 bis 11).

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausende nach unten abgerundet.

Abgabepflichtig ist, sofern das Kriegseinkommen nicht mehr als dreißigtausend Mark beträgt, nur der den Betrag von dreitausend Mark übersteigende Teil des Mehreinkommens.

I. Mehreinkommen.

Das Mehreinkommen ist als der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen und dem Kriegseinkommen definiert. Was Friedenseinkommen ist, sagen die §§ 4 bis 7; das Kriegseinkommen ist in den §§ 8 bis 9 erläutert; die §§ 10 bis 11 enthalten gemeinsame Vorschriften. Zieht man den Betrag des Friedenseinkommens von dem Betrage des Kriegseinkommens ab, so ergibt sich das abgabepflichtige Mehreinkommen. Bei der Abgabepflicht ist die Frage, wie weit das Mehreinkommen auf wirklichen sogenannten „Kriegsgewinnen" beruht, vollständig auszuschalten. Es hat sich bei den Beratungen zu den früheren Kriegssteuergesetzen nicht nur als unmöglich herausgestellt, die sogenannten „Kriegsschieber" von den reellen Kriegsgewinnern zu unterscheiden, sondern auch einen Unterschied zwischen denjenigen zu machen, deren Mehreinkommen auf der Kriegskonjunktur oder auf Kriegsgeschäften beruht, und denjenigen, die ihr Mehreinkommen Umständen verdanken, die mit dem Kriege gar nicht in Zusammenhang stehen. Diese steuertechnische Erwägung wurde durch die weitere moralische unterstützt, daß jeder, der in der schweren Kriegszeit höheres Einkommen erziele, und damit schon einen Vorteil vor der großen Menge voraus hätte, zu den allgemeinen Kriegslasten vermehrt beitragen solle.

Ein Ausgleich zwischen Mindereinkommen früherer Kriegsjahre und Kriegsmehreinkommen findet nicht statt. Es darf also z. B. nicht eine Unterbilanz aus dem Jahre 1917 zunächst ausgeglichen und der Ausgleichsbetrag von dem Mehreinkommen in Abzug gebracht werden.

II. Abrundung.

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausend nach unten abgerundet. Die Abrundung erfolgt daher nicht schon und nicht besonders beim Friedens- und beim Kriegseinkommen, sondern erst bei der Differenz. Hat z. B. jemand im Frieden 42 800 Mark Einkommen und im Kriege 69 700 Mark, so beträgt die Differenz 69 700 — 42 800 = 26 900 Mark, welche auf 26 000 Mark abzurunden ist.

III. Freigrenze.

Ein Betrag von nicht mehr als 3000 Mark Mehreinkommen bleibt in der Regel steuerfrei. Das bedeutet nicht nur, daß, wenn das Mehreinkommen im Ganzen höchstens 3000 Mark ist, eine Abgabe nicht erhoben wird, sondern, daß auch von jedem größeren Mehreinkommen ein Betrag von 3000 Mark von vornherein in Abzug gebracht wird. Dieser Betrag erhöht sich noch dadurch, daß die Unterschiedsbeträge auf volle 1000 Mark nach unten abgerundet werden. Hat also jemand z. B. 15 800 Mark Mehreinkommen, so sind nur 12 000 Mark abgabepflichtig.

Beträgt das Einkommen (nicht das Mehreinkommen) mehr als 30000 Mark, so werden die 3000 Mark nicht abgerechnet; vielmehr ist die Abgabe (§ 12) von dem gesamten Mehreinkommen zu entrichten.

§ 4.

Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten allgemeinen landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommensverhältnisse, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

Welche Einkommensteuerveranlagung nach Abs. 1 maßgebend ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist das durchschnittliche Einkommen, das sich aus der nach Abs. 1 und 2 maßgebenden Jahresveranlagung und den zwei ihr vorangegangenen Jahresveranlagungen ergibt, als Friedenseinkommen festzusetzen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist gestellt werden.

Das Besitzsteueramt kann die Festsetzung des Friedenseinkommens nach dreijährigem Durchschnitt (Abs. 3) von sich aus vornehmen, wenn das Einkommen der nach Abs. 1 und 2 maßgebenden Jahresveranlagung ein außergewöhnlich hohes war und der Abgabepflichtige nach Lage der Verhältnisse dieses Einkommen für die Dauer nicht erwarten konnte.

I. a) Die §§ 4 bis 7 erläutern den Begriff des Friedenseinkommens. § 4 gibt Bestimmungen für den Regelfall, § 5 Besonderheiten für den Fall, daß jemand erst nach dem Zeitpunkte der letzten Friedensveranlagung subjektiv steuerpflichtig geworden ist, § 6 für den Fall, daß jemand nach demselben Zeitpunkte durch Erbanfall u. dgl. Vermögen erworben hat und § 7 setzt einen fiktiven Mindestbetrag für das Friedenseinkommen fest.

b) Zugrunde zu legen ist das Friedenseinkommen, mit welchem der Abgabepflichtige auf Grund der letzten Friedenseinkommensverhältnisse zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Die Wortfassung dieser Bestimmung ergibt, daß die Höhe der Friedensveranlagung auch jetzt endgültig maßgebend ist, sodaß eine Berichtigung der Friedensveranlagung nicht verlangt werden kann. Hierin liegt für diejenigen, deren Friedensveranlagung gegenüber ihrem tatsächlichen Einkommen zu niedrig war, eine erhebliche Härte, weil sich hierdurch die Differenz zwischen den beiden zum Vergleiche heranzuziehenden Einkommen erhöht.

II. a) Maßgebend für die Berechnung des Friedenseinkommens ist diejenige Jahresveranlagung, die zum letzten Male vor dem Kriege auf Grund der Friedenseinkommensverhältnisse erfolgt ist. Die Veranlagung muß also erfolgt sein ausschließlich auf Grund derjenigen Einkommensverhältnisse, die vor dem Kriege bestanden haben, und es muß sich dabei um eine Jahresveranlagung gehandelt haben. Für Preußen wird daher die Veranlagung für das Steuerjahr 1914 in der Regel anzunehmen sein.

b) Auf Antrag ist nicht die letzte maßgebende Jahresveranlagung allein zugrunde zu legen, sondern der Durchschnitt aus dieser und den beiden ihr vorangegangenen Veranlagungen. Das ist eine Vergünstigung für den Abgabepflichtigen. Der Abgabepflichtige wird den Antrag stellen, wenn die letzte Jahresveranlagung eine ungewöhnlich niedrige war, und er hoffen darf, durch Heranziehung der beiden vorherigen Jahre auf eine höhere Durchschnittsziffer zu kommen, weil sich dadurch die Differenz zwischen Friedens- und Kriegseinkommen, also das Mehreinkommen, vermindert. Der Antrag kann auch noch im Rechtsmittelverfahren gestellt werden und zwar bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist.

c) Zu ungunsten des Steuerpflichtigen kann das Besitzsteueramt von Amts wegen die Festsetzung des Friedenseinkommens nach dem dreijährigen Durchschnitt (wie oben zu b) vornehmen, wenn das Einkommen der letzten Jahresveranlagung besonders hoch war, sodaß also der Betrag des Mehreinkommens relativ niedrig wäre. Dabei müssen zwei Momente gegeben sein, einmal das objektive des außergewöhnlich hohen Einkommens der letzten Jahresveranlagung und ferner das subjektive, daß das hohe Einkommen nach Lage der Dinge für die Dauer nicht erwartet werden konnte. Es kann nicht geleugnet werden, daß es eine schwierige Aufgabe ist, nachträglich zu beurteilen, ob der Pflichtige im Jahre 1914 für die folgenden Jahre das gleiche Einkommen erwarten konnte. Immerhin sind durchaus Fälle denkbar, in denen

§ 4 Abs. 4 Kr.A.G. zur Anwendung gelangen kann, namentlich dann, wenn die früheren Einkommen ein ungefähr gleiches Niveau hatten, während sich das erhöhte Einkommen der letzten Jahresveranlagung aus einem oder einzelnen besonders lukrativen Geschäften, die aus dem sonstigen Rahmen hinausfallen, ergeben hat.

d) Für die beiden Fälle des Absatzes 3 und 4 des § 4 des Kr.A.G. ist festzuhalten, daß nicht der Durchschnitt der wirklichen Einkommen genommen wird, sondern der Durchschnitt der drei Jahresveranlagungen. Selbstverständlich ist auch hier eine Berichtigung der Friedensveranlagungen ausgeschlossen.

§ 5.

Ist die persönliche Einkommensteuerpflicht erst nach dem für die letzte Friedensveranlagung (§ 4 Abs. 1 und 2) maßgebenden Stichtag eingetreten, so gilt als veranlagtes Einkommen vor dem Kriege der für eine Verzinsung von 5 vom Hundert bemessene Jahresertrag des bei Eintritt der Steuerpflicht nachweislich vorhandenen Vermögens oder das von dem Abgabepflichtigen nachgewiesene höhere Einkommen, das er im Jahre 1913 oder im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912, 1913 tatsächlich bezogen hat.

I. Im § 5 ist für diejenigen, deren persönliche Steuerpflicht so spät eingetreten ist, daß die nach § 4 Abs. 1 und 2 Kr.A.G. maßgebende Veranlagung ihn nicht treffen konnte, ein Einkommen fingiert. Haben diese Personen bei Eintritt der subjektiven Steuerpflicht ein Vermögen, so wird angenommen, daß sich das Vermögen mit 5 v. H. jährlich verzinse, und dieses Einkommen als Friedenseinkommen zugrunde gelegt. Hat der Abgabepflichtige neben dem Vermögen im Jahre 1913 oder im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912, 1913 auch ein Einkommen, so wird der Betrag dieses Einkommens neben dem wirklichen (nicht 5%igen) Ertrage des Vermögens zugrunde gelegt, wenn es erwiesenermaßen

höher ist, als die 5%ige Verzinsung seines Vermögens. Trotz der Unklarheit der Wortfassung des § 5 muß angenommen werden, daß in dem letzteren Falle das Einkommen aus der wirklichen Vermögensverzinsung und das übrige Einkommen zusammengerechnet wird. Den Fall, daß jemand kein Vermögen, wohl aber ein Einkommen gehabt hat, wird von dem undeutlichen Wortlaute des § 5 überhaupt nicht erfaßt. Es muß aber angenommen werden, daß in diesem Falle das Einkommen allein maßgebend ist. Ob der Abgabepflichtige das Einkommen des Jahres 1913 oder den Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 zugrunde gelegt wissen will, steht nach der Fassung des Gesetzes in seinem Belieben, sodaß er dasjenige heraussuchen wird, was für ihn die höchste Ziffer ergibt.

Diese Vorschrift ist namentlich für viele Auslandsdeutsche von Bedeutung, die während des Krieges nach Deutschland gekommen und dann erst steuerpflichtig geworden sind. Ohne diese Vorschrift würde ihr ganzes Einkommen „Mehreinkommen" sein, weil für sie keine Jahresfriedensveranlagung eines Bundesstaats vorliegt. So aber können sie ihr früher im Auslande gehabtes Einkommen zugrunde legen; nur müssen sie es „nachweisen".

II. Als Stichtag gilt für Preußen in der Regel der 1. April 1914.

§ 6.

Hat der Abgabepflichtige nach dem für die letzte Friedensveranlagung (§ 4 Abs. 1 und 2) maßgebenden Stichtag oder nach dem späteren Eintritt der Steuerpflicht (§ 5) Einkommen aus Vermögen erlangt, das nach diesem Zeitpunkt durch einen der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) bezeichneten Anfälle erworben worden ist, so kann er verlangen, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Kriege (§§ 4, 5, 10) ein Betrag hinzugerechnet wird, der einer jährlichen Ver-

zinsung von 5 vom Hundert dieses Vermögens entspricht. Hat der Abgabepflichtige nach dem bezeichneten Zeitpunkt durch einen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Anfälle eine Rente erworben, so kann er verlangen, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Kriege (§§ 4, 5, 10) der Jahresbetrag der Rente zugerechnet wird. Das gleiche kann der Abgabepflichtige verlangen für eine Rente oder 5 vom Hundert einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten erfolgte Tötung während des Veranlagungszeitraums denjenigen gezahlt worden oder zu zahlen ist, denen gegenüber der Getötete unterhaltspflichtig war.

Die Hinzurechnung findet nur statt, insoweit das Einkommen aus dem angefallenen Vermögen oder der Ertrag der angefallenen Rente in der nach § 8 maßgebenden Veranlagung berücksichtigt, in der Veranlagung nach § 4 aber nicht berücksichtigt ist.

I. Nach § 6 Kr.A.G. kann der Abgabepflichtige, welcher nach dem für die letzte Friedensveranlagung maßgebenden Stichtag oder nach dem späteren Eintritt seiner subjektiven Steuerpflichtigkeit Vermögen durch Erbanfall, Auszahlung eines Versicherungskapitals oder durch Schenkung erlangt hat, verlangen, daß seinem Friedenseinkommen ein Betrag hinzugerechnet wird, der einer 5%igen Verzinsung des Wertes der Erbschaft usw. entspricht. Hat er durch Erbanfall usw. eine Rente erlangt, so kann er verlangen, daß der Jahresbetrag der Rente seinem Friedenseinkommen zugerechnet wird.

Wäre diese Vorschrift nicht vorhanden, so würde sich für manche durch den Hinzutritt der Zinsen der Erbschaft u. dgl. oder durch den Erwerb einer Rente ein außerordentliches Mehreinkommen ergeben, welches durch eine Mehreinkommensteuer zu belasten nicht die Aufgabe eines Kriegsabgabegesetzes sein konnte. Man mußte und wollte eine Besteuerung von Schenkungen, Erbschaften

und Kapitalauszahlungen von Versicherungen von der Kriegsabgabe vom Mehreinkommen frei lassen.

II. Der Anspruch des Abgabepflichtigen erstreckt sich auf die Hinzurechnung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kr.St.G. vom 21. Juni 1916 genannten Anfälle.

§ 3 Kr.St.G. lautet in Abs. 1 Nr. 1 bis 3:

„1. Der Betrag des Vermögens, der nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses;

2. Der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalsauszahlung aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten oder des auf den Anfang des Veranlagungszeitraumes festzustellenden Kapitalwerts der betreffenden Versicherung;

3. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens eintausend Mark handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand."

a) Erbanfall. Unter Erbanfall ist der Übergang des Vermögens auf den Erben zu verstehen. Der Erbanfall tritt mit dem Zeitpunkte des Todes ein, jedoch unbeschadet des Rechtes des Erben, die Erbschaft wieder auszuschlagen (§ 1942 B.G.B.). Hat er die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Erbanfall als nicht erfolgt (§ 1953 B.G.B.). Die Erbschaft fällt alsdann den nächsten Erben an. Als Zeitpunkt des Erbanfalls ist also der Tod des Erblassers anzusehen. Der Betrag der Erbschaftssteuer wird von dem anzurechnenden Betrage abgezogen.

b) Für Lehens-, Fideikommiß- oder Stammgutanfall und Vermächtnisse gilt Entsprechendes, des-

gleichen für Beträge, die „auf andere Weise“ von Todeswegen erworben worden sind (z. B. durch Erbvertrag). Endlich ist ein Erwerb aus dem Nachlasse ebenso zu behandeln, wenn er sich als Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses charakterisiert. Erbschaftskauf gehört dagegen nicht hierher.

c) Kapitalauszahlung. Bei der Hinzurechnung muß von dem Kapitale der bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellte Kapitalswert abgezogen werden, gegebenenfalls muß er erst festgestellt werden.

d) Unter einer Schenkung ist eine Zuwendung zu verstehen, durch welche der Beschenkte bereichert wird, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Bereicherung unentgeltlich erfolgen soll (§ 516 B.G.B.). Eine Absicht der Bereicherung braucht nicht vorzuliegen; eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteile eines anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, aber noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt (§ 517 G.B.B.).

e) Die gleichen Gesichtspunkte sind maßgebend gewesen, um auch eine Rente oder Kapitalabfindung dem Friedenseinkommen zuzurechnen, die jemand für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten herbeigeführte Tötung dessen, der ihm unterhaltspflichtig war, empfängt. In der Rente liegt für den Abgabepflichtigen nur ein Ausgleich für den Fortfall des Unterhalts durch den Unterhaltspflichtigen, nicht aber ein wirkliches Mehreinkommen.

III. Der Stichtag ist derselbe wie in den §§ 4 und 5 des Kr.A.G., also in der Regel der 1. April 1914.

IV. Es kommt nicht darauf an, wie hoch sich tatsächlich die Erträge aus der Schenkung usw. belaufen. Der Satz von 5 v. H. steht fest. Das ist zum Nachteil derjenigen Personen, deren Erwerb höhere Erträgnisse als 5 v. H. abwirft, zum Vorteil derer, die geringere Erträge daraus ziehen.

V. Selbstverständlich ist, daß die Hinzurechnung zu dem Friedenseinkommen nur dann stattfindet, wenn und insoweit der nachträgliche Erwerb in der Kriegsveranlagung nach § 8 berücksichtigt, in der Friedensveranlagung aber nicht berücksichtigt ist.

VI. „Nachweislich" bedeutet, daß in den Fällen der Anrechnung den Steuerpflichtigen die Beweislast für die Voraussetzungen dafür trifft.

§ 7.

Als Friedenseinkommen wird ein Betrag von 10 000 ℳ angenommen, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege (§§ 4,5) einschließlich der Hinzurechnung (§ 6) niedriger ist.

Ohne die Vorschrift des § 7 des Kr.A.G. würden auch relativ niedrige Einkommen der Mehreinkommensteuer unterliegen, wenn sie sich nur um mehr als 3000 ℳ (vgl. § 3 Abs. 3) vergrößert haben. Das Gesetz wollte das nicht, sondern die Besteuerung des Mehreinkommens erst bei einer bestimmten Höhe beginnen lassen. Als fingiertes Friedensmindesteinkommen werden 10 000 ℳ festgesetzt. Dieser Satz wird mit dem Kriegseinkommen in Vergleich gezogen. Hierbei werden wiederum die ersten 3000 ℳ Mehreinkommen nach § 3 Abs. 3 Kr.A.G. steuerfrei gelassen. Wer also z. B. vor dem Kriege 7000 ℳ Einkommen hatte und während des Krieges 13 000 ℳ Einkommen hat, bleibt abgabefrei, desgleichen wenn sein Einkommen etwa 13 900 ℳ betrug, weil dann noch die Abrundung nach unten nach § 3 Abs. 2 Kr.A.G. hinzukommt.

§ 8.

Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist oder veranlagt wird. Im Einverständnisse mit dem Reichsminister der Finanzen kann die oberste Landesfinanz-

behörde bestimmen, daß eine andere Jahresveranlagung, die vornehmlich die im Jahre 1918 erzielten Einkommen berücksichtigt, maßgebend sein soll.

I. Die §§ 8 und 9 regeln den Begriff des Kriegseinkommens, während die §§ 4 bis 7 den Begriff des Friedenseinkommens definiert haben.

II. Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, das für das Rechnungsjahr 1919 bei dem Abgabepflichtigen veranlagt wird. Es wird also in der Regel das Einkommen des Jahres 1918 oder bei Gewerbetreibenden der Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre maßgebend sein. Es kann allerdings der Fall eintreten, daß die Ergebnisse des Jahres 1918 bei der Steuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 noch nicht verwertet werden können, z. B. wenn bei gewerblichen Betrieben die Bilanz des letzten Geschäftsjahres noch nicht fertig gestellt war, sodaß der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1919 die Ergebnisse der Geschäftsjahre 1915 bis 1917 zugrunde gelegt werden müßten. Was bei der Einkommensteuerveranlagung kein Nachteil ist, weil in solchen Fällen die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1918 bei der späteren Steuerveranlagung verwertet werden, würde dem Zwecke des Kr.A.G. widersprechen, welches gerade das Kriegsmehreinkommen des Jahres 1918 besteuern will. Deshalb kann die oberste Landesfinanzbehörde im Benehmen mit dem Reichsfinanzminister bestimmen, daß eine andere Jahresveranlagung, die die Einnahmen des Jahres 1918 wirklich berücksichtigt, dann maßgebend sein soll, wenn diese Einnahmen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Rücksicht gezogen worden sind.

III. Eine Berichtigung der Landesveranlagung kann nicht verlangt werden, um eine Ermäßigung der Kriegsabgabe herbeizuführen. Ist sie rechtskräftig, so ist sie auch für die Berechnung des Mehreinkommens maßgebend.

§ 9.

Bei Feststellung des Kriegseinkommens der Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie der oberen Militärbeamten ist deren Diensteinkommen abzüglich des als Entschädigung für den Dienstaufwand festgesetzten Betrags zu berücksichtigen.

Nach § 46 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind Militäreinkommen steuerfrei, sodaß bei ihnen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet. Da man aber auch das vielfach sehr erhebliche Mehreinkommen der Offiziere zur Kriegsabgabe heranziehen wollte, war eine besondere Bestimmung hierüber notwendig. Als Kriegseinkommen gilt das Einkommen der Offiziere usw. abzüglich des Dienstaufwandes. Für die Feststellung des Friedenseinkommens der Offiziere fehlt allerdings die Grundlage der Friedensveranlagung (§ 4). Es muß daher besonders ermittelt werden.

Die Besteuerung des Privateinkommens der Offiziere wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 10.

Wenn eine rechtskräftige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht stattfindet, so gilt als festgestellt das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer endgültig veranlagt ist.

Eine im Rechtsmittelverfahren durch Neu- oder Nachveranlagung oder im Verwaltungswege herbeigeführte Berichtigung der maßgebenden landesgesetzlichen Jahresveranlagungen ist zu berücksichtigen.

I. In der Regel wird im Steuerbescheid bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Höhe des Einkommens nicht genau nach Mark und Pfennigen angegeben, sondern der Steuerbescheid gibt nur die Steuerstufe an, in welcher der Steuerpflichtige veranlagt ist. Die Steuerstufen betragen in Preußen 2000 *M*, bei höheren Einkommen 5000 *M*. Ist nun die Veranlagung lediglich durch Verweisung auf eine Steuerstufe erfolgt, so gilt die untere

Grenze der Steuerstufe als das maßgebende Einkommen. Dies gilt sowohl für das Friedens- wie für das Kriegseinkommen. Hieraus folgt andererseits, daß, wenn eine Veranlagung nach Mark und Pfennigen stattgefunden hat, was im Rechtsmittelverfahren häufig der Fall zu sein pflegt, der wirklich festgestellte Betrag als Einkommen anzunehmen ist.

II. Berichtigungen der maßgebenden Jahresveranlagungen im Rechtsmittelverfahren, und zwar sowohl der Friedens- wie der Kriegsveranlagungen, sind bei der Feststellung des Mehreinkommens zu berücksichtigen.

§ 11.

Ist nach § 14 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524), das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen, so ist für die Ermittlung des Mehreinkommens das Einkommen der Ehegatten auch dann zusammenzurechnen, wenn sie nach Landesrecht selbständig zur Einkommensteuer veranlagt sind.

I. § 11 des Kr.A.G. bestimmt die gemeinsame Veranlagung des Einkommens von Ehegatten, auch wenn sie nach Landesrecht selbständig zur Einkommensteuer veranlagt worden sind. Bedingung dafür ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Bes.St.G., welcher folgendermaßen lautet:

„Für die Veranlagung der Besitzsteuer wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Ehegatten sind, falls ihr Vermögen hiernach zusammenzurechnen ist, der Staatskasse als Gesamtschuldner der Steuer verpflichtet."

II. Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengerechnet, das bedeutet, daß sie dem Staate gegenüber eine einheitliche Steuerpersönlichkeit bilden. Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn Ehegatten erst während des Krieges geheiratet haben. Waren sie früher beide selbständig veranlagt, so werden nunmehr ihre damaligen getrennten Einkommen für die Berechnung des Friedenseinkommens zusammengerechnet.

Wenn die Ehegatten **dauernd** voneinander getrennt leben, findet die Zusammenrechnung nicht statt. Ein dauerndes Getrenntleben ist anzunehmen, wenn die Ehegatten getrennte Haushalte in der Absicht führen, diesen Zustand dauernd beizubehalten. Gleichgültig ist es dabei, ob der eine oder andere der Ehegatten ein Recht auf Getrenntleben von dem andern hat. Eine bloß vorübergehende Trennung ist nicht ausreichend.

§ 12.

Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt

für die ersten 10 000 ℳ des abgabepflichtigen Mehreinkommens		**5 v. H.**
für die nächsten angefangenen oder vollen	**10 000 ℳ**	**10 "**
	30 000 "	**20 "**
	50 000 "	**30 "**
	100 000 "	**40 "**
	100 000 "	**50 "**
	100 000 "	**60 "**
für die weiteren Beträge		**70 "**

I. Der Grundsatz des § 12 ist der, daß höhere Einkommen mit dem höheren Prozentsatze erst in den höheren Stufen besteuert werden. Es trifft also bei höherem Einkommen der höhere Prozentsatz nicht das **gesamte** Einkommen. Wenn z. B. jemand ein Mehreinkommen von 60 000 ℳ hat, so berechnet sich die Abgabe wie folgt:

3 000 ℳ	steuerfrei		
10 000 ℳ	5 v. H.	=	500 ℳ
10 000 ℳ	10 "	=	1 000 ℳ
30 000 ℳ	20 "	=	6 000 ℳ
7 000 ℳ	30 "	=	2 100 ℳ
60 000 ℳ			9 600 ℳ

II. Der Höchstsatz von 70 v. H. des Mehreinkommens wird bei einem Einkommen von mehr als 400 000 ℳ erreicht.

III. Tabelle über die Höhe der Abgabe S. 143.

§ 13.

Bei Abgabepflichtigen, die Gesellschafter inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, bleiben auf Antrag die Abgabebeträge (§ 12) unerhoben, die verhältnismäßig auf die Mehreinnahmen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschaften entfallen. Als Mehreinnahme gilt der in dem Kriegseinkommen eines Abgabepflichtigen enthaltene anteilige Betrag, der von einer Gesellschaft über den Durchschnitt der nach § 17 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, falls die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine sechsprozentige Dividende hinaus als Gewinn verteilt worden ist.

Abs. 1 findet nur Anwendung

1. **auf Gesellschafter, die Geschäftsanteile in Höhe von mindestens einem Viertel des Stammkapitals besitzen, sowie auf Gesellschafter, die zueinander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder Erben von Geschwistern stehen und zusammen Geschäftsanteile von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen;**
2. **auf Gesellschafter, die als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt sind oder waren, sowie auf Gesellschafter, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.**

I. Durch den § 13 des Kr.A.G. wird die Doppelbesteuerung der Gesellschafter einer G. m. b. H. grundsätzlich nicht beseitigt. Es ist nur eine Ausnahme von der Doppelbesteuerung für einige bestimmt umgrenzte Fälle vorgesehen.

II. Voraussetzung für die Vergünstigungen des § 13 des Kr.A.G. sind folgende:

a) es muß sich um eine G. m. b. H. mit inländischem Sitze handeln.

b) die Vergünstigung tritt nur auf Antrag ein.

c) die Vergünstigung findet nur auf Gesellschafter Anwendung, die Geschäftsanteile von mindestens einem Viertel des Stammkapitals besitzen, sowie auf solche, die zu ihnen in einem bestimmten Verwandtschaftsverhältnis stehen; andere Verwandte, als die in Absatz 2 Ziffer 1 genannten (z. B. Schwiegersöhne) haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

d) in ähnlicher Weise wie zu c) haben Gesellschafter Anspruch auf die Steuervergünstigung, wenn sie als Geschäftsführer oder Prokuristen bestellt sind, oder wenn sie Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, und wenn diese Gesellschafter allein oder zusammen mindestens das halbe Stammkapital besitzen.

III. Die Vergünstigung ist folgende:

Bei den vorgenannten Personen bleiben die Abgabebeträge unerhoben, die verhältnismäßig auf die Mehreinnahmen aus ihren Geschäftsanteilen entfallen. Was Mehreinnahme ist, erläutert Satz 2 des § 13. Danach muß zunächst der Durchschnittsfriedensgewinn der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 des Kr.St.G. vom 21. Juni 1916 festgestellt werden. Mit diesem Gewinn wird der Gewinn des Geschäftsjahres 1918 in Vergleich gezogen und so der Mehrgewinn der Gesellschaft festgestellt. Nunmehr wird der Betrag des Mehreinkommens, den der Gesellschafter von der Dividende der G. m. b. H. zu bekommen hat, berechnet und dieser Betrag (also nur der gegen früher erhöhte Gewinn) anteilig steuerfrei gelassen. Hat also ein Gesellschafter einer G. m. b. H. außer einem sonstigen Mehreinkommen von 20 000 ℳ — in welchem der dem früheren Einkommen aus der G. m. b. H. gleiche Einkommensbetrag schon enthalten sein soll — noch einen auf die oben angegebene Weise berechneten Mehrgewinn von 10 000 ℳ aus seinen Anteilen an der G. m. b. H., so wird der nach einem Gesamtmehrgewinn von 30 000 ℳ zu berech-

nende Abgabebetrag von 3 500 ℳ (500 + 1 000 + 2 000) in Höhe von einem Drittel nicht erhoben, das heißt der Abgabebetrag beträgt 2 333,33 ℳ. Es wird also nicht einfach der Mehrgewinn aus der G. m. b. H. bei der Berechnung des Mehreinkommens des Gesellschafters außer Betracht gelassen (d. h. in obigem Beispiele das Mehreinkommen auf 20 000 ℳ festgestellt), sondern das Mehreinkommen wird zunächst voll zugerechnet und nur der Abgabebetrag verhältnismäßig gekürzt.

IV. § 17 Abs. 1 des Kr. A. G. vom 21. Juni 1916 lautet wie folgt:

„Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 4) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Friedensgeschäftsjahren oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden."

Abgabepflicht der Gesellschaften.

§ 14.

Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben zugunsten des Reichs von dem im fünften Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

I. Allgemeines.

1. Sicherungsgesetz. § 1 der Verordnung über die Sicherung der Kriegssteuer vom 15. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1387) bestimmte, daß die abgabepflichtigen Gesellschaften 80 v. H. des im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in die Kriegssteuerrücklage einzustellen hätten (vergl. oben Seite 25).

2. Ob der Mehrgewinn auf eigentlichen Kriegsgewinnen beruht oder nicht, ist hier ebenso gleichgültig, wie es bei der Abgabe vom Mehreinkommen der Einzelpersonen gewesen ist. Siehe Anm. I zu § 3.

3. Der Normalsatz der Abgabe vom Mehrgewinn beträgt im Gegensatz zu dem Kriegsabgabegesetz vom 26. Juli 1918, nach welchem die Abgabe 60 v. H. betrug, 80 v. H. (vergl. § 23).

4. Die §§ 14 bis 23 regeln die Abgabepflicht der inländischen Gesellschaften, die §§ 24, 25 die der ausländischen Gesellschaften.

5. Das Gesetz spricht von dem Mehrgewinn der Gesellschaften im Gegensatz zum Mehreinkommen bei Einzelpersonen.

II. Subjektive Abgabepflicht.

1. Sie trifft folgende Gesellschaftsarten:

a) die Aktiengesellschaften. (§§ 178 ff. des Handelsgesetzbuches),
b) Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 320 ff. H.G.B.),
c) Berggewerkschaften (Preußisches allgemeines Berggesetz vom 24 August 1865 §§ 94 ff. Vergl. hierzu Art 67 Einführungsgesetz zum B. G. B.),
d) andere Bergbautreibende Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Berggewerkschaften nach dem allgemeinen Berggesetz sind juristische Personen dergestalt, daß das Bergwerkseigentum der Berggewerkschaft als solcher gehört, während die einzelnen Gewerken kein Miteigentumsrecht an dem Bergwerk haben. Daneben gibt es aber auch noch andere Bergbautreibende Gesellschaften, auf welche die Vorschriften des Pr. Allg. Berggesetzes keine Anwendung finden, die aber trotzdem durch besondere Verleihung oder andere Gründe die Rechte einer juristischen Person haben. Hierzu gehört vor allem in Schlesien die Bergwerksgesellschaft von Giesches Erben.

e) die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vergl. Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H. vom 20. Mai 1898),

f) die eingetragenen Genossenschaften (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898). Dazu gehören nach § 1 des Gesetzes die Vorschuß- und Kreditvereine, die ihren Mitgliedern für Haushalt oder Gewerbebetrieb Kredit gewähren, die Rohstoffvereine, die ihre Mitglieder durch Lieferung von Rohmaterialien fördern wollen, die Absatzgenossenschaften und Magazinvereine, die den gemeinschaftlichen Verkauf von Erzeugnissen besorgen, Produktivgenossenschaften, die die Herstellung von Gegenständen und deren Vertrieb für gemeinschaftliche Rechnung bezwecken, Konsumvereine, die den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe im Kleinen bezwecken, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben für gemeinsame Rechnung, Vereine zur Herstellung von Wohnungen.

2. Die abgabepflichtigen Gesellschaften sind in § 14 vollzählig aufgeführt. Daraus ergibt sich, daß andere Gesellschaften nicht abgabepflichtig sind. Insbesondere sind nicht abgabepflichtig: die Gesellschaft des B. G. B., die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft, der nicht rechtsfähige Verein, welcher nach § 54 des B. G. B. unter die Vorschriften der Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes fällt. Die Gesellschafter dieser Gesellschaften versteuern ihr Einkommen aus ihrer Teilhaberschaft mit ihrem sonstigen Einkommen zusammen; ergibt dieses ein Mehreinkommen, so ist davon die Abgabe nach §§ 1 ff. des Gesetzes zu entrichten. Auch der rechtsfähige Verein fällt nicht unter die abgabepflichtigen Gesellschaften, weil er trotz seiner juristischen Persönlichkeit nicht zu den „Gesellschaften" des § 14 gehört.

3. Inlandssitz. Die im § 14 bezeichneten Gesellschaften sind nur abgabepflichtig, wenn sie ihren Sitz,

d. h. das Zentrum ihrer geschäftlichen Unternehmungen, im Inlande haben. Wo der Sitz jeder einzelnen Gesellschaft ist, darüber befinden sich in den unter II 1 aufgeführten Gesetzen Sondervorschriften.

4. Beginn und Ende der Gesellschaften. Die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Durch diese erst wird die Gesellschaft juristische Person. Was vor diesem Zeitpunkte liegt, ist noch nicht die Gesellschaft im Sinne des § 14, ist also auch nicht abgabepflichtig. Das Ende der Gesellschaft tritt mit der wirtschaftlichen oder rechtlichen Beendigung ein; wirtschaftlich ist die Gesellschaft zu Ende, wenn sie das gesamte Gesellschaftsvermögen ausgeschüttet hat, auch wenn in diesem Falle die Löschung im Handelsregister noch nicht erfolgt ist. Andererseits ist die Gesellschaft aus rechtlichen Gründen beendet, wenn die Löschung im Handelsregister erfolgt (z. B. auf eine Nichtigkeitsklage hin), auch wenn wirtschaftlich die Gesellschaft in anderer Form weiter besteht. Bei einer Fusion zweier Gesellschaften, die mit einem vollständigen Aufgehen der einen Gesellschaft in die andere endet, ist mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister die Gesellschaft als erloschen zu betrachten. Desgleichen ist eine Gesellschaft als solche erloschen, wenn sie sich, um der Kriegsabgabe zu entgehen, auflöst, und ihr Vermögen etwa an eine offene Handelsgesellschaft überträgt. Übrigens entfällt natürlich im Falle der Auflösung die Steuerpflicht nicht vollständig, sie wird vielmehr nach § 20 des Gesetzes im Verhältnis zur Dauer ihres Bestandes im fünften Kriegsgeschäftsjahr erhoben.

III. **Objektive Abgabepflicht.**

Diese umfaßt nach § 14 den „Mehrgewinn". Was Mehrgewinn ist, steht in §§ 15 ff. Die Abgabe wird als „außerordentliche Kriegsabgabe" bezeichnet (vergl. hierzu Anm. I zu § 1).

IV. **Mehrgewinn.**

Der Mehrgewinn, der zu versteuern ist, ist der im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielte Gewinn. Was als

fünftes Kriegsgeschäftsjahr anzusehen ist, sagt § 17 (vergl. die Ausführungen zu diesem Paragraphen).

§ 15.

Als abgabepflichtiger Mehrgewinn gilt der Unterschied zwischen dem Friedensgewinne (§ 16) und dem in dem fünften Kriegsgeschäftsjahre (§ 17) erzielten Geschäftsgewinn (§ 18).

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter 5000 Mark bleiben außer Betracht.

I. § 15 erläutert den Begriff des Mehrgewinns. Er ist der Unterschied zwischen dem Friedensgewinne und dem Gewinne des fünften Kriegsgeschäftsjahres. Man muß also den Friedensgewinn ordnungsmäßig feststellen und ebenso den Kriegsgewinn. Ergibt sich bei der Vergleichung beider ein Kriegsgewinn, der höher ist als der Friedensgewinn, so ist die Differenz „Mehrgewinn". Was Friedensgewinn ist, erläutert § 16, was Kriegsgewinn ist § 18. Darüber, daß es gleichgültig ist, ob es sich bei dem Mehrgewinn um eigentlichen Kriegsgewinn handelt oder nicht, vergl. zu § 14 I 2.

II. Freigrenze und Abrundung. Bleibt der Mehrgewinn unter 5000 ℳ, so wird keine Abgabe von ihm erhoben. Die Abgabepflicht beginnt vielmehr erst bei 5000 ℳ. Ist der Gewinn höher als 5000 ℳ, so werden die Abgabesätze des § 23 vom vollen Mehrgewinn erhoben; es ist also nicht so wie bei der Abgabe vom Mehreinkommen bei den Einzelpersonen, bei denen nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes ein Betrag von 3000 ℳ von vornherein in jedem Falle abgezogen wird.

Die Abrundung geschieht auf volle Tausende nach unten und zwar erst bei der Differenz, nicht gesondert beim Friedens- und Kriegsgewinn.

§ 16.

Friedensgewinn ist der nach den Vorschriften in §§ 16, 17 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916

berechnete durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn. Für die Berechnung des Friedensgewinnes kommen nur volle Geschäftsjahre in Betracht.

Die Anteile der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer wie der sonstigen Beamten und Angestellten am Jahresgewinn, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, sind als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen. Dagegen sind Vergütungen (Tantiemen) der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Höhe des Reingewinns und von dessen Feststellung durch die Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung abhängig sind, von dem Geschäftsgewinne nicht abzusetzen.

Sind Gesellschafter zu Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt, so sind die ihnen zukommenden Gewinnanteile nur insoweit als abzugsfähige Betriebskosten zu behandeln, als sie sich als Entgelt für die auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrages ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer darstellen. Der Umstand, daß die Bestellung als Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage selbst erfolgt ist, schließt die Annahme eines Dienstvertragsverhältnisses nicht aus.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn nicht derjenige Teil des Reingewinns, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

I. Allgemeines.

Der §16 Kr.A.G. gibt für die Veranlagung zur Abgabe vom Mehrgewinn die maßgebenden Vorschriften, indem er zunächst bestimmt, wie der Friedensgewinn zu berechnen ist; er gibt aber auch die Grundlage für die Berechnung des

Kriegsgewinns, d. h. des Gewinns des fünften Kriegsgeschäftsjahrs, da § 18 in der Hauptsache auf ihn Bezug nimmt.

§ 16 stellt nun aber nicht neue Vorschriften für die Berechnung des Friedensgewinns auf, sondern verweist auf die Vorschriften der §§ 16, 17 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916. Der Friedensgewinn soll so berechnet werden, wie es dort vorgeschrieben ist. Daraus ergeben sich folgende Schlüsse:

1. Es sind die zu dem Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen, da sie ihre Rechtsgültigkeit vom Kr. St. G. selbst herleiten, auch jetzt noch maßgebend;

2. eine Veranlagung auf Grund des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 oder des Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 zum Friedensgewinn ist für die Veranlagung auf Grund des vorliegenden Kr. A. G. nicht bindend; diese Ansicht ist allerdings bestritten, indessen folgt ihre Richtigkeit doch wohl aus dem Wortlaut des Gesetzes. Es heißt nicht: „Als Friedensgewinn gilt der nach dem Kr. St. G. von 1916 berechnete“, sondern: „der nach den Vorschriften des Kr. St. G. berechnete Geschäftsgewinn“. Klarer hätte es freilich geheißen: „zu berechnende“ statt „berechnete“. Daher muß der Friedensgewinn für die neue Kriegsabgabe neu berechnet werden und zwar wieder auf Grund der §§ 16, 17 Kr. St. G. vom 21. Juni 1916. Wenn eine Gesellschaft also glaubt, daß bei der Berechnung ihres Friedensgewinns zur Veranlagung zur Abgabe vom Mehrgewinn auf Grund des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 und des Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 die §§ 16, 17 falsch angewendet worden oder sonst Fehler vorgekommen seien, darf sie eine neue Berechnung vornehmen, und die früheren Veranlagungen bezw. Berechnungen dürfen ihr von der Steuerbehörde selbst dann nicht entgegengehalten werden, wenn sie rechtskräftig geworden sind. Große praktische Bedeutung wird diese Streitfrage kaum haben.

3. Die Veranlagung zum Mehrgewinn nach dem vorliegenden Kr. A. G. erfolgt nach selbständigen

Grundsätzen. Während für die Mehreinkommensabgabe der Einzelpersonen die Veranlagungen der Einzelstaaten zum Friedens- und Kriegseinkommen ohne weiteres übernommen werden und für die Berechnung des Mehreinkommens gewissermaßen nur das Fazit aus den Landesveranlagungen zu ziehen ist, so geschieht die Berechnung des Friedens- und Kriegsgewinns der Gesellschaften neu und nach den Grundsätzen der §§ 16, 17 Kr. St. G., die erfolgten Landesveranlagungen zur Einkommensteuer sind dagegen nicht maßgebend. Daher kann der Abgabepflichtige ohne besondere Begründung für die Zulässigkeit den Nachweis führen, daß die Landesveranlagungen zur Einkommensteuer unrichtig waren.

II. Berechnung des Friedensgewinns.

„Friedensgewinn ist der nach den Vorschriften in §§ 16, 17 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 berechnete durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn." Dies spricht § 16 Abs. 1 Kr. A. G. aus. Abs. 2 bis 4 geben dann noch ein paar Einzelvorschriften für die Berechnung.

A. § 16 Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 lautet:

> „Geschäftsgewinn ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen.
>
> Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Ansatz."

Vorangestellt ist also der Grundsatz, daß als Geschäftsgewinn der nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Buchführung berechnete Bilanzgewinn anzusehen ist. Das bedeutet, daß der Bilanzgewinn, d. h. der Gewinn, den die Geschäftsbilanz am Schlusse des Jahres aufweist, nur dann gleich dem (der Berechnung des Friedensgewinns zugrunde zu legenden) Geschäfts-

gewinn ist, wenn die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordentlicher Buchführung entspricht. Ist das nicht der Fall, sind also z. B. zu hohe Abschreibungen vorgenommen und ergibt sich demnach ein zu niedriger Geschäftsbilanzgewinn, so ist die Geschäftsbilanz nicht maßgebend, sondern sie muß berichtigt werden, oder mit anderen Worten: es muß eine besondere Steuerbilanz aufgemacht werden. Selbstverständlich ist für diese aber die „Geschäftsbilanz" der Ausgangspunkt, und nur das ist zu berichtigen, was nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung entspricht.

1. Gesetzliche Vorschriften für die Aufstellung der Bilanz.

a) § 38 Handelsgesetzbuchs lautet:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren."

§ 39 Handelsgesetzbuchs lautet:

„Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen. Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäftes die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt."

§ 40 Handelsgesetzbuchs lautet:

„Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.“

§ 41 Handelsgesetzbuchs lautet:

„Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.“

b) § 261 Handelsgesetzbuchs lautet:

„Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungswert übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungswert angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;

5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiven aufzunehmen;

6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

c) § 320 Handelsgesetzbuchs Abs. 3 lautet:

„Im übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstandes ein anderes ergibt, die Vorschriften des dritten Abschnitts über die Aktiengesellschaft."

d) § 7 des Genossenschaftsgesetzes lautet:

„Das Statut muß ferner bestimmen:

. . . .

3. Die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz.

. . . ."

e) § 42 des Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. lautet:

„Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 des Handelsgesetzbuches mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

2. Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.

3. Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in der Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;

4. Der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von

dem Gesamtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;

5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden."

Von den zu 1 abgedruckten Vorschriften gelten die §§ 38 bis 41 Handelsgesetzbuchs (s. 1a) für alle in § 14 Kr. A. G. genannten Gesellschaften. Für die Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften gilt daneben § 261 H. G. B. (s. 1b), für die Genossenschaften § 7 Gen. Ges. (s. 1d), für die G. m. b. H. § 42 des Ges. betr. die G. m. b. H. (s. 1e). Für die Berggewerkschaften gibt es keine besonderen Bestimmungen; da sie aber als Kaufleute anzusehen sind, haben sie eine ordnungsmäßige Buchführung zu halten.

2. Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung. Solche Grundsätze sind gesetzlich nicht vorgeschrieben (vergl. § 38 H. G. B.). Sie ergeben sich aus den kaufmännischen guten Gepflogenheiten. Zu beachten ist, daß es sich dabei um eine formelle und materielle Seite handelt; um eine formelle insofern, als aus den Büchern jederzeit die vollständige Vermögenslage der Gesellschaft ersichtlich sein muß, um eine materielle insofern, als das Ersichtliche auch richtig sein muß. Bei der Bilanzaufstellung hat der Kaufmann bis zu einem gewissen Grade freies Ermessen; seine Erfahrung; seine objektive Kenntnis von seinem speziellen Geschäft muß den Vorrang vor allgemeinen abstrakten Ansichten und Deduktionen haben, was namentlich bei der Bewertung von Aktiven und Passiven von Wichtigkeit ist (O. V. G. Bd. 10 S. 305).

3. Geschäftsgewinn.

a) Bilanz.

Die nach den Grundsätzen zu 1 und 2 aufgestellte Bilanz ist für die Berechnung des Friedensgewinns maßgebend. Ist eine Bilanz überhaupt nicht aufgestellt worden, so muß dies nachgeholt werden. Kann dies nicht mehr geschehen, so bleibt nur die Schätzung übrig.

Ist die Bilanz unrichtig, so darf und muß sie berichtigt werden. Eine Berichtigung wird bei der Mehrzahl der Gesellschaften deshalb erforderlich sein, weil die Bilanzen in der Regel, soweit die Bewertung der Vermögensobjekte in Frage kommt, den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Die Vorschriften der Gesetze sind in dieser Beziehung nur „Maximalvorschriften", namentlich die der §§ 40, 261 H. G. B. über die Aufstellung der Bilanzen und die dabei zu beachtenden Grundsätze über die Bewertung der Aktiven und Passiven. Während diese nach den gesetzlichen Vorschriften mit ihrem wirklichen Werte in die Bilanz eingestellt werden müssen, hat sich kaufmännische Sorgfalt und Erfahrung dazu entschlossen, die Aktiva unter ihrem wirklichen Werte oder die Passiva über ihren wirklichen Wert einzustellen, um sich für wirtschaftlich schwierige Zeiten eine stille Reserve zu schaffen. In erster Linie geschieht das durch Abschreibungen, die die tatsächlich eingetretene Wertminderung übersteigen (häufig sind große Anlagen bis auf 1 *M* abgeschrieben, obwohl sie große Werte darstellen), in zweiter Linie durch „Bewertungskonten", d. h. Konten, die, auf der Passivseite der Bilanz stehend, dazu dienen sollen, die Aktivwerte durch Gegenüberstellung wertmindernder Faktoren auf das richtige Maß zurückzuführen, und die nun der Höhe nach über die tatsächliche Wertminderung hinausgehen. Solche Ansammlungen stiller Reserven sind vom geschäftlichen, kaufmännischen Gesichtspunkte aus nicht zu beanstanden, da sie zur besseren Fundierung der Gesellschaft, zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, zur Herbeiführung gleichmäßiger Dividendenleistungen und überhaupt wirtschaftlicher Stabilität dienen.

Aber die erhöhten Abschreibungen bezw. die Einstellung zu hoher Bewertungskonten, die im Frieden naturgemäß zu einer niedrigeren Dividendenziffer führte, als sie hätte eintreten müssen, wenn überall die richtigen Werte eingesetzt worden wären, würden, wenn die Friedensbilanzen unverändert für die Berechnung des Friedens-

gewinns übernommen werden müßten, den Erfolg herbeiführen, daß die Differenz zwischen Friedens- und Kriegsgewinn übermäßig hoch wäre. Wenn z. B. ein Unternehmen im Frieden seinen Bestand von 1000 Pferden auf 1 *M* abgeschrieben hat und ihr von diesen Pferden im Kriege 300 für den Preis von je 1500 *M* abgenommen worden wären, so würde sie buchmäßig einen Gewinn von 300 × 1500 *M* = 450 000 *M* haben — und doch waren die 300 Pferde im Frieden noch 300 000 *M* wirklich wert! Würde hiernach der Geschäftsgewinn auf 450 000 Mark berechnet werden, so wäre das offenbar ungerecht; der Gewinn beträgt in Wirklichkeit nur 150 000 *M*. Infolgedessen ist die Revision der Friedensbilanzen zulässig und in vielen Fällen im Interesse der kriegsabgabepflichtigen Gesellschaften geboten. Die Zulässigkeit geht aus § 16 Satz 1 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 mit Sicherheit hervor, ist aber überdies noch in § 20 der Ausführungsbestimmungen ausdrücklich bestätigt:

> „Die Vorschriften des § 16 des Gesetzes gelten für die Feststellung des Geschäftsgewinns der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre."

Allerdings drehen die Ausführungsbestimmungen in dem nächsten Satze

> „Die in den genehmigten Abschlüssen ausgewiesenen Gewinne haben die Gesellschaften bis zum Nachweis der Unrichtigkeit der Abschlüsse gegen sich gelten zu lassen"

die Beweislast um. Genehmigte Abschlüsse gelten bis zum Nachweis der Unrichtigkeit als richtig! Der genehmigte Gewinn gilt als Friedensgewinn, solange nicht nachgewiesen ist, daß bei Einhaltung der gesetzlichen Maximalvorschriften bei Aufstellung des Abschlusses des Friedensgeschäftsjahres ein höherer Gewinn hätte verteilt werden können! Wird nun eine Berichtigung vorgenommen, so ergeben sich dabei folgende Gesichtspunkte:

aa) Unter Umständen würde sich derjenige, der eine Berichtigung veranlagt, damit einer Steuerhinter-

ziehung beschuldigen. Doch ist dem — abgesehen davon, daß nach § 72 Abs. 3 des Pr. Eink. St. G. derjenige straffrei bleibt, der seine Angaben berichtigt, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist — entgegenzuhalten, daß eine Gefahr nach dieser Richtung hin schon deshalb in der Regel ausgeschlossen ist, weil von vornherein anzunehmen ist, daß die Bilanzen auf Grund sorgfältiger kaufmännischer Erwägung und nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht worden sind.

bb) In einem Erlasse des preußischen Finanzministers vom Jahre 1917 ist ferner betont worden, daß auch eine Nachveranlagung in der Regel nicht erfolgen soll, es sei denn, daß sich ohne sie rechnungsmäßig ein erheblicher Nachteil für die Staatskasse ergeben würde; da die stillen Reserven bei ihrer Realisierung (die spätestens bei der vorgeschriebenen Berechnung des Kriegseinkommens stattfinde) besteuert würden, käme die Staatskasse meist doch zu ihrem Gelde.

Sonst ist an sich nach § 85 des Pr. Eink. St. G. eine Nachveranlagung zulässig; doch wird die Steuerforderung in der Regel verjährt sein (vergl. § 85 Pr. Eink. St. G.).

cc) Durch die Berichtigung der Friedensbilanzen wird ein anderer Bilanzgewinn herausgerechnet, der, da er höher ist, die Differenz zum Kriegsgewinn, also den Mehrgewinn verringert. Die Berichtigung kann für jedes Friedensgeschäftsjahr vor der Berechnung des Durchschnittsgewinns vorgenommen werden. Wer z. B. auf gewisse Anlagen 15 % jährlich abgeschrieben hatte, während die tatsächliche Wertminderung nur 5 % betrug, darf die Bilanz so aufstellen, wie sie wäre, wenn nur 5 % abgeschrieben worden wären. Oder wer für Debitoren eine übermäßig starke Reservestellung im Delkrederekonto vorgenommen hatte, kann diese auf das richtige Maß zurückführen. Desgleichen kann der, der Anlagen zur Geschäftserweiterung oder Verbesserung über Unkosten verbucht hatte, sie wieder unter die Aktiva einsetzen und dergl. Man darf mit anderen Worten alles

tun, um die Friedensbilanzen im Sinne der §§ 16, 17 Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 „richtig“ zu stellen. Übrigens entspricht es auch nur dem Rechtsgefühl und der Billigkeit, daß man Friedens- und Kriegseinkommen nur dann einander gegenüber stellen und mit einander vergleichen kann, wenn sie nach gleichen Grundsätzen aufgestellt sind. Ob man die Berichtigung im Wege der Veränderung der Aktivbuchwerte oder der Einführung von Bewertungskonten vornimmt, ist natürlich gleichgültig.

dd) Stille Reserven der Friedensgeschäftsjahre, die in dem Kriegsgeschäftsjahr realisiert werden, bedeuten nur insoweit einen Gewinn, als der Erlös den tatsächlichen Wert (im Gegensatz zum Buchwert) übersteigt. War ein Gegenstand auf 100 000 ℳ abgeschrieben, der tatsächlich 200 000 ℳ wert war, und hat er beim Verkaufe im fünften Kriegsgeschäftsjahr zur Zeit günstiger Konjunktur 250 000 ℳ gebracht, so ist der Gewinn nur 50 000 ℳ. § 23 der Ausf. Best. zum Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 stellt dies ausdrücklich fest:

„Für die Berechnung des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinns dürfen Vermögensgegenstände, insbesondere Warenvorräte, die in einem Kriegsgeschäftsjahre veräußert worden sind, anstatt mit dem Buchwerte der letzten Friedensbilanz, mit dem wirklichen Werte von dem Geschäftsgewinne des betreffenden Kriegsgeschäftsjahrs abgesetzt werden.“

In Wirklichkeit bedeutet im Falle der Realisierung die zu cc und dd beschriebene Berechnungsweise das Gleiche. Im ersteren Falle berichtige ich den Friedensbilanzwert von 100 000 auf 200 000 ℳ und stelle diesen letzteren Wert dem Erlös von 250 000 ℳ gegenüber; im letzteren Falle lasse ich die Friedensbilanz unberichtigt, setze dagegen von dem Kriegserlöse von 250 000 ℳ den wirklichen Wert der letzten Friedensbilanz (200 000 ℳ) ab und erziele so denselben Erlös von 50 000 ℳ Nur wenn ein Gegenstand in einem der ersten vier Kriegsgeschäftsjahre bereits veräußert ist, also eine Realisierung jetzt nicht

mehr stattfinden kann, muß man den Weg der Berichtigung der Friedensbilanzen cc wählen. Steht ferner der Gegenstand noch jetzt in der Kriegsgeschäftsbilanz, so wird es praktischer sein, den Weg cc zu wählen.

b) Abschreibungen.

Hierüber bestimmt § 16 Kr. St. G., daß sie insoweit zu berücksichtigen seien, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

α) Unter „Abschreibung" versteht man die Verbuchung der Wertminderung eines Gegenstandes; sie ist „begrifflich nur das Mittel zur Feststellung des nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in die Bilanz einzustellenden Wertes eines Vermögensobjektes (O.V.G. Bd. X S. 304). Sie kann in der Form der Berichtigung des Buchwerts auf der Aktivseite der Bilanz oder der Einsetzung eines Bewertungskontos in die Passivseite unter Beibehaltung des ursprünglichen Werts in der Aktivseite bestehen.

Beispiel I.

Soll		Haben	
Maschinen . .	200 000 ℳ	Grundkapital .	140 000 ℳ
Abschreibung .	40 000 „	Gewinn	20 000 „
	160 000 ℳ		160 000 ℳ

Beispiel II.

Soll		Haben	
Maschinen . .	200 000 ℳ	Grundkapital .	140 000 ℳ
		Erneuerungsfonds . . .	40 000 „
		Gewinn	20 000 „
	200 000 ℳ		200 000 ℳ

Abschreibungen dürfen demnach nur erfolgen, wenn die Anschaffung nicht über Unkosten verbucht sind. Waren die Gegenstände also vor dem ersten der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Friedensgeschäftsjahre über Unkosten verbucht, so kann insoweit eine Berichtigung der Friedensbilanz nicht erfolgen; anders, wenn sie erst in

einem der maßgebenden Friedensgeschäftsjahre angeschafft sind; da kann Berichtigung der Bilanz gefordert werden.

Abschreibungen in dem oben erläuterten Sinne können zu hoch, zu niedrig und richtig sein. Nur in letzterem Falle sind sie endgültig maßgebend. Sind die Abschreibungen in den Friedensjahren zu hoch oder zu niedrig gewesen, so kann ihre nachträgliche Berichtigung verlangt werden.

αα) Übermäßige Abschreibungen in den Friedensjahren. Ist in den maßgebenden Friedensgeschäftsjahren zu viel abgeschrieben worden, so kann dies durch Berichtigung der Friedensbilanz auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Dabei ist nur die wirkliche Wertminderung, die sich durch Vergleich des wahren Werts am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres ergibt, maßgebend. Die Abschreibung geschieht, wenn sie in Prozentsätzen erfolgt, entweder durch Absetzung des Prozentsatzes vom Anschaffungswert, oder vom Buchwert.

ββ) Ist in den maßgebenden Friedensgeschäftsjahren zu wenig abgeschrieben worden, so ist die Nachholung zwar möglich, aber untunlich, da sich dadurch der Friedensgewinn vermindern, die Differenz zum Kriegsgewinn also erhöhen würde. Aber die Nachholung der Abschreibung ist für die Kriegsbilanz von Bedeutung. Folgendes Beispiel möge das erläutern:

Ist bei einer Gesellschaft z. B. eine Anlage im Werte von 100 000 ℳ bei 10 %iger Abnützung schon im ersten Jahre auf 1 ℳ abgeschrieben worden, so hatte sie zweifellos zu viel abgeschrieben und 90 000 ℳ mußten als stille Reserve versteuert werden. Ist das nicht geschehen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Besteuerung, wenn sie nicht verjährt ist, nachgeholt werden kann; aber das darf nicht dazu führen, daß die Reserve in einem späteren Jahre, in dem sie nicht angesammelt worden ist, besteuert wird. Die Folge ist, daß die wirklich eingetretene Wertminderung trotz der Abschreibung auf 1 ℳ durch weitere Abschreibungen von je 10 000 ℳ für die Dauer von 9 Jahren berücksichtigt werden darf.

β) Nicht zu den Abschreibungen rechnen die Reservekonten, die zur Deckung künftiger, noch ungewisser Verluste oder späterer, wenn auch mit Sicherheit zu erwartender Ausgaben dienen. Nur die gegenwärtige Wertminderung, die bereits eingetretene Wertminderung berechtigt zur Abschreibung, nicht die erst künftig zu erwartende. Dabei wird in der Regel von den Steuerbehörden angenommen, daß eine Wertminderung nur bei den einzelnen, in der Bilanz aufgeführten Gegenständen erfolgen könne, da nur diese einer Realisation fähig seien, daß aber eine Wertminderung des gesamten Unternehmens nicht durch Abschreibungen berücksichtigt werden könne. Es könne wohl an einer Anlage, einer Maschine, nicht aber an den nicht bilanzfähigen Werten eines Unternehmens abgeschrieben werden, wie Kundschaftsverlust im Auslande, Unterbrechungen der Geschäftsbeziehungen und dergl. Diese Ansicht trägt den tatsächlichen Verhältnissen aber in keiner Weise Rechnung; denn jedes Unternehmen hängt in erster Linie von seiner Organisation und anderen Imponderabilien ab, wie der Schulung der Arbeiterschaft, seinem Renommee, seinen Geschäftsbeziehungen und dergl. Diese machen oft erst das Unternehmen zu dem, was es ist, und geben ihm seinen realen Wert, nicht das Eigentum an den toten Gegenständen des Grundstücks, der Maschinen, Waren und dergl. Man muß daher unbedingt eine solche Abschreibung auf Wertminderung des Gesamtunternehmens für berechtigt halten, und es wird geboten sein, diese Frage zur oberstrichterlichen Entscheidung zu bringen, zumal sich der Reichsfinanzhof über diese Frage noch gar nicht geäußert und das Oberverwaltungsgericht auch keine feste Stellung zu ihr eingenommen hat. Auf demselben Brett steht die Frage der „Umstellungs- oder Überleitungskonten“ in die Friedenswirtschaft. Sieht man darin nur ein Konto zur Ansammlung von Reserven für künftige Ausgaben, so wird allerdings der Grundsatz, daß künftige Ausgaben nicht schon in der Gegenwart berücksichtigt werden können, anzuwenden

sein. Aber diese Umstellungskonten sind in Wahrheit Bewertungskonten für eine bereits durch den Ausgang des Krieges eingetretene Wertminderung, und müssen daher schon jetzt berücksichtigt werden; schon jetzt ist das Unternehmen, das sich auf die Kriegsindustrie eingestellt hatte und nunmehr, zunächst ohne Maschinen und Rohstoffe, auf die Friedenswirtschaft einrichten muß, entwertet; es kann ohne Reserven die Übergangszeit nicht überstehen, Dividenden nicht verteilen, und es erscheint absolut unberechtigt, zu sagen, daß all diese Momente erst in dem dem Kriegsende folgenden Geschäftsjahre zutage treten, während im fünften Kriegsgeschäftsjahre der Wert des Gesamtunternehmens nicht gemindert sei. Wenn man in Erwägung zieht, daß die Abgabe vom Mehrgewinn bis zu 80 % beträgt, d. h. $^4/_5$ des gesamten Mehrgewinns, so ist zu ermessen, welch vernichtende Folgen es für Gesellschaften haben kann und muß, wenn ihnen die Möglichkeit genommen wird, einen Teil des Mehrgewinns zur Überleitung in die Friedenswirtschaft zu verwenden. Demnach ist den Gesellschaften in jedem Falle, in denen die Steuerbehörde solche Umstellungskonten steuerlich beanstandet, zu raten, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen, solange sich nicht eine feste oberstrichterliche Judikatur gebildet hat. Aber auch dann ist noch zu bedenken, daß jeder Fall verschieden liegt, und daß es mißlich ist, Entscheidungen anderer Rechtsfälle ohne weiteres auf den eigenen zu übertragen, und daß endlich sich die oberstrichterliche Judikatur auch ändern kann.

Im Anschluß daran sei noch § 8 Abs. 2 der Ausf.-Bestimmungen zum Sicherungsgesetz für das Kr. St. G. angeführt:

„Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Ver-

änderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen."

Danach sollen Wertminderungen, die bereits jetzt wegen der später eintretenden Unverwendbarkeit der Gegenstände vorliegen, berücksichtigt werden. Ein weitergehender Schluß daraus erscheint jedoch ungerechtfertigt, insbesondere der Schluß, daß eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen stattfinden dürfe.

γ. Abschreibungen auf Außenstände. Außenstände sind nach ihrem Werte in die Bilanz einzusetzen. Ihnen wird häufig ein Delkredere als Bewertungskonto gegenübergestellt. Sind die Forderungen tatsächlich unbeitreibbar und daher abgeschrieben, so ist die Abschreibung eine echte Abschreibung; wird aber das Konto nur „für alle Fälle" eingerichtet, so stellt es eine Spezialreserve dar, deren Betrag dem Geschäftsgewinn zuzuschlagen ist. Auslandsforderungen werden nach den Friedensbedingungen sehr vorsichtig bewertet werden müssen.

δ) Wertpapiere. Abschreibungen werden hier sowohl für die inländischen wie die ausländischen Papiere in weitem Maße Platz greifen müssen; für die inländischen deshalb, weil man bei den heutigen unsicheren Verhältnissen voraussetzen muß, daß die Lage vieler Gesellschaften wirtschaftlich sehr prekär werden wird, namentlich werden die augenblicklichen Lohnforderungen und Streikbewegungen auf den Wert der Wertpapiere ganz außerordentlich drücken; für die ausländischen deshalb, weil sich noch heute nicht übersehen läßt, wie weit ausländische Staaten (z. B. Ungarn, Österreich, Rumänien, Bulgarien u. a.) zahlungsfähig bleiben werden, und wie weit an sich zahlungsfähige Staaten der Entente oder deren Angehörige bereit sein werden, ihre Verpflichtungen uns gegenüber einzulösen; jedes Risiko ist dabei ins Auge zu fassen.

ε) Auf Grundstücke finden die anerkannten Regeln über Abschreibung Anwendung. Soweit also Grundstücke bebaut sind, ist die wirtschaftliche Einheit des be-

bauten Grundstücks als Gegenstand der Abschreibung zu betrachten. Es werden aber vielfach erhöhte Abschreibungen geboten sein, weil die Häuser (z. B. wegen Fehlens der Farbe) und namentlich die Einrichtungsgegenstände (Fahrstühle usw.) mehr als im Frieden gelitten haben.

c) Verschiedenes.

Die Talonsteuerreserve gehört nach ständiger Rechtsprechung zum Geschäftsgewinn. Sie ist eine Reserve für künftig fällig werdende Ausgaben und daher nicht abzugsfähig. In dem Jahre der Zahlung der Talonsteuer gehört allerdings der volle Betrag zu den Unkosten und ist daher abzugsfähig.

Andere Reserven gehören ebenfalls zum Geschäftsgewinn, sei es, daß es sich um den gesetzlichen, oder einen freiwilligen Reservefonds, um einen General- oder Spezial-Reservefonds, um offene oder stille (versteckte) Reserven handelt. Letztere können übrigens nicht nur in der Form von Abschreibungen, sondern auch in anderer Form herbeigeführt werden, so namentlich durch direkte Buchung von Anschaffungen über Unkostenkonto, durch Einführung von Bewertungskonten usw.

Prämienüberschüsse, welche den Versicherten einer Versicherungsgesellschaft als Dividende zurückgewährt zu werden pflegen, gelten nicht als Gewinn der Gesellschaft.

Der Agiogewinn gehört bei einer Aktiengesellschaft nicht zu ihrem Reingewinn, ist vielmehr als ein Teil der Kapitaleinlage der Aktionäre zu betrachten. Das Oberverwaltungsgericht hat dies für die preußische Einkommensteuer anerkannt; man wird dies auch für die Veranlagung zur Kriegsabgabe gelten lassen müssen.

Der Gewinnvortrag ist, soweit er den Gewinnvortrag zu Beginn des Geschäftsjahres übersteigt, Reingewinn. Er steht einer stillen Reserve gleich.

Die Kriegssteuerrücklage gehört zum Geschäftsgewinn und darf daher nicht abgesetzt werden (vergl. hierüber die Anmerkungen zu § 18).

Die Einkommensteuern der Einzelstaaten gehören bei den Aktiengesellschaften zu den Werbungskosten und sind daher von dem Reingewinn abzusetzen.

Tantiemen der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer und der sonstigen Beamten und Angestellten dürfen nach § 16 Abs. 2 des Kr. A. G. als abzugsfähige Betriebskosten abgerechnet werden, wenn die genannten Personen auf sie einen Rechtsanspruch haben. Daraus geht umgekehrt hervor, daß, wenn freiwillige Gratifikationen irgend einer Form gewährt werden, diese steuerpflichtig sind, d. h. dem Reingewinne zugerechnet werden, sofern sie aus dem Jahresgewinne bezahlt werden. Die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder gehören dann nicht zum Reingewinn, wenn sie in einer festen Vergütung bestehen. Besteht aber die Vergütung allein oder neben der festen Vergütung in Anteilen vom Reingewinn und ist die Vergütung von der Höhe des Reingewinns und dessen Feststellung durch die Generalversammlung abhängig, so ist die Vergütung insoweit dem Reingewinne zuzurechnen.

Die Vergütung, welche Gesellschafter einer G. m. b. H. für ihre Tätigkeit beziehen, wenn sie zugleich Geschäftsführer der G. m. b. H. sind, rechnet insoweit zu den Betriebskosten, als sie sich als Entgelt für eine vertragliche Tätigkeit für die Gesellschaft darstellt. Ausdrücklich ist bestimmt, daß der Umstand, daß die Bestellung zum Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage selbst erfolgt ist, der Annahme eines Dienstverhältnisses nicht entgegensteht. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Steuerbehörde zu der Prüfung berechtigt ist, ob die Vergütung der Geschäftsführer-Gesellschafter in einem angemessenen Verhältnis zu der von ihnen für die Gesellschaft geleisteten Tätigkeit steht. Soweit die Vergütung über das angemessene Maß hinausgeht, wird sie dem Reingewinn hinzugerechnet. Ohne diese Vorschrift stände es im Belieben der Geschäftsführer, den Reingewinn durch Erhöhung ihrer Gehälter zu vermindern (§ 16 Abs. 3).

Bei Genossenschaften gilt nicht als Geschäftsgewinn derjenige Teil des Reingewinns, der ein Entgelt für die von den Genossen gelieferten Erzeugnisse oder eine Rückvergütung auf den Preis der von den Genossen bezogenen Waren darstellt. Die Warendividende ist also nicht Geschäftsgewinn (§ 16 Abs. 4).

B. § 17 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 lautet:

„Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 14) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit dem besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.

Hat innerhalb der fünf, den Kriegsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von sechs vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen, zuzüglich des Mehrbetrages, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer bergbautreibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Absatz 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die sechs Hundertstel von dem Kapitale berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zu-

geflossen ist. Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages hinzuzurechnen."

a) Allgemeines. Während im § 16 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1917 die Vorschriften dafür gegeben sind, wie der Friedensgewinn für jedes einzelne der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Friedensgeschäftsjahre zu berechnen ist, gibt § 17 des Kr. St. G. die Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsgewinns. Es werden die Ergebnisse der fünf letzten Friedensgeschäftsjahre im einzelnen festgestellt, wobei, wenn innerhalb der fünf Jahre eine Vermehrung des Grund- oder Stammkapitals stattgefunden hat, die Berechnung unter Berücksichtigung des Abs. 2 stattzufinden hat, sodann das günstigste und ungünstigste Geschäftsjahr ausgeschieden und der Durchschnittsgewinn nach den drei übrigbleibenden Geschäftsjahren ermittelt wird. Hat die Gesellschaft noch keine fünf Friedensgeschäftsjahre hinter sich, so kommt die geringere Zahl von Jahren in Frage, ohne daß hierbei ein Geschäftsjahr ausscheidet, weil das letztere ausdrücklich an die Bedingung des fünfjährigen Bestehens der Gesellschaft geknüpft ist. Hat die Gesellschaft ein Geschäftsjahr nicht voll gehabt, so kommt dieses mit kürzerer Geschäftsdauer nicht mit zur Berechnung. Zur Vermeidung von Zweifeln hat Abs. 1 Satz 2 des vorliegenden Kr. A. G. dies besonders hervorgehoben.

b) Wenn eine Vermehrung des Grund- oder Stammkapitals innerhalb der fünf Friedensgeschäftsjahre stattgefunden hat, so wird für die Zeit vor der Vermehrung der Gesellschaft ein Betrag von 6 v. H. des Kapitals, welches ihr durch die Neueinzahlungen tatsächlich zufließt, zugerechnet. Hierbei kommt nicht nur der dem Nennwerte der Aktien gleichstehende Betrag in Frage, sondern auch der durch einen etwaigen höheren Ausgabekurs der Gesellschaft zugeflossene Betrag.

Von letzterem sind nur die Emissionskosten abzuziehen. Hat also eine Gesellschaft z. B. nach Ablauf von sechs Monaten ihres Geschäftsjahres ihr Stammkapital um 100 000 ℳ erhöht und die Aktien zum Kurse von 153 ausgegeben, wobei 3 % auf Emissionskosten zu rechnen sind, so würde sich der Reingewinn der Gesellschaft um 6 % von 150 000 ℳ für sechs Monate = 4500 ℳ vermehren, und für etwaige frühere Friedensgeschäftsjahre um 9000 ℳ.

c) Abs. 3 des § 20 des Kr. St. G. gibt Erleichterungsvorschriften für Gesellschaften, die vor dem Kriege sich schlecht rentierten. Hat eine Gesellschaft vor dem Kriege eine geringere Verzinsung als 6 % abgeworfen, so wird angenommen, daß sich die Gesellschaft tatsächlich mit 6 % verzinst hätte, und diese Verzinsung wird dann bei der Durchschnittsberechnung zugrunde gelegt. Hat eine Gesellschaft bevorrechtigte Aktien ausgegeben, die zu einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende berechtigen, so wird der Mehrbetrag, der zur Verteilung auf die bevorrechtigten Aktien notwendig gewesen wäre, dem Betrage von 6 v. H. noch zugerechnet.

Der Betrag von 6 % wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren noch nicht vorliegt. Wenn in diesem Falle Aktien oder Anteile zu einem Kurse über pari ausgegeben sind, so werden die 6 v. H. von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft — unter Abzug der Emissionskosten — auf ihre Aktien usw. tatsächlich zugeflossen ist.

d) Wenn sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt hat, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen zugeflossenen Kapitals hinzuzurechnen. Während also der Absatz 2 des § 17 Kr. St. G. von der Vermehrung des Kapitals in den Friedensgeschäftsjahren spricht, spricht der Absatz 5 von den Kapitalserhöhungen in den Kriegsgeschäftsjahren. Wenn z. B.

eine Gesellschaft im fünften Kriegsgeschäftsjahre ihr Stammkapital nach fünf Monaten um 1 000 000 ℳ vermehrt hat, so werden 6 % hiervon für die Dauer von sieben Monaten dem durchschnittlichen Friedenseinkommen hinzugerechnet. Andernfalls würde die Vergleichung zwischen Kriegs- und Friedenseinkommen nach einem ungerechten Maßstabe erfolgen.

e) Werden Kapitalsherabsetzungen in den Friedens- oder Kriegsgeschäftsjahren vorgenommen, so werden sie bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

f) In § 17 Abs. 3 des Kr. St. G. findet sich für die Berggewerkschaft oder eine andere bergbautreibende Vereinigung eine Vorschrift über das, was als Grundkapital anzusehen ist. Es ist aus dem Erwerbspreise und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes zu berechnen. Bei eingetragenen Genossenschaften gilt die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile als Stammkapital.

g) Nach dem Vorstehenden hat eine Gesellschaft bei Feststellung ihres Friedensgewinns folgendermaßen vorzugehen:

1. Zunächst ist für jedes einzelne Friedensgeschäftsjahr der Gewinn zu berechnen, und zwar unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 16 des Kr. St. G., insbesondere nach eventueller Berichtigung der Friedensbilanz (vergl. A 3).
2. Hierauf wird die Berechnung gemäß § 17 Abs. 2 des Kr. St. G. aufgemacht, also der Gewinn berechnet, wenn innerhalb der fünf maßgebenden Friedensgeschäftsjahre eine Kapitalsvermehrung stattgefunden hat.*)

---

*) Ergibt sich bei der richtigen Berechnung des Friedensgewinnes, daß der Gewinn der Gesellschaft hinter 6 % zurückgeblieben ist, so wird dieser Betrag zuzüglich des für Vorzugsaktien erforderlichen Betrages der Vorzugsdividende als Friedenseinkommen des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Ist auf diese Weise der Gewinn für jedes Friedensgeschäftsjahr richtig berechnet, so wird bei den Gesellschaften, die bereits fünf Friedensgeschäftsjahre hinter sich haben, das günstigste und ungünstigste Geschäftsjahr ausgeschieden und der Durchschnitt der Ergebnisse der drei übrig bleibenden Friedensgeschäftsjahre ermittelt. Bei Gesellschaften mit weniger Friedensgeschäftsjahren werden keine Geschäftsjahre bei der Durchschnittsberechnung ausgeschieden.
4. Hat eine Gesellschaft ihr Kapital während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so hat sie gemäß § 17 Abs. 5 des Kr. St. G. einen Betrag von 6 v. H. des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages entsprechend der Zeit der Vermehrung hinzuzurechnen.
5. Dieser durchschnittliche Friedensgewinn ist alsdann mit dem Gewinne des fünften Kriegsgeschäftsjahres zu vergleichen, die Vergleichung ergibt den steuerpflichtigen Mehrgewinn.
6. Folgendes Beispiel möge dies erläutern:

Eine Gesellschaft mit 1 000 000 ℳ Grundkapital hat im dritten Friedensgeschäftsjahre nach Ablauf von drei Monaten ihr Kapital um 500 000 ℳ und im fünften Kriegsgeschäftsjahre*) nach Ablauf von neun Monaten nochmals um 500 000 ℳ vermehrt.

Die Erträge der Gesellschaft waren:

im ersten	Friedensgeschäftsjahre	40 000	ℳ
„ zweiten	„	50 000	„
„ dritten	„	80 000	„
„ vierten	„	110 000	„
„ fünften	„	130 000	„

Dann werden im ersten Jahre zunächst zum Gewinn von 40 000 ℳ nach § 17 Abs. 3, 20 000 ℳ zur Erreichung einer 6 %igen Dividende, demnächst nach Abs. 2 noch 6 % von 500 000 ℳ = 30 000 ℳ zugerechnet, so daß

*) Das Entsprechende gilt natürlich, wenn die Vermehrung n einem der ersten vier Kriegsgeschäftsjahre stattgefunden hat.

als Friedensgewinn 90 000 ℳ gelten; im zweiten Jahre werden zu 50 000 ℳ zuerst 10 000 ℳ, dann wieder 30 000 ℳ gerechnet = 90 000 ℳ. Im dritten Jahre wird der Ertrag von 80 000 ℳ, da ein Mindestertrag von 6 % für drei Monate von 1 000 000 ℳ Kapital mit 15 000 ℳ und von 6 % für neun Monate von 1 500 000 Mark Kapital mit 67 500 ℳ, zusammen 82 500 ℳ herauskommen muß, zunächst um 2500 ℳ auf 82 500 ℳ nach Abs. 3 vermehrt, und dazu werden 6 % Zinsen von 500 000 ℳ für drei Monate mit 7500 ℳ gerechnet, zusammen 90 000 ℳ. Im vierten Jahre wird zu 110 000 Mark, im fünften Jahre zu 130 000 ℳ nichts zugezählt, da mehr als 6 %ige Verzinsung erreicht ist. Die Gewinne der Friedensjahre betragen also:

Im ersten Jahre	. . . .	90 000 ℳ
„ zweiten „	. . . .	90 000 „
„ dritten „	. . . .	90 000 „
„ vierten „	. . . .	110 000 „
„ fünften „	. . . .	130 000 „

Es scheiden das erste und fünfte Jahr aus, so daß 290000 : 3 = 96 666,66 ℳ als Durchschnittsgewinn gelten. Hierzu treten nach § 17 Abs. 5 noch 6 % von 500 000 ℳ für drei Monate = 7500 ℳ, weil sich das Kapital im fünften Kriegsgeschäftsjahre nach Ablauf von neun Monaten nochmals um 500 000 ℳ vermehrt hatte, so daß sich 96 666 + 7500 = 104 166,66 ℳ als durchschnittlicher Friedensgewinn ergeben.

§ 17.

Als fünftes Kriegsgeschäftsjahr gilt das Geschäftsjahr, das auf den durch § 23 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) als viertes Kriegsgeschäftsjahr erfaßten Zeitraum folgt.

Abgesehen von den Fällen der Neugründung oder der Auflösung einer Gesellschaft muß das fünfte Kriegsgeschäftsjahr einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten umfassen. Ein beim Ablauf der 12 Monate noch laufendes

Geschäftsjahr ist voll zu berücksichtigen, es sei denn, daß für den Zeitpunkt des Ablaufs der zwölf Monate ein Geschäftsabschluß gemacht wird.

I. Als fünftes Kriegsgeschäftsjahr gilt das auf das vierte Kriegsgeschäftsjahr folgende. Das vierte Kriegsgeschäftsjahr war nach § 23 des Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 dasjenige Geschäftsjahr, welches auf den durch § 15 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 erfaßten Zeitraum folgt. Das Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 umfaßte die ersten drei Kriegsgeschäftsjahre, und zwar bestimmte hierüber § 15 folgendes:

„Als Kriegsgeschäftsjahre (§ 14) gelten die drei aufeinander folgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mit umfaßt, oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mit umfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte."

Hieraus folgt für das fünfte Kriegsgeschäftsjahr folgendes:

Ende des Geschäftsjahrs:	5. Kriegsgeschäftsjahr
31. 8.	1. 9. 17—31. 8. 18
30. 9.	1. 10. 17—30. 9. 18
31. 10.	1. 11. 17—31. 10. 18
30. 11.	1. 12. 17—30. 11. 18
31. 12.	1. 1. 18—31. 12. 18
31. 1.	1. 2. 18—31. 1. 19
28. 2.	1. 3. 18—28. 2. 19
31. 3.	1. 4. 18—31. 3. 19
30. 4.	1. 5. 18—30. 4. 19
31. 5.	1. 6. 18—30. 5. 19
30. 6.	1. 7. 18—30. 6. 19
31. 7.	1. 8. 18—31. 7. 19.

II. Das Geschäftsjahr muß einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten umfassen. Durch diese Vorschrift sollte dem vorgebeugt werden, daß Gesellschaften durch Verlegung des Geschäftsjahres die Gewinne eines kürzeren Zeitraumes versteuern. Wird das Geschäftsjahr verlegt, so ist nach Abs. 2 Satz 2 des § 20 das auf den abgekürzten Zeitraum folgende Geschäftsjahr voll zu berücksichtigen. Die darin liegende Härte wird aber sofort

dadurch beseitigt, daß es gestattet ist, für den Zeitpunkt des Ablaufs der 12 Monate einen besonderen Geschäftsabschluß für die Kriegssteuerbehörde zu machen.

Der Ausdruck, daß das Geschäftsjahr mindestens zwölf Monate umfassen müsse, ist insofern irreführend, als Vollkaufleute, als welche die Gesellschaften stets anzusehen sind, längere Geschäftsjahre als zwölf Monate nicht kennen.

III. Bei Neugründungen und Auflösungen einer Gesellschaft muß natürlich von der Forderung, daß das Geschäftsjahr zwölf Monate umfassen müsse, abgesehen werden. Bestimmungen, wie in solchen Fällen die Kriegsabgabe zu berechnen ist, gibt § 20 des Gesetzes.

§ 18.

Der Geschäftsgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahrs ist nach den Vorschriften der §§ 16, 18 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und des § 16 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zu berechnen.

Die Sonderrücklage (Kriegssteuerrücklage) und die Kriegssteuer (Kriegsabgabe) dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres nicht abgesetzt werden. Beträge einer frei gewordenen Sonderrücklage (Kriegssteuerrücklage) aus einem früheren Kriegsgeschäftsjahre, die den Bilanzgewinn erhöht haben, sind vom Geschäftsgewinne für die Zwecke der Kriegssteuerberechnung abzuziehen.

Ist eine Gesellschaft mit einer Unterbilanz in das fünfte Kriegsgeschäftsjahr eingetreten, so können die zur Beseitigung der Unterbilanz erforderlichen Beträge von dem Geschäftsgewinne dieses Geschäftsjahres abgesetzt werden.

I. **Berechnung des Kriegsgewinnes.**

Der Gewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres ist nach denselben Grundsätzen zu berechnen wie der Gewinn der Friedensgeschäftsjahre. Es ist daher in § 18 ebenso wie in § 16 Abs. 1 auf den § 16 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 Bezug genommen. Desgleichen sind die

Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes für anwendbar erklärt. Der im § 16 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes bezeichnete § 17 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 kann für die Berechnung des Kriegsgewinns natürlich nicht herangezogen werden, weil er sich allein mit der Art der Berechnung des Durchschnittgewinns der Friedensjahre beschäftigt. Neu zu erörtern ist hier nur der § 18 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916, während im übrigen (zu § 16 Kr. St. G. und § 16 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes) auf die Erläuterungen zu § 16 verwiesen wird. Die Grundlage für die Berechnung des Gewinns des fünften Kriegsgeschäftsjahres gibt also § 16 des Kr. St.G. vom 21. Juni 1916. Alle dort hervorgehobenen Grundsätze über Bilanzen, Abschreibungen, stille Reserven und dergl. sind auch hier maßgebend; § 18 des Kr. St. G. erörtert die besondere Besteuerung der sogen. Schachtelungsgesellschaften; § 16 Abs. 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes regeln Einzelfälle über die Berechnung.

Auch hier sei besonders hervorgehoben, daß die Veranlagung des Kriegsgeschäftsgewinns nach den selbständigen Normen des Kr. A. G. erfolgt, wie es oben zu § 16 erläutert ist, und daß daher die Normen der landesrechtlichen Steuergesetze nicht in Frage kommen.

II. Tochtergesellschaften.

§ 18 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 lautet folgendermaßen:

> „Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft der im § 13 bezeichneten Art besitzen, dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme aus diesen Aktien oder Anteilen absetzen.
>
> Als Mehreinnahme (Abs. 1) gilt der anteilige Betrag, der von der anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) über den Durchschnitt der nach § 17 Absatz 1 in Betracht kommenden Jahre hinaus, oder wenn die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine fünfprozentige Dividende oder Ausbeute hinaus in einem Kriegsgeschäftsjahr als Dividende oder Ausbeute verteilt worden ist."

a) § 18 des Kr. St. G. vom 21. 6. 1916 behandelt die sogen. Schachtelungs- oder Tochtergesellschaften. Würde eine einschränkende Bestimmung für solche Arten von Gesellschaften nicht gegeben sein, so würde überall eine Doppelbesteuerung eintreten. Einmal müßte die „Muttergesellschaft", welche Aktien ihrer „Tochtergesellschaft" besitzt, den Mehrgewinn versteuern, den die Tochtergesellschaft ihr zufließen läßt, und ferner würde die Tochtergesellschaft selbst den Mehrgewinn versteuern müssen. Zur Vermeidung dieses Mißstandes ist bestimmt, daß eine Gesellschaft, die mindestens $^1/_5$ der Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft besitzt, die Mehreinnahme aus diesem Besitze von ihrem Geschäftsgewinn absetzen darf. Der in § 18 in Bezug genommene § 13 Kr.St.G. bezeichnet dieselben Gesellschaften, die in § 14 des vorliegenden Gesetzes aufgeführt sind.

b) Abs. 2 des § 18 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 schreibt die Berechnung der Mehreinnahme, die abgesetzt werden darf, vor. Zunächst ist festzustellen, welches Durchschnittsfriedenseinkommen die Tochtergesellschaft gehabt hat, und welches Kriegseinkommen sie gehabt hat. Die Differenz ergibt das Mehreinkommen der Tochtergesellschaft. Nun wird festgestellt, wieviel Einkommen die Muttergesellschaft im Frieden von der Tochtergesellschaft auf ihren Aktienbesitz bezogen hat und wieviel sie jetzt bezieht (d. h. im fünften Kriegsgeschäftsjahre). Den aus der Vergleichung beider Ziffern sich ergebenden Mehrgewinn kann die Muttergesellschaft von dem Geschäftsgewinne ihres fünften Kriegsgeschäftsjahres in Abzug bringen. Hat z. B. eine Gesellschaft 10 Millionen Aktienkapital und darauf im Frieden durchschnittlich 1 Millionen Mark, im fünften Kriegsgeschäftsjahre 1 500 000 ℳ Dividende erzielt, so würde die Muttergesellschaft, die 2 000 000 ℳ der Aktien besitzen soll, im Frieden 200 000 ℳ, im Kriege 300 000 ℳ Dividenden der Tochtergesellschaft beziehen. Sie könnte daher den Mehrgewinn von 100 000 ℳ, den die Tochtergesellschaft schon als Mehrgewinn versteuert, von ihrem Geschäftsgewinne absetzen.

c) Hat die Tochtergesellschaft vor dem Kriegsgeschäftsjahre noch kein volles Jahr bestanden, so tritt an Stelle des Mehrgewinns derjenige Betrag, der über eine 5%ige Dividende hinaus verteilt worden ist.

III. **Besonderheiten.**

a) Sonderrücklage.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 18 Abs. 2 darf die Sonderrücklage (Kriegssteuerrücklage) vom Geschäftsgewinn nicht abgesetzt werden. Die gleiche Bestimmung fand sich schon im § 24 des Kr. A. G. vom 26. Juli 1918. Damit sind alle Zweifel und Streitfragen, die früher hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Rücklage herrschten, gesetzlich beseitigt. Die Sonderrücklage wird etwa einem Spezialreservefonds gleichgestellt, welcher dazu dienen soll, künftige ungewisse Ausgaben zu bestreiten. Entscheidungen der Steuerbehörden über diese Frage gingen übrigens auch schon vor dem Erlaß der gesetzlichen ausdrücklichen Bestimmung im allgemeinen dahin, daß durch die Anordnung der Rücklage noch keineswegs die Steuerpflicht festgestellt sei; diese hänge vielmehr erst davon ab, ob und in welcher Form später ein Gesetz hierüber zustande käme; abgesehen davon würde eine Steuerforderung erst dann fällig, wenn dem Pflichtigen der Steuerbescheid zugestellt würde. Die Sachlage liege daher ähnlich wie bei der Talonsteuer, nur daß sie im Falle der Kriegssteuerrücklage noch klarer sei als im Falle der Talonsteuer. In letzterem Falle stehe die Pflicht zur Entrichtung der Talonsteuer und der Zeitpunkt der Entrichtung schon unumstößlich fest. Trotzdem würde in übereinstimmender Rechtsprechung stets angenommen, daß der Fonds, den die Gesellschaften für die Auszahlung der nur alle 10 Jahre fälligen Talonsteuer ansammelten, als steuerpflichtige Rücklage anzusehen sei. Bei der Kriegssteuerrücklage treffen die für diese Entscheidungen maßgebenden Gesichtspunkte erhöht zu, weil die durch das Sicherungsgesetz angeordnete Rücklage in der Tat noch keine endgültige Steuermaßnahme ist.

b) Kriegssteuer.

Die Kriegssteuer darf vom Geschäftsgewinne ebenfalls nicht abgesetzt werden. Ist sie daher aus laufenden Mitteln bezahlt worden, so muß ihr Betrag dem Geschäftsgewinne wieder zugesetzt werden. Auch diese Frage, die früher streitig war, ist jetzt durch das Gesetz endgültig geklärt.

c) Freigewordene Beträge.

Aus dem zu a und b Ausgeführten ergibt sich, daß eine freigewordene Sonderrücklage aus einem früheren Kriegsgeschäftsjahre jetzt vom Geschäftsgewinne für die Steuerberechnung abgezogen werden kann; denn sie ist ja schon in dem früheren Kriegsgeschäftsjahre zur Berechnung des Mehreinkommens mit herangezogen worden, so daß sie jetzt nicht noch einmal herangezogen werden kann.

d) Einkommensteuer.

Die Bestimmungen des § 18 gelten lediglich für die Kriegsbesteuerung, sind daher für die Einkommenbesteuerung nicht maßgebend. Hierfür gelten allein die Einkommensteuergesetze. In Preußen wird die Kriegssteuerrücklage als nicht abzugsfähig behandelt, weil eine aus den zu a angeführten Gründen ebenfalls nur eine Reserve zur Bezahlung künftiger Ausgaben darstellt. Andererseits wird man die gezahlte Kriegssteuer als abzugsfähig bezeichnen müssen, da sie zu den Unkosten gehört. Allerdings ist auch diese Frage streitig geworden, da man behauptet hat, daß durch die Normierung der Kriegsabgabe gewissermaßen eine Beteiligung des Reiches an dem Reingewinne der Gesellschaft festgesetzt worden sei, so daß die Kriegssteuer als eine Art Dividende der Gesellschaft, die an das Reich zu zahlen sei, anzusehen sei. Doch ist dieser Gesichtspunkt nicht zutreffend.

IV. **Unterbilanz.**

Die Sonderbestimmung des § 18 Abs. 3 gestattet einer Gesellschaft, welche in das fünfte Kriegsgeschäftsjahr mit einer Unterbilanz eingetreten ist, den Betrag

dieser Unterbilanz zunächst vom Geschäftsgewinne abzusetzen. Wenn beispielsweise eine Gesellschaft im vierten Kriegsgeschäftsjahre eine Unterbilanz von 100 000 *M* hat, so gehen diese 100 000 *M* zunächst von dem Geschäftsgewinne des fünften Kriegsgeschäftsjahres ab, und der Mehrgewinn wird nur nach dem Geschäftsgewinn abzüglich obiger 100 000 *M* berechnet.

§ 19.

Sind die Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre im Gesamtergebnisse hinter dem entsprechenden Betrage des Friedensgewinns zurückgeblieben, so darf der Mindergewinn von dem Mehrgewinne des fünften Kriegsgeschäftsjahrs abgezogen werden.

§ 19 gestattet einen Ausgleich dann, wenn die Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre im Gesamtergebnis hinter dem entsprechenden Betrage des Friedensgewinnes zurückbleiben. Man hat also die Gewinne der vier ersten Kriegsgeschäftsjahre mit dem Vierfachen des Friedensdurchschnittsgewinns zu vergleichen. Ergibt sich dabei ein Mindergewinn, so darf dieser von dem Mehrgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres abgezogen werden. Folgendes Beispiel möge das erläutern:

Kriegsgeschäftsjahr	Gewinn	Friedensdurchschnitt	Mindergewinn
1. „	200 000 *M*	900 000 *M*	—700 000 *M*
2. „	1 000 000 „	900 000 „	+100 000 „
3. „	300 000 „	900 000 „	—600 000 „
4. „	800 000 „	900 000 „	—100 000 „
	2 300 000 *M*	3 600 000 *M*	
Mithin Gesamtmindergewinn . . .			—1 300 000 *M*

Beträgt nun der Mehrgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres 1 400 000 *M*, so sind nur 100 000 *M* als Mehrgewinn zu versteuern. — Eine Rückzahlung früher gezahlter Kriegssteuern für den Fall, daß sich im fünften Kriegsgeschäftsjahre ein Mindergewinn ergeben hat, findet nicht statt. Wegen einer Unterbilanz zu Beginn des fünften Kriegsgeschäftsjahres vergl. § 18 IV.

§ 20.

Wird eine Gesellschaft vor Ablauf ihres fünften Kriegsgeschäftsjahres aufgelöst, so bleibt die Abgabepflicht für die Zeit bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen.

Umfaßt im Falle der Neugründung oder der Auflösung einer Gesellschaft das fünfte Kriegsgeschäftsjahr einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate, so wird für die Berechnung des Mehrgewinns der Gewinn dieses Geschäftsjahres mit einem verhältnismäßigen Teilbetrage des Friedensgewinns verglichen.

I. Auflösung der Gesellschaft.

Bei Auflösung einer Gesellschaft vor Ablauf des fünften Kriegsgeschäftsjahres beträgt der steuerpflichtige Zeitraum nicht die im § 20 Abs. 2 normierte Mindestfrist von zwölf Monaten. Infolgedessen wird die Abgabe nur nach dem Verhältnis der Zeit berechnet, die von Beginn des fünften Jahres bis zur Auflösung der Gesellschaft verstrichen ist. Hieraus folgt, daß auch von dem Gewinne des zum Vergleiche heranzuziehenden Friedenseinkommens nur ein der Zeit bis zur Auflösung entsprechender Zeitraum berücksichtigt wird. Hat also z. B. die Gesellschaft im fünften Kriegsgeschäftsjahre nur fünf Monate existiert, so werden auch nur $^5/_{12}$ des Friedensgewinns zum Vergleiche herangezogen und danach der Mehrgewinn berechnet. Durch die Auflösung der Gesellschaft während des fünften Kriegsjahres fällt also die Abgabepflicht nicht weg, was geschehen würde (und zwar nach § 17 Abs. 2), wenn die Vorschrift des § 20 Abs. 1 nicht erlassen wäre.

II. Neugründung.

Entsprechende Grundsätze, wie zu I entwickelt, gelten für den Fall, daß infolge einer Neugründung ein kürzerer Zeitraum als zwölf Monate in Frage kommt.

III. Die Auflösung einer Gesellschaft erfolgt mit der Eintragung ins Handelsregister oder mit der etwa

früheren Ausschüttung des gesamten Gesellschaftsvermögens. Es ist also der frühere der beiden Zeitpunkte maßgebend. Die **Neugründung** der Gesellschaften erfolgt in dem Augenblick, in dem sie die Rechte der juristischen Persönlichkeit erlangen, d. h. mit der Eintragung im Handelsregister (vergl. § 14 II 4).

§ 21.

§ 24 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 oder Anordnungen auf Grund dieser Vorschrift finden für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns des fünften Kriegsgeschäftsjahres Anwendung.

Hat der Bundesrat gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 oder gemäß § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 eine anderweite Berechnung des Friedensgewinns genehmigt, so ist diese Berechnung auch der Feststellung des Mehrgewinns des fünften Kriegsgeschäftsjahrs zugrunde zu legen.

I. § 24 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 lautet:

„Der Reichskanzler kann zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch das Reich und durch außerdeutsche Staaten mit Zustimmung des Bundesrats Anordnungen treffen, die von den gesetzlichen Vorschriften über die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns abweichen."

Der Reichsfinanzminister kann danach zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen besondere Anordnungen treffen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Der Bundesrat (jetzt Reichsrat) muß seine Zustimmung erteilen.

2. Es muß eine Doppelbesteuerung durch das Reich und durch außerdeutsche Staaten erfolgt sein. Bisher sind solche Ausführungsbestimmungen noch nicht ergangen.

II. Abs. 2 des § 21 nimmt auf folgende Gesetzesstellen Bezug:

a) § 36 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916:

„Der Bundesrat kann zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns bewilligen.“

Diese Vorschrift entspricht dem Gedanken nach dem § 35 des vorliegenden Gesetzes, welcher Bestimmungen darüber gibt, wie besondere Härten, die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes eintreten können, zu vermeiden sind. § 21 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes sagt nun, daß, wenn der Bundesrat auf Grund des § 36 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 eine anderweitige Berechnung des Friedensgewinns bereits genehmigt hat, diese auch jetzt noch maßgebend sein soll. Hat also eine Gesellschaft auf Grund des § 36 bereits eine für sie erleichterte Berechnung des Friedensgewinnes erlangt, so kann sie sich jetzt darauf berufen und braucht keinen neuen Antrag auf eine den tatsächlichen Verhältnissen gerechter werdende Berechnung des Friedensgewinnes zu stellen. Die Frage, ob trotz eines seinerzeit vom Bundesrat genehmigten Antrages nunmehr noch ein neuer Antrag auf Grund des vorliegenden Gesetzes gestellt werden kann, — etwa mit dem Antrage, die Veranlagung im Sinne des Abgabepflichtigen noch günstiger zu genehmigen — muß angesichts des Wortlautes des § 21 Abs. 2 verneint werden. Der Reichsrat soll nicht erneut mit einer Angelegenheit belastet werden, die der Bundesrat früher bereits entschieden hat.

Der § 36 hat also insofern sehr aktuelle Bedeutung, als dasjenige, was auf Grund dieser Vorschrift seinerzeit vom Bundesrat genehmigt ist, auch jetzt noch verbindlich ist.

b) § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 lautet:

„Der Bundesrat kann auf Antrag zur Vermeidung besonderer Härten eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Berechnung des Mehreinkommens und Mehrgewinns unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Abgabe-

pflichtigen genehmigen. Er kann insbesondere zulassen, daß der Ermittlung des Friedenseinkommens oder Friedensgewinnes das Ergebnis anderer Jahre zugrunde gelegt wird. Er kann das Mehreinkommen, soweit es nicht auf einer wirklichen Einkommensvermehrung, sondern lediglich auf einer veränderten Schätzung des Ertrags einzelner Einkommensquellen bei der Veranlagung des Friedens- und Kriegseinkommens beruht, oder das Mehreinkommen, auf das der Abgabepflichtige auch seiner Höhe nach bereits vor dem Kriege einen Rechtsanspruch erworben hatte, von der Abgabe freistellen. Er kann ferner Unbilligkeiten beseitigen, die sich aus Besonderheiten der einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze oder daraus ergeben, daß die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung eine Wertminderung der Einkommensquelle nicht ausreichend berücksichtigt."

Diese Vorschrift entspricht dem § 35 des vorliegenden Gesetzes. Ist auf Grund des § 40 des Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 eine Entscheidung des Bundesrats erfolgt, so ist diese Entscheidung auch jetzt noch maßgebend, wie eine Entscheidung auf Grund des § 36 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916.

§ 22.

Von der Abgabe befreit sind inländische Gesellschaften, die auf Grund des § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24 Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) vom Bundesrat als ausschließlich gemeinnützige Gesellschaften anerkannt worden sind oder vom Reichsrat als solche anerkannt werden.

Gemeinnützige Gesellschaften.

§ 7 des in § 22 zitierten Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 lautet wie folgt:

„Von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit sind diejenigen Gesellschaften, die nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen."

Von der Abgabe sind zunächst also nur inländische Gesellschaften befreit, d. h. solche, die den Schwerpunkt ihres Unternehmens im Inlande haben. Im übrigen ist Voraussetzung, daß sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Bundesrat diesen gemeinnützigen Zweck festgestellt hat. Daß Kriegsgesellschaften nicht ohne weiteres zu den gemeinnützigen Gesellschaften gehören, ist wiederholt anerkannt worden; selbstverständlich kann aber auch im Einzelfall die Gemeinnützigkeit des Unternehmens festgestellt werden, und dies wird dann der Fall sein, wenn die Statuten die Gemeinnützigkeit für alle Fälle festlegen.

Soweit solche Gesellschaften vom Bundesrat als ausschließlich gemeinnützige Gesellschaften anerkannt worden sind, entfällt ihre Kriegsabgabepflicht ein für allemal, sofern sie nicht etwa ihre Statuten und ihren Zweck geändert haben. Soweit dies noch nicht der Fall ist, kann im Einzelfalle eine Entscheidung über die Gemeinnützigkeit beantragt werden.

Vergl. dazu § 26 und die Anmerkungen dazu, wo von Gewinnanteilen im übrigen nicht gemeinnütziger Gesellschaften die Rede ist, wenn sie zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 23.

Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften 80 vom Hundert des Mehrgewinns. Der Abgabesatz ermäßigt sich jedoch

um 10 vom Hundert seines Betrages, wenn der Mehrgewinn 300 000 ℳ, aber nicht 500 000 ℳ übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres 25 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt,

um 20 vom Hundert seines Betrages, wenn der Mehrgewinn 200 000 ℳ, aber nicht 300 000 ℳ übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn 20 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 30 vom Hundert seines Betrages, wenn der Mehrgewinn 100 000 ℳ, aber nicht 200 000 ℳ übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn 15 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 40 vom Hundert seines Betrages, wenn der Mehrgewinn 50 000 ℳ, aber nicht 100 000 ℳ übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 ℳ der Geschäftsgewinn 10 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt,

um 50 vom Hundert seines Betrages, wenn der Mehrgewinn 50 000 ℳ nicht übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 Mark der Geschäftsgewinn 8 vom Hundert dieses Kapitals nicht übersteigt.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres vermehrt, so ist bei der Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapitale bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen.

Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag, der sich bei Anwendung der nächstniedrigen Steuerstufe ergeben würde, nur um den Betrag des Mehrgewinns übersteigen, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat. Die Abgabe soll auch nicht höher sein als der Betrag, um den der abgabepflichtige Mehrgewinn die Freigrenze (§ 15 Abs. 2) übersteigt.

Ist einer Gesellschaft auf Grund des § 6 des Gesetzes über Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom

9. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) der Zuschlag zur Kriegssteuer nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 gestundet worden, so ist der gestundete Zuschlag nur insoweit zu entrichten, als die nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 geschuldete Abgabe unter dem Betrage bleibt, der bei Annahme eines im Gesamtergebnisse aller fünf Kriegsgeschäftsjahre berechneten Mehrgewinns an Kriegsabgabe und Zuschlag nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916 und vom 9. April 1917 zu zahlen gewesen wäre.

I. Der Abgabetarif des § 23 des Kr. A. G. beruht auf folgenden Grundlagen:

1. Es wird der absolute Mehrgewinn, den eine Gesellschaft im fünften Kriegsgeschäftsjahre erzielt hat, insofern berücksichtigt, als sich der Steuersatz ermäßigt, wenn der absolute Mehrgewinn hinter einem bestimmten Betrage zurückbleibt.

2. Bis zu einem Mehrgewinne von 1 000 000 ℳ im fünften Kriegsgeschäftsjahre wird auch das Verhältnis des Mehrgewinns zum Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft berücksichtigt und zwar dadurch, daß der Steuersatz geringer ist, wenn die in der Dividende ausgedrückte Rentabilität der Gesellschaft geringer wird.

Der Normalsatz der Besteuerung ist 80 v. H. des Mehrgewinns. Dieser Prozentsatz ermäßigt sich um 10 %, 20 %, 30 %, 40 % und 50 % auf 72 %, 64 %, 56 %, 48 % und 40 %, wenn die oben zu 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Wenn also eine Gesellschaft den abgabepflichtigen Mehrgewinn festgestellt hat, so hat sie nunmehr festzustellen, ob der Reingewinn in eine der Stufen fällt, bei denen in § 23 des Kr. A. G. eine Ermäßigung zugelassen ist. Hierbei haben die Gesellschaften mit einem Mehrgewinn von höchstens 500 000 ℳ zwei Möglichkeiten der Ermäßigung. Beträgt z. B. der Mehrgewinn einer Gesellschaft 400 000 ℳ, so ermäßigt sich der Normalsteuersatz von 80 % ohne weiteres um 10 v. H.

auf 72 v. H. Er kann sich aber auch noch weiter ermäßigen. Wenn sich z. B. herausstellt, daß bei einem Mehrgewinn von 400 000 ℳ, der Geschäftsgewinn (also nicht bloß der Mehrgewinn) im ganzen nicht mehr als eine 10 %ige Verzinsung des Gesellschaftskapitals ergibt, so würde sich nicht nur eine Ermäßigung des Normalsteuersatzes um 10 %, sondern eine Ermäßigung um 40 % auf 48 % ergeben. Gesellschaften mit einem Mehrgewinn über 500 000 ℳ haben nur Anspruch auf die letztgenannte Art der Ermäßigung.

Bei einem Mehrgewinn von über 1000000 ℳ im Jahre wird auch das Verhältnis von Mehrgewinnen zum Stammkapitale der Gesellschaft gar nicht mehr berücksichtigt, worin eine erhebliche Unbilligkeit gegenüber den Gesellschaften mit großem Aktienkapitale zu finden ist.

Tarif siehe Anlage 2. S. 145.

3. Abs. 3 des § 23 des Kr. A. G. enthält zwei aus Billigkeitserwägungen entspringende Vorschriften, welche geeignet sind, Härten zu beseitigen, die sich um die Grenzen der Steuerstufen herum abspielen. Hat eine Gesellschaft z. B. einen Mehrgewinn von 100 000 Mark, so zahlt sie davon eine Steuer von 48 % = 48 000 Mark. Bei 101 000 ℳ Mehrgewinn müßte sie nach dem Gesetze schon 56 % = 56 560 ℳ zahlen. Um diese Folge zu beseitigen, bestimmt der Abs. 3 des § 23, daß die Abgabe den Betrag nicht überschreiten darf, der sich bei Anwendung der nächst niedrigeren Steuerstufe unter Hinzurechnung desjenigen Betrages des Mehrgewinnes ergibt, durch den gerade die Anwendung der höheren Steuerstufe herbeigeführt wird. Bei dem eben erwähnten Beispiel ist also die Berechnung so zu gestalten, daß zunächst die Steuer von 100 000 ℳ nach dem Prozentsatze berechnet wird, der für 100 000 ℳ Mehrgewinn gilt, also mit 48 %. Dieses ergibt einen Abgabebetrag von 48 000 ℳ. Hierzu wird der Betrag gezählt, durch den der Steuerpflichtige an sich in die nächst höhere Stufe gelangt, nämlich 1000 ℳ. Das ergibt einen Abgabebetrag von 48 000 plus 1000 =

49 000 *M*. An den Steuerstufengrenzen wird man also stets zunächst dem Abgabebetrag unter Zugrundelegung der gesetzlichen Steuerstufen berechnen müssen, und mit diesem Betrag den Abgabebetrag vergleichen, der sich ergibt, wenn man den höchsten Mehreinkommenssatz der nächst niedrigen Steuerstufe mit ihrem Prozentsatze zugrundelegt und zu dem Abgabebetrage den Betrag hinzurechnet, durch den der Steuerpflichtige in die höhere Stufe gelangt ist. Alsdann ist die niedrigere der beiden Endsummen die maßgebende.

Ist der Mehrgewinn höher als eine Million, so ist die nächst niedrigere Steuerstufe die Stufe mit einem Mehrgewinn von 1 000 000 *M*.

Eine weitere Billigkeitsvorschrift enthält der zweite Satz des dritten Absatzes des § 23. Die Abgabe soll nämlich auch nicht höher sein, als der Betrag, um den der abgabepflichtige Mehrgewinn die in § 18 Abs. 2 bestimmte Freigrenze überschreitet. Eine Gesellschaft, die z. B. 6000 *M* Mehrgewinn hat, müßte an sich den um 50 % des Normalsatzes von 80 %, ermäßigten Steuerbetrag, d. h. 40 % Abgabe zahlen. Das ergäbe 2400 *M*. Da aber Beträge bis 5000 *M* steuerfrei sind, soll die Steuer in solchem Falle nur 1000 *M* betragen.

II. Grundkapital. Reservekontenbeträge. In § 23 des Kr. A. G. ist in dem ersten Teile des zweiten Satzes, wo von der Ermäßigung um 10 v. H. des Abgabebetrages die Rede ist, die Einschränkung enthalten: „Des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge“, während die gleiche Einschränkung in den folgenden Teilen desselben Satzes (bei der Ermäßigung um 20 %, 30 %, 40 % und 50 %) nicht enthalten ist. Es ist aber selbstverständlich die genannte Einschränkung auch für die letztgenannten Fälle maßgebend.

Es kommt also bei der Vergleichung des Geschäftsgewinns mit dem Grund- oder Stammkapital nur auf das wirklich eingezahlte Grund- oder Stammkapital

an. Hieraus und aus der weiteren Vorschrift, daß auch die bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge mit zum Vergleiche heranzuziehen sind, folgt, daß die Verzinsung des in der Gesellschaft wirklich arbeitenden Kapitals auf den Steuerprozentsatz von Einfluß sein soll.

1. Ist das Kapital der Aktiengesellschaft nicht voll eingezahlt, so bleibt das nichteingezahlte außer Betracht. Die Nachschußpflicht bei der G. m. b. H, wird nicht berücksichtigt. Bei den Genossenschaften ist die Summe der eingezahlten Geschäftsguthaben als Stammkapital zu betrachten. Bei Berggewerkschaften ist der Erwerbspreis zuzüglich der Kosten, welche durch die Erweiterung der Bergwerksanlagen entstehen, gewissermaßen als Stammkapital anzusehen.

Wenn sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital im Laufe eines Geschäftsjahres vermehrt hat, so ist nach § 23 Abs. 2 des Kr. A. G. ein Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen, welcher den Zeitraum berücksichtigt, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem niedrigen und mit dem hohen Grund- oder Stammkapitale bestanden hat. Hat z. B. eine Gesellschaft sechs Monate ein Stammkapital von 1 000 000 ℳ und sechs Monate ein Stammkapital von 1 500 000 ℳ gehabt, so wird man als Durchschnittsstammkapital der Gesellschaft 1 250 000 ℳ anzusehen haben.

2. Wirkliche Reservekontenbeträge. Unter den wirklichen Reservekontenbeträgen sind diejenigen Beträge zu verstehen, die, ohne zum Stamm- oder Grundkapital rechtlich zu gehören, es doch tatsächlich vergrößern. Diese Beträge werden, wenn es sich um die Berücksichtigung des Verhältnisses vom Geschäftsgewinn zum Grund- oder Stammkapitale der Gesellschaft handelt, eben deshalb dem Grund- oder Stammkapitale zugerechnet, weil sie für die Gesellschaft arbeitendes Kapital sind. Der Begriff „wirklicher Reservekontenbeträge“ entstammt dem § 11 des Wehrbeitragsgesetzes. Man versteht darunter solche Posten in der Bilanz, welche ausdrücklich dazu bestimmt

sind, den Betrag des Grundkapitals zu vermehren, also insbesondere den gesetzlichen Reservefonds, freiwillige Reservefonds, Dividendenausgleichsfonds, Rückstellungen für noch nicht eingetretene, aber drohende Verluste, Rückstellungen für künftige sicher oder voraussichtlich entstehende Ausgaben. Dagegen gehören stille Reserven, welche in Abschreibungen begründet sind, die über das wirkliche Maß der Wertminderung hinausgehen, Erneuerungsfonds und solche Reserven, die zur Deckung bereits tatsächlich begründeter Verpflichtungen bestimmt sind, wie z. B. die Talonsteuerreserve nicht zu den wirklichen Reservekontenbeträgen. Bei Versicherungsgesellschaften gehören die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die Prämienüberschüsse, welche den Versicherten als Dividende zurückgewährt zu werden pflegen, nicht zu den echten Reserven. Der Gewinnvortrag ist ebenfalls nicht als echte Reserve anzusprechen, weil er nicht zu dem Zwecke gebildet wird, das Grundkapital zu vermehren. Festzuhalten ist, daß es auf den Namen, der einem Posten in der Bilanz beigelegt wird, nicht ankommt, vielmehr lediglich auf die Sache, d. h. auf die Bestimmung, die der Bilanzposten nach dem Gesetze und nach der Satzung hat.

3. Durch die Bestimmung in Absatz 1 des § 23 sind die Beträge, welche bei der Vergleichung von Geschäftsgewinnen und Stammkapital zu berücksichtigen sind, sehr eingeschränkt. Übrigens ergibt sich als Folge dieser Bestimmung, daß Gesellschaften mit relativ geringem Stammkapital, die sich ihr Betriebskapital wesentlich durch Aufnahme von Darlehen geschaffen haben, schlechter dastehen, als solche Gesellschaften, die mit starkem eigenem Kapitale arbeiten, da bei den ersteren die Verzinsung des Stammkapitals größer ist. Diese Folge hat vielfach Anreiz zu Kapitalerhöhungen gegeben.

III. Zu § 23 Abs. 4. Nach § 6 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 konnte Gesellschaften die Zahlung des Zuschlags bis auf weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung gestundet werden, wenn sie glaubhaft machten,

daß das auf die ersten drei Kriegsgeschäftsjahre folgende vierte Jahr einen Mindergewinn von mindestens $^1/_5$ des abgabepflichtigen Mehrgewinns gebracht hat oder bringen würde. Da das vorliegende Kr. A. G. die Kriegsgewinnbesteuerung abschließend regeln soll, mußte eine endgültige Bestimmung darüber erfolgen, wie es mit den gestundeten Zuschlägen gehalten werden sollte. Das Gesetz trifft folgende Regelung: Ist einer Gesellschaft auf Grund des § 6 des Kr. St. G. Stundung bewilligt worden, so fällt nach § 23 Abs. 5 des Kr. A. G. der Zuschlag ganz oder zum Teil fort. Die Voraussetzungen für den Fortfall oder die Ermäßigung des Zuschlags liegen vor, wenn die nach dem Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 — also ohne Zuschlag — geschuldete Abgabe vom Mehrgewinn hinter dem Betrage zurückbleibt, welcher bei Annahme eines nach dem Gesamtergebnisse der fünf Kriegsgeschäftsjahre berechneten Mehrgewinns an Kriegsabgabe und Zuschlag zu zahlen gewesen wäre. Man hat danach 1. die nach dem Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 für die drei ersten Kriegsgeschäftsjahre gezahlte Abgabe (also ohne den Zuschlag) festzustellen bezw. aus den Büchern herauszusuchen, 2. darauf zu berechnen, wie viel man an Kriegsabgabe nach dem Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 und an Zuschlag nach dem Gesetz vom 9. April 1917 zu zahlen hätte, wenn sich die beiden Gesetze auf die ganzen fünf, nicht nur auf die ersten drei Kriegsgeschäftsjahre bezogen hätten (nach § 14 Abs. 3 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 war es zulässig, den Mindergewinn des einen Kriegsgeschäftsjahres mit dem Mehrgewinn anderer auszugleichen) und 3. den Betrag des — seinerzeit gestundeten — Zuschlags festzustellen. Der Zuschlag zu 3) ist alsdann nur insoweit zu entrichten, als die Summe zu 1) hinter der Summe zu 2) zurückbleibt, bezw. gar nicht zu entrichten, wenn die Summe zu 1. der zu 2. gleichkommt oder sie übertrifft.

Um den Betrag zu 2) festzustellen, ist es nötig, auf § 19 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 zurückzugehen. Dieser lautet folgendermaßen:

„Die Abgabe beträgt für inländiſche Geſellſchaften,
wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchſchnitt 2 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des erſten Kriegsgeſchäftsjahres ausgewieſenen wirklichen Reſervekontenbeträge nicht überſteigt, ... 10 v. H.

wenn er 2 v.H., aber nicht 5 v.H. überſt. .	15 „ „
„ „ 5 „ „ „ 10 „ „ .	20 „ „
„ „ 10 „ „ „ 15 „ „ .	25 „ „
„ „ 15 „ „ .	30 „ „

des Mehrgewinns,

Die nach Abſ. 1 feſtzuſetzende Abgabe erhöht ſich,
wenn der durchſchnittliche Geſchäftsgewinn in den Kriegsgeſchäftsjahren 8 v. H., aber nicht 10 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des erſten Kriegsgeſchäftsjahres ausgewieſenen wirklichen Reſervekontenbeträge überſteigt, um 10 v. H.

wenn er 10 v.H., aber nicht 15 v.H. überſt.	„	20 „ „
„ „ 15 „ „ „ 20 „ „	„	30 „ „
„ „ 20 „ „ „ 25 „ „	„	40 „ „
„ „ 25 „ „	„	50 „ „

ihres Betrages.

Hat ſich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Geſellſchaft während der Kriegsgeſchäftsjahre vermehrt, ſo iſt der Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb deſſen die Geſellſchaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapitale beſtanden hat, berückſichtigender Durchſchnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen.

Die zu zahlende Abgabe ſoll den Betrag nicht überſteigen, der ſich bei Anwendung der nächſtniedrigen Steuerſtufe ergeben würde, zuzüglich desjenigen Betrages des Mehrgewinns, durch den ſich die Anwendung des geſetzlichen Satzes ergeben hat.

Die Abgabe wird inſoweit nicht erhoben, als ſie den Abgabebetrag, der bei Anwendung der Vorſchrift des § 21 zu berechnen wäre, überſteigt."

§ 24.

Der Abgabe unterliegen auch Geſellſchaften der im § 14 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geſchäftsbetrieb unterhalten. Für die Berechnung des abgabepflichtigen Mehrgewinns

der ausländischen Gesellschaften findet die Vorschrift im § 20 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 Anwendung.

I. Ausländische Gesellschaften.

Zu ihnen gehören die im § 14 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften mit Auslandswohnsitz und Inlandsgeschäftsbetrieb. Die Voraussetzungen für das, was eine Aktiengesellschaft, G. m. b. H. usw. ist, richtet sich nach ausländischem Recht, wobei man mehr auf sachliche Gleichheit mit dem Wesen unserer Gesellschaften, als auf formelle Gleichheit zu achten hat. Vor allem müssen sie Rechtspersönlichkeit nach ausländischem Recht haben. Was Geschäftsbetrieb ist, ist im Gesetz nicht erläutert. Man wird daher darunter Zweigniederlassungen, Agenturen, Büros, Fabriken und jede sonstige Einrichtung zu verstehen haben, von der aus Geschäfte gemacht werden, oder in welcher Werte für den Betrieb erzeugt werden.

II. Berechnung des Mehrgewinnes.

Hierfür ist § 20 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 anzuwenden. Dieser Paragraph lautet:

> „Gesellschaften der im § 13 bezeichneten Art" (das sind die im vorliegenden Gesetz im § 18 bezeichneten), „die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), haben die Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinn zu entrichten. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen."

Maßgebend für die Berechnung des Mehrgewinns sind sonach die Gesetze der Bundesstaaten und die Grundsätze und die Übung der Steuerbehörden und der Steuer-

rechtsprechung. Im einzelnen wird man von sehr verschiedenen Veranlagungsnormen ausgehen. Liegt eine besondere Buchführung vor, aus der der Gewinn der Betriebsstätte im Inlande zu ersehen ist, so wird der Inhalt dieser Buchführung — natürlich vorbehaltlich der Prüfung der Richtigkeit — maßgebend sein. In anderen Fällen, wo keine derartige Buchführung geführt wird, muß man sich auf Schätzung verlassen und dabei die Grundsätze anwenden, die im Einkommensteuergesetz, im Gewerbesteuergesetz u. a. enthalten sind. Als Maßstab für die Schätzung wird namentlich häufig das Verhältnis der Gehälter und Löhne, die in der Betriebsstätte bezahlt werden, zu den Gesamtgehältern in Frage kommen. Dabei ist regelmäßig ein Betrag von 10 % vorweg für die Geschäftsleitung in Abzug zu bringen. In jedem Falle ist festzuhalten, daß nicht eine formale Buchführung, sondern die tatsächliche Gewinnerzielung bei der Schätzung des Einkommens ausschlaggebend ist. Im übrigen sind nicht nur allgemein die steuerrechtlichen Grundsätze anzuwenden, sondern auch die bisher im konkreten einzelnen Falle verwendeten weiter im Auge zu behalten. Die Vorakten der Steuerbehörden werden in der Regel die besten Dienste leisten.

§ 25.

Die Abgabe beträgt für ausländische Gesellschaften 80 vom Hundert des Mehrgewinns. Der Abgabesatz ermäßigt sich jedoch

um 10 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinn von mehr als 300 000 ℳ und nicht mehr als 500 000 ℳ,

um 20 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinn von mehr als 200 000 ℳ und nicht mehr als 300 000 ℳ,

um 30 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinn von mehr als 100 000 ℳ und nicht mehr als 200 000 ℳ,

um 40 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinn von mehr als 50 000 ℳ und nicht mehr als 100 000 ℳ,

um 50 vom Hundert seines Betrags bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 50 000 ℳ.

§ 23 Abs. 3 und 4 und § 34 finden Anwendung.

I. Die Steuer beträgt wie bei den inländischen Gesellschaften 80 v. H. des Mehrgewinns, doch findet hier keine Berücksichtigung des Mehrgewinns im Verhältnis zum Gesellschaftskapitale, d. h. keine Berücksichtigung der Rentabilität statt. Bezüglich der Verweisung auf § 23 Abs. 3, 4 und § 34 vergl. die Ausführungen zu § 23 und 34.

II. Tabelle s. Anlage III.

§ 26.

Der Reichsrat bestimmt, ob und inwieweit Gewinnanteile, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken allgemeiner Art auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt verwendet worden sind, von der Abgabe befreit sind.

Die Möglichkeit Mehrgewinne zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu vergeben und sie dadurch der Steuer auf das Mehreinkommen zu entziehen, ist jetzt im Gegensatz zu § 21 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 eingeschränkt. Jetzt sind nur noch solche Gewinnanteile von der Abgabe befreit, die folgenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Es muß sich um Gewinnanteile handeln. Das bedeutet, daß die Ausgaben aus dem zur Verteilung kommenden Gewinne gemacht werden müssen. Werden sie als laufende Ausgaben vor Aufstellung der Bilanz und Genehmigung durch die Generalversammlung als Unkosten verbucht, so sind sie allerdings steuerfrei.

2. Es muß sich um Zuwendungen zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken allgemeiner Art auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt handeln. Daraus geht hervor, daß Unterstützungen für Betriebsbeamte oder Arbeiter,

sei es in Form von Barzahlungen oder in Form von Stiftungen, deren Kapital noch rechtlich zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehört, oder in Form von selbständigen Stiftungen von der Kriegssteuerabgabe nicht mehr befreit sind. Denn es handelt sich hierbei nicht um Zwecke „allgemeiner“ Art. Es müssen weiter die Zuwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt liegen. Hierzu wird zweifellos die Ludendorff-Spende, das Rote Kreuz, die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen gehören, dagegen werden sonstige gemeinnützige Stiftungen (z. B. für Kinderkrankenhäuser und dergl.) ausgeschlossen sein.

3. Die Befreiung von der Abgabe tritt nicht ohne weiteres ein, sondern muß vom Reichsrat festgestellt sein.

4. Vergl. hierzu § 22, der von Gesellschaften gemeinnütziger Art spricht, während in § 26 von gemeinnützigen Zuwendungen im übrigen nicht gemeinnütziger Gesellschaften die Rede ist.

Gemeinsame Vorschriften.

§ 27.

Die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Soweit dieses Gesetz nicht anders vorschreibt, gelten die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe.

§ 28.

Die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 14), bei ausländischen Gesellschaften (§ 25) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen, sind verpflichtet, dem Besitzsteueramt eine Steuererklärung einzureichen, welche nach näherer Be-

stimmung des Reichsrats die für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

I. Allgemeines.

a) Wie das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 und das Kr. A. G. vom 26. Juli 1918, so hat auch das vorliegende Gesetz die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für die Erhebung der Kriegsabgabe für anwendbar erklärt. § 27 Abs. 1 des Gesetzes regelt die Zuständigkeit der für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Behörden, Abs. 2 die Art und Weise der Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe, § 28 Kr. A. G. die Verpflichtung der Gesellschaftsvorstände zur Abgabe einer Mehrgewinnerklärung. Die in Frage kommenden Vorschriften des Besitzsteuergesetzes müssen daher an dieser Stelle erläutert und im Zusammenhang mit §§ 27, 28 des Kr. A. G. behandelt werden.

b) Da das Besitzsteuergesetz eine Abgabe vom Vermögen regelt, während das Kr. A. G. nur Abgaben vom Mehreinkommen oder Mehrgewinn kennt, so ist überall dort, wo im Besitzsteuergesetz von „Vermögen" oder „Besitz" die Rede ist, bei „entsprechender" Anwendung dieser Vorschriften „Einkommen" oder „Gewinn" bezw. „Mehreinkommen" oder „Mehrgewinn" zu setzen.

II. Zuständigkeit.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit finden sich in den §§ 48 bis 50 des Besitzsteuergesetzes.

1. § 48 des Besitzsteuergesetzes lautet:

> „Für die Verwaltung der Besitzsteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
>
> Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der dienstliche Wohnsitz vor einem anderen Wohnsitz, der Wohnsitz in dem Heimatstaate vor dem Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Wohnorte maßgebend, an welchem der Steuerpflichtige sich vorwiegend aufhält.

Steuerpflichtige, welche zur Zeit der Veranlagung im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in dem Bundesstaat zu veranlagen, in welchem sie ihren letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben.

Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Verwaltung und Erhebung der Steuer erlassen. Er entscheidet auch auf Anrufen eines Bundesstaates, wenn zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit herrscht."

a) Über den Begriff des Wohnsitzes vergleiche Anmerkung C 2 zu §§ 1 und 2.

b) „Wohnsitz" ist ein technischer Begriff nur für Einzelpersonen. Da es sich aber im vorliegenden Gesetze nicht, wie im Besitzsteuergesetze, nur um die Besteuerung von Einzelpersonen, sondern auch um die von Gesellschaften handelt, so führt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Besitzsteuergesetzes dahin, daß für letztere der „Sitz der Gesellschaft" für die örtliche Zuständigkeit der Veranlagung maßgebend ist. Sitz der Gesellschaft ist dort, wo der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Unternehmung ist.

2. § 49 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Die Landesregierung bestimmt die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter), sie bestimmt auch, ob und inwieweit zur Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Erhebung der Besitzsteuer Gemeinden oder Gemeindeverbände heranzuziehen sind. Die Besitzsteuerämter unterstehen Oberbehörden und diese der obersten Landesfinanzbehörde."

a) In Preußen erfolgt die Veranlagung durch die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen als Besitzsteuerämter, sie unterstehen den Regierungen (in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) als Oberbehörden.

b) Die Anordnung des Satzes 2 in § 49 des Besitzsteuergesetzes verfolgt den Zweck, die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Veranlagung heranzuziehen, ohne daß es eines Landesgesetzes bedarf.

3. § 50 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben bei der Ausführung dieses Gesetzes die gleichen Befugnisse und Pflichten, die ihnen hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In den Staaten, in denen die Geschäfte der Oberbehörde für Besitzsteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten für die Besitzsteuer anderen Beamten übertragen.

Dem Reichstag ist alljährlich über die Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten, soweit sie sich auf die Ausführung dieses Gesetzes bezieht, Bericht zu erstatten.“

a) Durch § 50 ist dem Reiche die Möglichkeit gewährt, bei der Durchführung der Veranlagung zur Kriegsabgabe ein einheitliches Verfahren der Einzelstaaten herbeizuführen. Die Reichsbevollmächtigten unterstehen dem Reichsschatzamt. Sie haben jedoch keine Befugnis, Anweisungen zu erteilen oder sonst selbständige Entscheidungen zu treffen oder in das Verfahren einzugreifen; vielmehr haben sie sich auf das Recht der Einsichtnahme in die Akten, der sonstigen Kenntnisnahme vom Verfahren und auf Ausstellungen zu beschränken, wovon sie gegebenenfalls dem Reichsschatzamte Mitteilungen zu machen haben, welches sich seinerseits mit den Einzelstaaten in Verbindung zu setzen hat.

b) Der Präsident des Reichsministeriums kann die Wahrnehmung der Geschäfte mit Zustimmung des Staatenausschusses auch anderen Beamten übertragen. Nach Absatz 4 des § 50 hat der Reichstag (jetzt die Nationalversammlung) ein Recht auf Bericht über die Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten.

III. Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe.

Hierfür kommen die § 51, 52 Abs. 2 und 3, 54 bis 60, 63, 64, 66, 67, 69, 71 bis 75 des Besitzsteuergesetzes zur entsprechenden Anwendung.

1. § 51 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Vorbereitung der Veranlagung betrauten Behörde auf deren Verlangen die sämtlichen Bewohner des Grundstückes mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen."

2. § 52 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Absatz 1. ....

Absatz 2. Die Steuerbehörde ist außerdem berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen (§ 11) binnen einer von ihr festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Besitzsteuererklärung zu verlangen.

Die Besitzsteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind."

a) § 28 des vorliegenden Kr. A. G. enthält die Verpflichtung der Gesellschaftsvorstände zur Abgabe einer Mehrgewinnerklärung. Eine Mehreinkommenerklärung der Einzelpersonen ist nicht vorgesehen, da zur Berechnung des Mehreinkommens die Landesveranlagungen übernommen werden, so daß die Mehreinkommenserklärungen einfach in der Ausrechnung der Differenz zwischen Friedens- und Kriegseinkommen bestehen würden. Daher beziehen sich die folgenden Vorschriften nur auf die Mehrgewinnerklärung der Gesellschaften, deren Veranlagung auf selbständigen Grundsätzen beruht. Für die Landesveranlagungen bei der Mehreinkommensteuer der Einzelpersonen gibt es im übrigen ebenfalls die Deklarationspflicht; doch ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, weil sie Gegenstand der Landesgesetzgebung sind.

b) § 28 wird speziell durch § 52 Abs. 2 und 3 des Bes. St. G. ergänzt. Beide behandeln die Pflicht zur Deklaration in formeller Beziehung.

c) Die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Damit beginnt für jeden, der zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, die Frist zur Abgabe der Erklärung. Außerdem aber wird in der Regel denjenigen Personen, von denen die Steuerbehörde annimmt, daß bei ihnen die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung vorliegen, noch eine besondere Aufforderung hierzu zugestellt. In dieser muß dem Steuerpflichtigen mindestens eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe seiner Deklaration gewährt sein. Das Besitzsteueramt kann die Frist auf Antrag verlängern.

d) Zur Abgabe einer Steuererklärung sind nach § 28 des vorliegenden Gesetzes diejenigen Personen verpflichtet, welche die dort bezeichneten Gesellschaften vertreten.

e) Die Versicherung der Richtigkeit der Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ist für die Steuererklärung von wesentlicher Bedeutung.

f) Die Abgabe der Steuererklärung kann von der Steuerbehörde durch Geldstrafen erzwungen werden, wobei gleichzeitig mit der Festsetzung dem Säumigen eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung zu setzen ist. Androhungen und Festsetzungen der Geldstrafe können wiederholt werden, auch kann bei dem Säumigen eine schätzungsweise Veranlagung erfolgen.

3. § 54 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Der Steuerpflichtige kann zur Abgabe der Besitzsteuererklärung mit Geldstrafen bis zu 500 ℳ angehalten werden.

Dem Steuerpflichtigen, der die ihm nach § 52 obliegende Besitzsteuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der rechtskräftig festgestellten Besitzsteuer auferlegt werden."

a) Die Geldstrafe muß vor ihrer Festsetzung vorher angedroht werden. Mit der Festsetzung ist dem Säumigen eine weitere Abgabefrist zur Vermögenserklärung zu setzen. Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Säumige die Erklärung abgibt.

b) Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Gegen die Festsetzung ist in Preußen die Verwaltungsbeschwerde gegeben.

c) Der Zuschlag von 5 bis 10 % soll nicht festgesetzt werden, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß die Verzögerung der Abgabe der Erklärung entschuldigt werden kann.

d) Da die Pflicht zur Abgabe der Erklärung schon mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, kann die Geldstrafe auch schon dann angedroht werden, wenn eine besondere Aufforderung zur Abgabe der Deklaration nicht ergangen ist.

e) Wird — was bei Mehrgewinnerklärungen stets der Fall ist — die Säumnis durch einen gesetzlichen Vertreter begangen, so trifft der Zuschlag das Vermögen des Vertretenen, jedoch kann dieser gegen den schuldigen Vertreter Regreß nehmen; die Strafe des Abs. 1 trifft dagegen von vornherein den Vertreter.

4. § 55 des Besitzsteuergesetzes lautet:

> „Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben in der Besitzsteuererklärung und stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Höhe des steuerbaren Vermögens fest."

a) Die Prüfung der Veranlagungsbehörde hat sich auf die Vollständigkeit des Inhalts der abgegebenen Erklärungen und auf die Richtigkeit der angegebenen Werte zu erstrecken. Hat sie Bedenken gegen die Richtigkeit, so muß sie Ermittelungen anstellen. Auf die Notwendigkeit, Sachverständige namentlich bei der Prüfung kaufmännischer Bilanzen und Abschreibungen zuzuziehen, und die Unzulässigkeit, hierüber ohne Zuziehung von Sachverständigen nach mehr oder weniger Gutdünken zu entscheiden, hat das Oberverwaltungsgericht wiederholt hingewiesen.

b) Ein formelles Verfahren über die Art der Prüfung ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch notwendig, dem Steuerpflichtigen etwaige Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit seiner Vermögenserklärung vorher

mitzuteilen. Für die Veranlagung selbst, d. h. für den Veranlagungsbescheid (§ 30 dieses Gesetzes) ist es gesetzlich vorgeschrieben, daß dem Steuerpflichtigen die Punkte mitgeteilt werden, in welchen die Behörde anderer Ansicht ist als der Steuerpflichtige.

5. § 56 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Die Steuerbehörde kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen. Das Zeugnis oder Gutachten darf nur unter den Voraussetzungen verweigert werden, welche nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 383 bis 385, 407, 408) zur Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens berechtigen.

Zeugen und Sachverständige können zur Abgabe des Zeugnisses oder Gutachtens mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ angehalten werden."

a) Über die zwar nicht gesetzliche, wohl aber dienstliche Verpflichtung, Zeugen und Sachverständige zu hören, vergleiche oben 4 a.

b) In manchen Landesgesetzen (z. B. in Preußen nach § 48 des Einkommensteuergesetzes im Verfahren vor der Berufungskommission) ist eidliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zulässig.

c) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung berechtigt der Verlobte, der Ehegatte, gewisse andere nahe Verwandte, Geistliche in Ansehung der Seelsorge und Personen, welche Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes zur Geheimhaltung verpflichtet sind (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte usw.). Vergl. im einzelnen § 383 der Zivilprozeßordnung. Ferner kann das Zeugnis verweigert werden über Fragen, durch deren Beantwortung sich der Zeuge oder gewisse nahe Verwandte von ihm einen unmittelbaren Vermögensschaden zuziehen oder der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden, oder deren Beantwortung ihnen zur Unehre gereichen würde, sowie über solche Fragen, welche nicht ohne Offenbarung eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses beantwortet werden können. Vergl. im einzelnen § 384 der Zivilprozeßordnung.

Ein Sachverständiger muß sein Gutachten abgeben, wenn er zur Erstattung von Gutachten öffentlich bestellt ist, oder wenn er die in Frage kommende Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe öffentlich ausübt (§ 407 Z. P. O.). Ein Sachverständiger darf sein Gutachten aus denselben Gründen verweigern wie ein Zeuge sein Zeugnis. Ein Beamter darf nur als Sachverständiger vernommen werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen; hat er bei einer gerichtlichen Entscheidung mitgewirkt, so darf er über die dabei maßgebend gewesenen Fragen nicht als Sachverständiger vernommen werden.

d) Die Auskunftspflicht der Banken. Für die Auskunftspflicht der Banken waren bisher besondere Vorschriften nicht erlassen worden, so daß für sie und ihr Zeugnisverweigerungsrecht nur die allgemeinen Vorschriften in Frage kamen. Wie weit man den Banken ein Recht zuerkannte, der Steuerbehörde gegenüber Auskunft bezw. ihr Zeugnis zu verweigern, hing davon ab, ob man die Bankinstitute zu denjenigen Persönlichkeiten rechnete, denen „kraft ihres Gewerbes Tatsachen anvertraut waren, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten war". (§ 383 Ziff. 5 Z. P. O.) Unzweifelhaft war es, daß ihnen kraft ihres Gewerbes „Tatsachen" anvertraut waren; denn sie erhielten durch ihren Verkehr mit der Kundschaft von deren Vermögenslage, ihren Spekulationen, ihren Gewinnen und Verlusten und dergl. Kenntnis. Zweifelhaft war es, ob die Geheimhaltung dieser „Tatsachen" durch die Natur der Tatsachen geboten war. Es ist zu beachten, daß der Wortlaut des Gesetzes dahin ging, daß die Geheimhaltung durch die Natur der Tatsachen geboten sein mußte, nicht durch die Natur des Geschäftsverhältnisses. Die Frage war also die: „Ist die Geheimhaltung dadurch geboten, daß der Kunde ein Vermögen hat oder eine Vermögensvermehrung oder eine Vermögensverminderung erfahren, Spekulationsgewinne oder Verluste gemacht hat?" Man konnte diese Frage nicht ohne weiteres bejahen. Im übrigen aber war durch die Praxis der Steuerbehörden in der

Regel der Geheimhaltungswunsch der Banken respektiert worden.

Jetzt ist die Rechtslage anders geworden und zwar durch das „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 951)“ vom 24. Juni 1919. Dort heißt es in §§ 4 und 5 folgendermaßen:

§ 4. „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, anzuordnen:

1. daß die Banken oder deren Zweiganstalten der für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Steuerbehörde binnen einer zu bestimmenden Frist diejenigen Personen unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsortes anzuzeigen haben, welche bei ihnen seit dem 1. August 1914 Wertsachen (Wertpapiere), Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegt, in Verwahrung gegeben oder verpfändet, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen;
2. daß die Banken der Steuerbehörde über Tatsachen, die für die Ermittlung von Steueransprüchen oder für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen haben.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Die Auskunft gemäß Nr. 2 soll in der Regel schriftlich erbeten oder erteilt werden. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.“

§ 5. „Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 begründeten Anzeige- oder Auskunftspflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.“

Man hat sich lange dagegen gesträubt, den Banken offiziell eine Auskunftspflicht aufzuerlegen, sah sich aber, um der Kapitalabwanderung ins Ausland und der Kapitalverschleierung und -verschiebung im Inlande im Interesse der anständigen Steuerzahler vorzubeugen, schließlich doch dazu genötigt.

Es ist zweifelhaft, ob nach dieser Vorschrift das Zeugnisverweigerungsrecht der Banken, wenn man es,

wie viele es taten, überhaupt für gegeben ansah, noch aktuelle Bedeutung hat. § 4 verpflichtet nämlich die Banken nicht, „Zeugnis abzulegen“, sondern nur „Auskunft zu erteilen“, das ist etwas anderes. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, das Zeugnis mündlich abgegeben. Die Auskunft geschieht ohne Förmlichkeiten, das Zeugnis erfolgt förmlich und bisweilen — z. B. in Preußen im Verfahren vor der Berufungskommission — unter Eid; daher sind auch die Strafen bei falscher Auskunft bezw. falscher Zeugenaussage verschieden. Zweifellos gibt es daher neben der Auskunftspflicht nach § 5 a. a. O. noch das Recht, die Banken als Zeugen vorzuladen. M. E. ist aber damit auch der Ansicht für ein etwa bisher geltendes Zeugnisverweigerungsrecht der Boden entzogen. Denn es erscheint nunmehr gesetzlich klargestellt, daß den Banken nicht Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung „durch die Natur der Tatsachen“ geboten ist; sonst könnte das Gesetz nicht die Auskunftspflicht anordnen.

α) Danach besteht jetzt sowohl eine Auskunftspflicht der Banken, als auch eine Zeugenpflicht. Die Steuerbehörde kann das eine oder andere wählen.

β) Zur Auskunftserteilung sind Banken und deren Zweiganstalten, Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, und Sparkassen verpflichtet.

Banken sind Institute, deren Geschäfte „die Bedürfnisse des Verkehrs nach Beschaffung und Veräußerung von Geld und Wertpapieren befriedigen“ (Staub Anm. 65 zu § 1). Solche Geschäfte sind Kommissionen, Kreditverschaffung und -vermittelung, Inkasso-, Giro-, Scheckverkehr und dergl. Meist ist damit die Aufbewahrung von Geld oder Wertpapieren im Depot oder im Safe verbunden. Aber auch andere Unternehmungen, die sich nicht Banken nennen, wohl aber geschäftsmäßig Bankgeschäfte betreiben, sind zur Auskunft verpflichtet. Endlich gehören dazu öffentliche und private Sparkassen. Über diese Kategorien hinaus besteht keine Auskunftspflicht, also z. B. nicht für Lebensversicherungsgesellschaften.

γ) Die Auskunftspflicht umfaßt zweierlei: Einmal muß die Bank nach § 4 Ziff. 1 der Steuerbehörde Angaben über Hinterlegungen, Verwahrungen, Verpfändungen, Kontoerrichtungen und Safevermietungen in der Weise machen, daß sie alle Personen benennt, welche dergestalt seit dem 1. August 1914 mit ihr in Geschäftsverkehr getreten sind. Sie braucht diese Angabe nur der für ihre Niederlassung zuständigen Steuerbehörde zu machen (anderen nicht), und braucht auch zunächst nur die Namen der Personen und deren Wohnsitz oder Aufenthalt anzugeben. Ferner muß die Bank allen Steuerbehörden, also nicht bloß der für ihren Ort zuständigen, Auskunft über bestimmte Tatsachen geben, die für die Behörde von Bedeutung sind. Dabei braucht die Behörde keineswegs nur konkret formulierte Fragen zu stellen, sondern sie kann sie auch allgemein halten.

δ) In der Regel „soll" die Auskunft schriftlich erbeten und erteilt werden, doch kann sie auch mündlich verlangt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Falsche Auskunft ist unter Strafe gestellt. Für falsches Zeugnis kommen die Strafen wegen Falscheides zur Anwendung.

ε) Die Auskunftspflicht besteht erst, wenn der Reichsfinanzminister sie angeordnet hat. Vorläufig ist nur eine Verordnung für die gefährdeten Landesteile am 24. Juni 1919 ergangen, die folgendermaßen lautet:

„Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom 24. Juni 1919 wird hiermit angeordnet:

I. Die in der Provinz Posen, ausgenommen der Kreis Schwerin an der Warthe, in der Provinz Westpreußen, ausgenommen die Kreise Deutsch Krone, Schlochau und Elbing (Stadt und Land), in dem Regierungsbezirk Allenstein, in dem Regierungsbezirk Oppeln, ausgenommen die Kreise Grottkau, Falkenberg und Neiße (Stadt und Land), ferner in dem Stadt- und Landkreis Memel des

Regierungsbezirks Königsberg, in den Kreisen Oletzko, Heydekrug und Tilsit (Stadt und Land) des Regierungsbezirks Gumbinnen, in den Kreisen Hadersleben, Apenrade, Tondern, Sonderburg, Flensburg und Husum des Regierungsbezirkes Schleswig, in den Kreisen Malmedy und Eupen des Regierungsbezirkes Aachen, in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Osweiler und St. Wendel des Regierungsbezirkes Trier und in den pfälzischen Bezirken Zweibrücken und Hamburg befindlichen Banken und Zweiganstalten von Banken sind verpflichtet;

a) dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Besitzsteueramte zunächst ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche bei ihnen seit dem 1. Oktober 1918 Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegt, in Verwahrung gegeben oder verpfändet, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen, unter Angabe des Namens und des Wohn- und Aufenthaltsorts sowie unter Bezeichnung des Inhalts und des Zeitpunktes des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts binnen acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung einzureichen;
b) dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Besitzsteueramte diejenigen Personen, welche nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei ihnen Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen, in Verwahrung geben oder verpfänden, ein Konto errichten oder sich ein Schließfach geben lassen, binnen 48 Stunden unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts sowie unter Bezeichnung des Inhalts des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts anzuzeigen;
c) allen Besitzsteuerämtern auf Befragen über Tatsachen, die für die Ermittelung von Steueransprüchen oder für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind, binnen einer von den Besitzsteuerämtern zu stellenden, kurz zu bemessenden Frist wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

Die Auskünfte sollen in der Regel schriftlich erbeten und erteilt werden.

II. Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Sparkassen, sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

III. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeige- und Auskunftspflicht nach Nr. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

V. Die Ausdehnung dieser Bekanntmachung auf weitere Gebiete des Reichs bleibt vorbehalten."

6. § 57 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Der Steuerpflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Steuerbehörde Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere Schriftstücke, welche für die Besitzsteuerveranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriftstücke des Steuerpflichtigen soll tunlichst in dessen Wohnung oder Geschäftsräumen erfolgen."

a) Ein unmittelbarer Zwang gegen den Steuerpflichtigen auf Vorlage seiner Wirtschafts- oder Geschäftsbücher usw. kann nicht ausgeübt werden. Insbesondere kann die Steuerbehörde die Vorlage der Wirtschafts- und Geschäftsbücher usw. nicht durch Androhung von Geldstrafe erzwingen. Wenn gleichwohl die Verpflichtung zum Nachweis des Vermögens und zur Vorlage der Bücher ausdrücklich festgelegt ist, so hat das nur die Wirkung, daß, wenn der Steuerpflichtige den geforderten Nachweis nicht führt, die Behörde berechtigt ist, das Vermögen des Zensiten nach den Unterlagen, die ihr zur Verfügung stehen, einzuschätzen. Selbstverständlich müssen aber die von ihm angebotenen Nachweise und Geschäftsbücher verwertet werden, wenn er sie vorlegt.

b) Die Prüfung der Bücher hat nach Möglichkeit in der Wohnung und in den Geschäftsräumen durch die Beamten der Steuerbehörde zu erfolgen. Jedoch besteht hierauf kein unbedingter Rechtsanspruch, da der Abs. 2, wie das Wort „Soll“ ergibt, nur eine instruktionelle Bedeutung für die Steuerbehörde hat.

7. § 58 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Die Vorstände oder Geschäftsführer der im § 35 bezeichneten Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben oder Vermögen im Inland besitzen, haben dem Steuerpflichtigen die erforderliche Mitteilung über den Wert seiner Aktien oder Gesellschaftsanteile zu machen.

Sie sind außerdem verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag des in den vorausgegangenen drei Jahren jährlich verteilten Gewinns,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Kuxe beizubringen vermögen.

Die Nachweisung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Verpflichteten können zur Abgabe der Nachweisung mit Geldstrafen bis zu 500 ℳ angehalten werden.“

a) Die im § 58 erwähnten Gesellschaften sind Gewerkschaften, Gesellschaften m. b. H., Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften ohne Börsenkurs. Wenn eine steuerpflichtige Gesellschaft die Angabe braucht, um ihre Mehrgewinnerklärung richtig zu machen, so muß ihr die gewünschte Aufklärung gegeben werden.

b) Nach § 58 Abs. 1 besteht die Auskunftspflicht gegenüber dem Steuerpflichtigen, nach Abs. 2 gegenüber der Steuerbehörde.

8. § 59 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Die Vorschriften der §§ 52—54, 57 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen

hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens."

a) Da nach dem Kr. A. G. andere als Mehrgewinnerklärungen nicht in Frage kommen, diese aber von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften abzugeben sind, kommt § 59 in allen Fällen der Deklaration zur Anwendung. Steuerpflichtig ist die Gesellschaft, verantwortlich für die Deklaration sind die Gesellschaftsvorstände als gesetzliche Vertreter der Gesellschaften. Die Verpflichtungen ruhen auf ihrer Person; deshalb treffen auch die Strafen, welche für den Fall der Säumnis auferlegt werden, den gesetzlichen Vertreter, nicht den Vertretenen. Nur der Zuschlag von 5 bis 10 %, der nach § 54 Abs. 2 des Bes. St. G. auferlegt werden kann, trifft die Gesellschaft, die indessen ein Regreßrecht gegenüber ihrem gesetzlichen Vertreter hat.

b) Der § 59 bezieht sich nur auf die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften, dagegen selbstverständlich nicht auf gewillkürte Vertreter. Für die Folgen, die durch deren Versäumnis entstehen, hat stets der Vollmachtgeber einzutreten.

9. § 60 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Die Kosten der Ermittelungen fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der endgültig festgestellte Vermögenswert den vom Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt, oder wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen, oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder nur ungenügende Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat."

a) Grundsätzlich fallen die Kosten des gesamten Veranlagungsverfahrens einschließlich der Kosten des Rechtsmittelsverfahrens der Staatskasse zur Last, sofern nicht, wie in Preußen, landesgesetzlich zum Teil etwas anderes bestimmt ist. Vergl. §§ 54, 77 des Pr. Eink. St. G.

b) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung in den in § 60 Bes. St. G. genannten besonderen Fällen stellt sich gewissermaßen als eine Strafe für den Fall dar, daß der Steuerpflichtige durch unzulängliche Angaben der Steuerbehörde übermäßig viel Arbeit verursacht hat.

10. § 63 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu erteilen oder ihnen Einsicht in solche die Vermögensverhältnisse betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten.

Den Notaren liegt diese Pflicht nur ob hinsichtlich der einen Nachlaß betreffenden Verhandlungen, oder soweit sie durch sonstige Vorschriften begründet ist.

Eine Auskunftspflicht besteht nicht für die Postbehörden, für die Verwaltung der Schuldbücher, öffentlicher Körperschaften sowie für die Verwaltung öffentlicher Sparkassen und anderer mit der Verwaltung und Verwahrung fremden Vermögens befaßter öffentlicher Anstalten."

a) Nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1895 besteht eine Verpflichtung für alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Darüber hinaus geht die vorliegende Vorschrift, daß sich die Behörden zum Zwecke sachgemäßer Veranlagung der Steuerpflichtigen gegenseitig Auskunft zu erteilen haben.

b) § 63 Abs. 3 ist zum Teil überholt durch das Gesetz vom 24. Juni 1919 (vergl. oben 5 d), soweit Sparkassen in Frage kommen.

11. § 64 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden, welche im Verfahren zur Veranlagung der Besitzsteuer dienstlich Kenntnis von den Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen erhalten, sind zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet. Die Besitzsteuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen ebenso wie die sonstigen Verhandlungen im Veranlagungsverfahren nur zur Kenntnis der durch Eid zu ihrer Geheimhaltung Verpflichteten gelangen. Sie dürfen anderen Behörden nur zum Zwecke der Veranlagung und Erhebung von öffentlichen Abgaben mitgeteilt werden. Bestehen für Landessteuern gleiche oder ähnliche Vorschriften, so steht dies der Mitteilung von Veranlagungsmerkmalen an die Besitzsteuerämter nicht entgegen."

a) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist durch § 82 des Bes. St. G. strafrechtlich geschützt, indem eine Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten auf Antrag der obersten Finanzbehörde oder des an der Geheimhaltung interessierten Steuerpflichtigen bestraft wird. Die Verfolgung erfolgt im gerichtlichen Strafprozesse. Selbstverständlich wird dadurch die disziplinarische Bestrafung nicht ausgeschlossen. (Vergl. Näheres zu § 33 D.)

b) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nur bei denjenigen Dingen, die den Beamten dienstlich zur Kenntnis gelangt sind. (Vergl. Näheres zu § 33 D.)

12. Die §§ 66, 67 des Bes. St. G. enthalten Vorschriften über Rechtsmittel. Sie werden bei § 30 erläutert.

13. § 69 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der veranlagten Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen nicht aufgehalten ....“

Der Satz 2 dieses Paragraphen, der eine 4 %ige Verzinsung zurückzuerstattender Steuern festsetzt, findet für das vorliegende Gesetz keine Anwendung, da nach § 31 Abs. 3 jetzt eine 5 %ige Verzinsung zurückzuerstattender Beträge Platz greift. Vergleiche die Anmerkungen zu § 31.

14. § 71 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Würde die Einziehung der Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte für den Steuerpflichtigen verbunden sein, so kann die Steuer bis zum Ablauf von drei Jahren gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen bis zum Ende des nächsten Erhebungszeitraumes (§ 24) gestattet werden.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Stundungsbewilligung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder wenn eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.“

a) Ob § 71 mit seinen Vorschriften über die Stundung auch für das vorliegende Kr. A. G. Anwendung findet,

ist zweifelhaft, weil das Kr. A. G. keine „Erhebungszeiträume" kennt, aber doch wohl deshalb zu bejahen, weil in § 31 des Kr. A. G. wegen der „Erhebung" der Abgabe auf die Vorschriften des Bes. St. G. verwiesen ist und die Stundung noch zur „Erhebung der Abgabe" gerechnet werden kann. Freilich ist der zweite Halbsatz des § 71 Abs. 1 jedenfalls unanwendbar.

b) Die Bewilligung der Stundung wird von den Besitzsteuerämtern ausgesprochen; sie darf nur bis zur Dauer von drei Jahren gewährt werden und ist im allgemeinen nur gegen Sicherheitsleistung zulässig. Bei Stundungen von Beträgen über 500 ℳ muß die Genehmigung der Oberbehörde eingeholt werden.

15. § 72 des Besitzsteuergesetzes lautet:

> „Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist zum Zwecke der Einziehung der Besitzsteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstückes ohne seine Zustimmung nicht zulässig."

a) Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist zum Zwecke der Beitreibung von Strafen, Zuschlägen usw. die Zwangsversteigerung erlaubt; wegen der Abgabe selbst ist nur ein Antrag auf Zwangsverwaltung zulässig, jedoch nach § 51 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 nur dann, wenn feststeht, daß im Wege der Pfändung eine Beitreibung nicht erfolgen kann.

16. § 73 des Besitzsteuergesetzes lautet:

> „Ist die Veranlagung zu Unrecht unterblieben, so wird dadurch die Pflicht zur Zahlung der Besitzsteuer nicht berührt. Eine Neuveranlagung hat zu erfolgen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen rechtfertigen."

Der Inhalt des § 73 Satz 1 ist selbstverständlich. Satz 2 des Paragraphen, der von den Voraussetzungen der Neuveranlagung spricht, ist für das Kr. A. G. unanwendbar, da § 37 des Kr. A. G. jetzt die Bedingungen der Neuveranlagung neu geregelt hat.

8*

17. § 74 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Stirbt der Steuerpflichtige innerhalb eines Erhebungszeitraums oder fällt die Steuerpflicht auf andere Weise weg, so wird dadurch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der bei Wegfall der Steuerpflicht noch nicht fälligen Teilbeträge nicht berührt. ...."

Diese Vorschrift wird — wenn die Steuerpflicht einer Gesellschaft „auf andere Weise" wegfällt — bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe entsprechend anzuwenden sein, wenn die Steuer zur Zahlung in Teilbeträgen gestundet ist. Doch wird der Fall praktisch kaum vorkommen, da eine Gesellschaft nicht ihr Vermögen ausschütten und liquidieren darf, solange sie ihre Steuerschuld nicht bezahlt hat.

18. § 75 des Besitzsteuergesetzes lautet:

„Der Anspruch der Staatskasse auf die Besitzsteuer verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Steuerbeträge fällig geworden sind, im Falle der Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt."

a) Die zweifelhafte Frage, ob § 75 des Bes. St. G. auch auf das vorliegende Kr. A. G. entsprechend anzuwenden ist, ist durch die Begründung zum Kr. St. G. im bejahenden Sinne entschieden worden.

b) § 75 bezieht sich nur auf die Verjährung der eigentlichen Abgabe mit den Abgabezuschlägen, dagegen nicht auf die Strafverfolgung wegen Abgabehinterziehung. Diese richtet sich vielmehr nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches. (Vergl. unten § 33 G.)

Der Anspruch auf die Abgabe verjährt nur dann in vier Jahren, wenn die Verjährung nicht unterbrochen wird. Sie wird aber unterbrochen durch ein Anerkenntnis der Verpflichtung zur Zahlung, sowie durch jede auf Beitreibung der Steuerforderung gerichtete Vollstreckungshandlung der Steuerbehörde.

c) Im Falle der Sicherheitsleistung verjährt der Abgabeanspruch des Staates nicht vor dem Erlöschen

der Sicherheit, was in der Regel geschieht, wenn der Steuerpflichtige die Sicherheit zurückbekommt.

d) Die Verjährung von Teilzahlungen einer in Raten gestundeten Abgabe beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Rate fällig war.

§ 29.

Der Betrag der geschuldeten Abgabe wird dem Abgabepflichtigen von dem Besitzsteueramte durch einen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Anweisung zur Entrichtung der Abgabe innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist.

Soweit dem Abgabepflichtigen die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe nicht anderweit bereits mitgeteilt sind oder mitgeteilt werden, sind sie ihm durch den Steuerbescheid bekanntzugeben. Dabei sind die Punkte zu bezeichnen, in welchen von den Angaben des Abgabepflichtigen abgewichen worden ist.

Kriegsabgabebescheid.

Der Betrag der Kriegsabgabe wird von dem Besitzsteueramte durch Abgabebescheid mitgeteilt; einen sogen. „Feststellungsbescheid" zu erteilen, ist das Besitzsteueramt bei der Kriegsabgabe nicht verpflichtet. Abgesehen von der Höhe der Steuer enthält der Kriegsabgabebescheid eine Rechtsmittelbelehrung und eine Anweisung zur Zahlung der Abgabe innerhalb einer gewissen Frist mit Angabe der Abgabezahlstelle, sowie die Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Abgabe. Fehlt die Belehrung über die Rechtsmittel, so ist zwar der Abgabebescheid nicht ungültig, es beginnt aber nicht der Lauf der Rechtsmittelfrist.

§ 30.

Die nach Landesrecht erfolgende Feststellung des Friedens- und Kriegseinkommens kann nur durch die gegen die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung zulässigen Rechtsbehelfe angefochten werden.

I. Allgemeines.

Über die Rechtsmittel gibt das Kriegsabgabegesetz nur die kurze Bestimmung des § 30. Und diese besagt nur, daß gegen die Feststellung des Friedens- und Kriegseinkommens der Einzelpersonen die landesgesetzlich zulässigen Rechtsmittel gegeben sind. (S. dazu unten III.)

Im übrigen, d. h. soweit die Rechtsmittel gegen Veranlagungen zur Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften in Frage kommen, gelten die §§ 66, 67 des Bes. St. G. gemäß § 27 des Kr. A. G. Diese nehmen aber wiederum auf die Landesgesetzgebung Bezug. Nur soll als oberste Instanz der Reichsfinanzhof in München nach dem Gesetze vom 26. Juli 1918 als letzte Instanz an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts treten.

II. Die §§ 66, 67 des Bes. St. G. lauten folgendermaßen:

> § 66. „Die gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid zulässigen Rechtsmittel, die Rechtsmittelfristen und das Rechtsmittelverfahren werden durch die Landesgesetzgebung geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid die Rechtsmittel zulässig, welche den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Veranlagung zu einer direkten Staatssteuer zustehen.
>
> Das Rechtsmittelverfahren (Abs. 1) muß derartig geordnet sein, daß der Steuerpflichtige nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen kann, und daß ihm die Möglichkeit offensteht, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichts oder einer einem obersten Verwaltungsgericht gesetzlich gleichgeordneten Rechtsinstanz herbeizuführen oder die Klage im ordentlichen Rechtswege zu erheben.
>
> Wird keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt, doch ist ein von dem Steuerpflichtigen eingelegtes Rechtsmittel nicht aus diesem Grunde unzulässig."
>
> § 67. „Erfolgt die Veranlagung zur Besitzsteuer durch eine kollegiale Behörde, so stehen die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid auch dem Vorsitzenden dieser Behörde zu."

III. Instanzenzug.

Für Preußen ist die erste Instanz die Einkommensteuerveranlagungskommission. Hiergegen ist die Berufung an die Berufungskommission zulässig*) und gegen deren Entscheidung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht. Diese letztere fällt nunmehr zugunsten des Reichsfinanzhofs weg.

Wie in der ersten Instanz, so können auch in der zweiten Instanz neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, d. h. der gesamte tatsächliche und rechtliche Sachverhalt unterliegt der Prüfung durch die Berufungsinstanz. Insbesondere können also in zweiter Instanz Zeugen und Sachverständige vernommen werden. Anders in der Beschwerdeinstanz: die Beschwerde darf nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe oder gegen den klaren Inhalt der Akten verstoße, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Jede Bemängelung des von der Berufungskommission festgestellten tatsächlichen Sachverhalts hat also zu unterbleiben, es sei denn, daß bei Feststellung des Sachverhalts selbst in der ersten oder zweiten Instanz wesentliche Mängel untergelaufen seien. Das wird namentlich heute dann der Fall sein, wenn die Steuerbehörde entgegen der abgegebenen Steuererklärung Abschreibungen selbständig festsetzt, ohne dabei Sachverständige gehört zu haben. Das Oberverwaltungsgericht hat in Steuersachen in vielfachen Entscheidungen immer wieder darauf hingewiesen, daß eine Abweichung von den Angaben, welche in der Steuererklärung bezw. in der ihr beigefügten Bilanz durch einen

---

*) Anm. Gegen den Veranlagungsbescheid steht in Preußen sowohl dem Abgabepflichtigen als dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach § 67 Ges. St. G. das Rechtsmittel der Berufung zu.

ordentlichen Kaufmann gemacht worden seien, in der Regel nur dann zulässig sei, wenn Sachverständige die Abweichungen begutachtet hätten. Eine Feststellung, die den Zweck habe, den Steuerpflichtigen zu zwingen, eine anderweitige Steuererklärung abzugeben und ihm die Beweispflicht aufzubürden, ohne daß tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß die Steuererklärung materiell unrichtig sei, sei nicht zulässig.

IV. Verwaltungsbeschwerde.

Die Festsetzung einer Strafe zur Erzwingung einer Steuererklärung sowie ein Bescheid über Auferlegung eines Zuschlages von 5 oder 10 % zur Steuer wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung ist mit der Verwaltungsbeschwerde anfechtbar, die an die Instanz zu richten ist, welche derjenigen vorgesetzt ist, die den anzufechtenden Bescheid erlassen hat.

V. Die Feststellung des Friedens- und Kriegseinkommens geschieht nach den §§ 4 und 8 des Kr. A. G. in der Weise, daß die landesrechtlichen Veranlagungen einfach übernommen werden. Für diese Fälle bestimmt § 30 ausdrücklich, daß nur die Rechtsmittel der Landesgesetze zulässig sind; der Reichsfinanzhof scheidet also damit aus. Selbstverständlich ist die Anfechtung mit den Mitteln der Landesgesetzgebung auch nur solange zulässig, als die Veranlagung noch nicht rechtskräftig ist.

Sonach wird der Reichsfinanzhof als letzte Instanz entscheiden:

1. bei der Veranlagung zur Mehreinkommensabgabe insoweit, als das Mehreinkommen falsch berechnet ist (für das Friedens- und Mehreinkommen selbst sind die Landesveranlagungen maßgebend),
2. bei der Mehrgewinnabgabe über die Berechnung des durchschnittlichen Friedensgewinns, des Kriegsgewinns, des Mehreinkommens und die Höhe des Abgabebetrages (über Friedens- und Kriegsgewinn deshalb, weil hierfür nicht die landesgesetzlichen Ver-

anlagungen übernommen werden, sondern die Veranlagungen selbständig durchzuführen sind).

§ 31.

Die Abgabe ist binnen drei Monaten nach Zustellung des Kriegssteuerbescheids zu entrichten.

Nach Entrichtung der Abgabe steht der abgabepflichtigen Gesellschaft über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der nach den Vorschriften der Verordnung über Sicherung der Kriegssteuer vom 15. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1387) gebildeten Kriegssteuerrücklage die freie Verfügung zu.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit 5 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

I. Zahlung der Abgabe.

Die Zahlung der Abgabe hat binnen drei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheides zu erfolgen. Dabei ist zu merken, daß eine Monatsfrist mit dem Tage endet, der der Zahl nach dem Tage entspricht, an welchem die Zustellung des Steuerbescheides erfolgt ist. Ist der Steuerbescheid also z. B. am 15. Januar zugestellt, so muß die Abgabe am 15. April bei der Steuerbehörde eingehen. Fehlt der entsprechende Tag im dritten darauf folgenden Monat, so tritt der letzte Tag des Monats an seine Stelle. Wenn ein Steuerbescheid z. B. am 29. oder 30. November zugestellt ist, muß die Abgabe am 28. Februar entrichtet sein; ist der Steuerbescheid am 31. März zugestellt, so ist der letzte Tag der Dreimonatsfrist der 30. Juni.

Eine Beschwerde gegen den Steuerbescheid hat auf die Zahlungspflicht keinen Einfluß (§ 69 Bes. St. G.).

II. Kriegssteuerrücklage.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Abgabe bezahlt ist, die Gesellschaften über den nicht verwendeten Teil ihrer Rücklage oder, wenn sie die Abgabe anstatt aus der Rücklage aus anderen Mitteln bezahlt haben, über die ganze

Rücklage, die auf Grund der Verordnung über die Sicherung der Kriegssteuer vom 15. November 1918 gebildet worden ist, wieder frei verfügen können.

III. Verzinsung.

Entgegen den Vorschriften des Preuß. Einkommensteuergesetzes schreibt das Kriegsabgabegesetz vor, daß Beträge, welche zu Unrecht erhoben worden sind, mit 5 v. H. von der Zeit der Zahlung an zu verzinsen sind, sobald die Tatsache der unrechtmäßigen Erhebung rechtskräftig festgestellt ist. Im § 32 ist umgekehrt bestimmt, daß, wenn vom Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, dieser der Reichskasse gegenüber die Verzinsungspflicht hat.

§ 32.

Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt erfolgen.

Die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen an Zahlungs Statt erfolgt mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zu den auf den 30. Juni 1919 festgesetzten Steuerkursen.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß er oder im Falle des § 11 seine Ehefrau die gemäß Abs. 1 an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat, so werden die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zum Nennwert, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zu einem von dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungs Statt angenommen.

Die Vorschrift des Absatzes 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige nachweist, daß er

oder im Falle des § 11 seine Ehefrau die gemäß Abs. 1 an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft als deren Gesellschafter oder Genosse empfangen und der Erblasser, die Gesellschaft oder Genossenschaft diese Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat oder die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige beteiligt war.

Die Vorschrift des Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft als deren Mitglied die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 1. Oktober 1919 vorhandenen Guthabens des Abgabepflichtigen (Genossen) überstiegen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat.

I. § 32 macht für die Zahlung der Kriegsabgabe in Kriegsanleihestücken einen Unterschied zwischen denjenigen, die Zeichner der Kriegsanleihe gewesen sind, und denjenigen, die sich die Kriegsanleihe erst nachträglich erworben haben. Bei den ersteren wird die fünfprozentige Kriegsanleihe mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zum Nennwert, die vierprozentigen Schatzanweisungen mit dem gleichen Zinsenlauf zu einem noch bekannt zu gebenden Kurse in Zahlung genommen; die Abgabepflichtigen müssen jedoch die Höhe ihrer Zeichnungen nachweisen. Bei den letzteren werden Schuldverschreibungen usw. nur zu dem Kurse in Zahlung genommen, welcher dem Kurswerte entspricht, der für den 30. Juni 1919 noch festzusetzen ist. Bei den ersteren kommt es im übrigen auch darauf an, daß sie nachweisen

können, daß sie gerade die Stücke, die sie in Zahlung geben, gezeichnet haben. Haben sie die gezeichneten verkauft, so können sie nachträglich wieder angeschaffte Stücke nicht zum Nennwert in Zahlung geben. Dem Zeichner steht seine Ehefrau bei gemeinsamer Veranlagung gleich.

II. Wenn der Abgabepflichtige oder bei gemeinsamer Veranlagung seine Ehefrau Schuldverschreibungen usw. aus einem Nachlasse erworben hat, so werden sie, falls der Erblasser die zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe eingereichten Stücke gezeichnet hat, bei Zahlung der Abgabe zu dem in Absatz 3 angegebenen Kurse in Zahlung genommen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder einer G. m. b. H., wenn diese nachweislich Zeichner von Kriegsanleihe gewesen sind, von seiner Gesellschaft die Stücke erworben hat.

III. Werden Stücke ohne Zinsenlauf vom 1. Juni an in Zahlung gegeben, so vermindert sich der Wert der Stücke um den fehlenden Zinsbetrag.

IV. In § 32 wird man auch eine allgemeine Verpflichtung sehen müssen, die Abgabe vom 1. Oktober 1919 ab zu verzinsen. Die umgekehrte Pflicht des Staates, zuviel erhobene Beträge mit Zinsen vom Tage der Erhebung an zurückzuerstatten, ist in § 31 Abs. 3 ausgesprochen.

§ 33.

Die Strafvorschriften in §§ 33 bis 35 des Kriegsabgabegesetzes vom 21. Juni 1916 finden für die nach diesem Gesetze zu erhebende Kriegsabgabe mit der Maßgabe Anwendung, daß das Vergehen der Abgabegefährdung auch vollendet ist, wenn der Abgabepflichtige es bis zu einem vom Reichsrat zu bestimmenden Zeitpunkt unterläßt, eine bereits abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung, auf Grund deren die Veranlagung der Kriegsabgabe vom Mehreinkommen zu erfolgen hat, der Behörde gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.

I. Allgemeines.

Die Strafvorschriften des vorliegenden Kr. A. G. sind dieselben wie im Kr. St. G. vom 21. Juni 1916; schon das Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 hatte auf die Strafvorschriften des ersten Kr. St. G. Bezug genommen. Ebenso aber wie im Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 findet sich auch im § 33 des vorliegenden Gesetzes eine Erweiterung der Strafbestimmungen des alten Kr. St. G. insofern, als ein besonderer Tatbestand des Vergehens der „Abgabegefährdung“ aufgestellt ist.

II. Strafbestimmungen.

a) § 33 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 lautet:

„Wer als Abgabepflichtiger oder als Vertreter eines Abgabepflichtigen wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft.“

b) § 34 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 lautet:

„In den Fällen des § 33 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Angabe zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der Abgabebetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, mindestens fünfhundert Mark ausmacht, oder wenn der Abgabepflichtige oder der Vertreter des Abgabepflichtigen Vermögen vom Inlande ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Steuerbehörde zu verheimlichen.

Bei einer Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Absatz 1 gefährdeten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320—326 der Straf-

prozeßordnung verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben."

c) § 35 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 lautet:

„Die Vorschriften der §§ 78—83 Bes. St. G. finden entsprechende Anwendung."

d) § 78 des Bes. St. G. lautet:

„Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die geeignet sind, eine Verkürzung der Besitzsteuer herbeizuführen, nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht worden sind, so tritt an Stelle der im § 76 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark."

e) § 79 des Bes. St. G. lautet:

„Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt und die gefährdete Steuer, soweit sie bereits fällig gewesen ist, entrichtet."

f) § 80 des Bes. St. G. lautet:

„Die Einziehung der Besitzsteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung."

g) § 81 des Bes. St. G. lautet:

„Wer in der nach § 58 Absatz 2 einzureichenden Nachweisung oder in dem nach § 62 einzureichenden Verzeichnis wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, das Steueraufkommen zu gefährden, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt."

h) § 82 des Bes. St. G. lautet:

„Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden sowie Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer dienstlichen oder amtlichen Kenntnis gelangten Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch

den Inhalt einer Besitzsteuererklärung oder über sie gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag der obersten Finanzbehörde oder des Steuerpflichtigen, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt ist."

i) § 83 des Bes. St. G. lautet:

„Eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind."

III. Materielles Strafrecht.

Die zu II angeführten für das vorliegende Kr. A. G. geltenden Strafvorschriften umfassen folgende Gruppen:

1. Die Abgabegefährdung. Sie umfaßt den Tatbestand der §§ 33 und 34 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 und den in § 33 des vorliegenden Kr. A. G. normierten besonderen Tatbestand (vgl. unter A).

2. Den erleichterten Fall der Abgabegefährdung des § 78 des Bes. St. G. (vgl. unter B).

3. Den Tatbestand der unrichtigen Angaben in der Steuererklärung des § 81 des Bes. St. G. (vgl. unter C).

4. Den Tatbestand der Zuwiderhandlung gegen die Amtsverschwiegenheit des § 82 des Bes. St. G. (vgl. unter D).

5. Den Tatbestand der Ordnungsstrafe (Verwaltungsstrafe) des § 83 des Bes. St. G. (vgl. unter E).

A. Abgabegefährdung.

1. Das Vergehen ist vollendet

a) wenn der Abgabepflichtige wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen (§ 33 Kr. St. G.);

b) wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben mit der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht worden sind, und wenn der gefährdete Abgabebetrag mindestens 500 ℳ ausmacht oder wenn vom Abgabe-

pflichtigen Vermögen ins Ausland in der Absicht der Verheimlichung des Vermögens gebracht wird (§ 34 des Kr. St. G.);

c) wenn der Abgabepflichtige es unterläßt, eine abgegebene Steuererklärung, auf Grund deren die Veranlagung der Kriegsabgabe zu erfolgen hat, binnen einer bestimmten Frist zu berichtigen (§ 34 Kr. A. G.).

2. Zu § 33 des Kr. St. G. (einfache Abgabegefährdung):

a) Wenn § 33 bestimmt, daß die Angaben des Abgabepflichtigen „wissentlich" unrichtig oder unvollständig sein müssen, so bedeutet das, daß der Abgabepflichtige im Zeitpunkte der Absendung der Steuererklärung von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Erklärung Kenntnis haben muß. Nur wenn er wirklich davon Kenntnis hat, nicht auch schon dann, wenn er sich bei größerer Sorgfalt von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hätte überzeugen können, liegt das Vergehen des § 33 vor. Auch leichtsinnige Angaben sind straflos. Andererseits ist zur Vollendung des Tatbestandes des § 33 nicht erforderlich, daß die Angaben in der Absicht der Abgabehinterziehung gemacht werden. Dieser Tatbestand ist vielmehr der qualifizierte des § 34 des Kr. St. G. Wenn aber endlich sogar anzunehmen ist, d. h. als erwiesen erscheint, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht worden sind, so tritt nur die Ordnungsstrafe des § 78 des Bes. St. G. ein. Danach unterscheidet sich § 33 des Kr. St. G. und § 78 des Bes. St. G. dadurch, daß im ersteren Falle derjenige bestraft wird, der wissentlich falsche Angaben macht, ohne daß ihm die Absicht der Hinterziehung nachgewiesen werden kann, während im zweiten Falle derjenige bestraft wird, bei dem als erwiesen anzusehen ist, daß er die Absicht der Steuerhinterziehung nicht gehabt hat.

b) Die Geldstrafe besteht in einem Betrage, der den fünffachen Betrag der gefährdeten Angabe erreichen darf. Findet die Strafverfolgung in sogenanntem

„Verwaltungsstrafverfahren“ statt (vergleiche unten IV b), so darf die Strafe durch die Steuerbehörde auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.

c) Unerheblich ist es, ob tatsächlich die unrichtigen oder unvollständigen Angaben den Staat verkürzt haben oder nicht. Einen Versuch der Abgabegefährdung kennt das Kr. A. G. nicht.

3. zu § 34 des Kr. St. G. (qualifizierte Abgabegefährdung).

§ 34 des Kr. St. G. enthält den Fall der qualifizierten Abgabegefährdung. Sie liegt vor, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben mit der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht sind, und wenn der gefährdete Betrag mindestens 500 *M* beträgt oder Vermögen ins Ausland verschoben ist.

a) Der Tatbestand des § 34 des Kr. St. G. kann nicht vorliegen, wenn der Abgabepflichtige die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Erklärung nicht gekannt hat. Hat er sie gekannt und sie trotzdem in der Absicht der Steuerhinterziehung abgegeben, so bleibt trotzdem das Vergehen nur nach § 33 des Kr. A. G. strafbar, wenn nicht noch eine der beiden weiteren Voraussetzungen hinzukommt, nämlich daß entweder der gefährdete Betrag mindestens 500 *M* erreicht oder Vermögen ins Ausland verschleppt wird.

b) Über das Strafverfahren des Absatzes 3 des § 34 vergleiche näheres unter IV a. Hier sei nur soviel gesagt, daß es im allgemeinen im Belieben der Steuerbehörde steht, ob sie eine strafbare Steuerhinterziehung selbst im Wege des sogenannten Verwaltungsverfahrens verfolgen will, oder ob sie die Sache an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgeben will. Für den qualifizierten Fall des § 34 des Kr. St. G. ist jedoch angeordnet, daß die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben muß. Damit sollte die Möglichkeit, daß die Steuerbehörden auch schwerwiegende Sachen in dem verhältnismäßig milden Ver-

waltungsstrafverfahren behandeln, ausgeschlossen werden. Andererseits darf die Staatsanwaltschaft eine Sache an die Verwaltungsbehörden zurückgeben, wenn sich herausgestellt hat, daß die Absicht der Abgabehinterziehung nicht feststeht oder nicht zu erweisen ist. Sie ist jedoch zur Rückgabe einer einmal bei ihr anhängigen Sache nicht deshalb verpflichtet, weil ein Fall des § 34 des Kr. St. G. nicht vorliege, sondern ist auch berechtigt, den einmal bei ihr schwebenden Fall zur öffentlichen Anklage zu bringen. Dagegen ist sie nicht berechtigt, eine Ordnungsstrafe nach § 78 oder § 83 des Bes. St. G. zu verfolgen.

4. Zu § 33 des vorliegenden Kr. A. G. (Unterlassung der Berichtigung). a) Die Veranlagung nach dem vorliegenden Kr. A. G. erfolgt zum großen Teil auf Grund früherer Veranlagungen. So wird die Veranlagung des Mehreinkommens auf Grund der landesgesetzlichen Veranlagungen zur Einkommensteuer festgesetzt. Infolgedessen hängt die Höhe der Steuer von der Richtigkeit der Veranlagung der Einzelstaaten ab. Das Reich wollte sich bei der Erhebung der Kriegsabgabe nun nicht in eine solche Abhängigkeit von den Einzelstaaten begeben und bestimmt deshalb, daß, wenn einem Abgabepflichtigen nachträglich bekannt wird, daß eine frühere, die Grundlage zu seiner Veranlagung zur Kriegsabgabe bildende Steuererklärung falsch ist, die Unrichtigkeit bis zu einem bestimmten Termine der Steuerbehörde klarstellen muß. Diese Pflicht trifft den Abgabepflichtigen in gleicher Weise, ob er die falschen Angaben seinerzeit in gutem oder bösem Glauben gemacht hat. Berichtigt er nun die falschen Angaben nicht, so macht er sich des Vergehens der Abgabegefährdung strafbar, und zwar entweder nach § 33 oder 34 des Kr. St. G., je nach dem er die Berichtigung mit oder ohne Absicht der Steuerhinterziehung unterläßt. Dadurch wird er unter Umständen gezwungen, eine frühere Steuerhinterziehung selbst nachträglich aufzudecken und damit der Behörde Material zu seiner Strafverfolgung an die Hand zu geben. Er befindet sich also in einer „Zwickmühle“ (sofern nicht § 79 des Bes. St. G. ihm zu Hilfe kommt).

Der § 33 stellt insofern einen besonderen neuen Tatbestand auf, als es bisher keine Verpflichtung gab, einen Irrtum, der in der Vergangenheit liegt und nachträglich dem Steuerpflichtigen als Irrtum zum Bewußtsein kommt, zu berichtigen. (Hiervon streng zu scheiden ist der Fall, daß jemand, der von vornherein wissentlich falsche Angaben gemacht hat, dies nachträglich berichtigt, um der Strafe zu entgehen.) Zur Vollendung des Vergehens gehört der von der Anklagebehörde zu führende Nachweis, daß der Steuerpflichtige sich nachträglich von der Unrichtigkeit seiner früheren Erklärung überzeugt und hiervon die Behörde nicht in Kenntnis gesetzt hat.

b) Voraussetzung der Anwendung des § 33 ist, daß der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgegeben hat. Hat er früher keine solche Steuererklärung abgegeben, so schadet es ihm nichts, wenn er unrichtig veranlagt worden ist; er braucht die Veranlagung nicht zu berichtigen; es kommt nicht auf die Unrichtigkeit der Veranlagung, sondern auf die Unrichtigkeit der Steuererklärung an.

c) Der Reichsrat muß die Frist, bis zu deren Ablauf die Steuererklärung zu berichtigen ist, bestimmen.

B. Erleichterter Fall der Abgabegefährdung.

Der Fall des § 78 des Bes. St. G. liegt vor, wenn anzunehmen ist, daß unrichtige oder unvollständige Angaben ohne die Absicht der Steuerverkürzung gemacht worden sind. In diesem Falle tritt nur eine Ordnungsstrafe ein. Da die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung dieser Ordnungsstrafen nicht berechtigt ist, so muß ein Angeklagter der nach den §§ 33 oder 34 des Kr. St. G. verfolgt wird, dem aber nur ein Vergehen nach § 78 des Bes. St. G. nachgewiesen werden kann, freigesprochen werden; die Sache ist alsdann von der Steuerbehörde wieder zu übernehmen, welche die verwirkte Ordnungsstrafe festzusetzen in der Lage ist.

Obwohl § 78 nicht ausdrücklich ein Verschulden voraussetzt, muß doch nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen angenommen werden, daß ohne den Nachweis einer Schuld überhaupt keine strafbare Handlung vorliegt.

C. Unrichtige Angaben in der Steuererklärung.

§ 81 des Bes. St. G. nimmt Bezug auf § 58 Abs. 2 und § 62 des Bes. St. G. In ersterem Paragraphen ist die Pflicht der Gesellschaftsvorstände normiert, der Steuerbehörde auf Verlangen Nachweisungen über Grundkapital, Stammeinlagen, verteilte Gewinne und Mitteilungen über den Wert von Aktien, Anteilen und Kuxen zu machen; in letzterer Vorschrift ist eine Pflicht der Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger zur Vorlage gewisser Nachweisungen aufgestellt. Die Verweisung auf diese Vorschriften bedeutet für das vorliegende Kr. A. G., daß der strafbare Tatbestand vollendet ist, wenn die Vorstände der Gesellschaften usw. falsche Angaben in ihren Erklärungen machen.

D. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

In § 82 des Bes. St. G. ist die Pflicht der Personen, die bei der Ermittelung der Einkommenverhältnisse oder des Vermögens eines Steuerpflichtigen und seiner Veranlagung mitwirken, festgestellt, Verschwiegenheit in Ansehung derjenigen Kenntnisse zu bewahren, die sie dienstlich oder amtlich erfahren haben. Was sie auf privatem Wege erfahren haben, darüber besteht keine Geheimhaltungspflicht.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der obersten Landesfinanzbehörde oder des an der Geheimhaltung des interessierten Steuerpflichtigen ein. Neben der kriminellen Bestrafung ist noch die disziplinarische Bestrafung des schuldigen Beamten zulässig.

E. Ordnungsstrafe.

§ 83 des Bes. St. G. setzt eine Ordnungsstrafe für den Fall fest, daß jemand gegen die Vorschriften des Kr. A. G. verstößt, ohne daß die betreffenden Vorschriften anderweitig mit Strafe belegt werden. Es handelt sich also hier um reine Ordnungswidrigkeiten.

Neben der Ordnungsstrafe aus § 83 gibt es noch die Ordnungsstrafe nach § 78 des Bes. St. G. Vergleiche hierzu die Erläuterungen oben B.

Die Bestrafung nach § 83 erfolgt durch den Vor=sitzenden der Einkommensteuer=Veranlagungskommission, gegen dessen Entscheidung die Verwaltungsbeschwerde an den Vorsitzenden der Berufungskommission gegeben ist.

F. Tätige Reue.

Nach § 79 des Bes. St. G. ist dem Steuerpflichtigen, der sich bereits strafbar gemacht hat, Straffreiheit zu=gesichert, wenn er seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben vor Erstattung einer Anzeige oder vor Ein=leitung einer Untersuchung gegen ihn berichtigt und zu=gleich die gefährdete Steuer entrichtet.

a) Diese Vorschrift gibt keinen sogenannten „Gene=ralpardon", der vor allem auch die Folge hat, daß der Steuerpflichtige auch von der Nachzahlung der hinter=zogenen Steuer (nicht bloß von der Strafe) befreit wird.

b) Gleichgültig ist es, aus welchem Grunde der Ab=gabepflichtige die Anzeige bei der Steuerbehörde macht, wenn er sie nur macht, bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet ist.

G. Verjährung.

a) Man hat zu unterscheiden die Verjährung des staatlichen Anspruches auf die Steuer (Frist vier Jahre), das Recht des Staates auf Nachveranlagung bei einer zu niedrigen Veranlagung (vgl. hierzu § 40 des vor=liegenden Gesetzes) und die Verjährung des staatlichen Strafanspruchs. Da sich über letzteren keine besonderen Vorschriften im Kr. A. G. befinden, so kommen die all=gemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung. Nach diesen verjährt in der Regel ein Vergehen, das mit einer längeren als dreimonatigen Ge=fängnisstrafe bedroht ist, in fünf Jahren, ein solches, das mit kürzerer Gefängnisstrafe oder mit Geldstrafe über 300 *M* bedroht ist, in drei Jahren, eine Übertretung in

drei Monaten. Hiernach verjähren die Vergehen aus § 33 des Kr. St. G., 81 und 82 des Bes. St. Ges. in drei Jahren, das Vergehen aus § 34 des Kr. St. G. in fünf Jahren, die Übertretungen aus § 78 und 83 des Bes. St. G. in drei Monaten.

IV. Strafverfahren.

a) Besondere Vorschriften über das Verfahren, in welchem die strafbaren Handlungen aus dem vorliegenden Kr. A. G. zu verfolgen sind, sind nicht erlassen worden, so daß daraus der Schluß gezogen werden muß, daß die einzelstaatlichen Vorschriften hierüber Anwendung finden. Für Preußen kommt das Gesetz betreffend das Verwaltungsstrafverfahren usw. vom 26. Juli 1897 zur Anwendung. Während im allgemeinen die strafbaren Handlungen vor den ordentlichen Gerichten nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft zur Aburteilung gelangen, ist für die Verfolgung von Steuerdelikten die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden in weitem Umfange gegeben. Die Regelung ist folgende:

Die Steuerbehörde ermittelt zunächst selbst den Sachverhalt und stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine strafbare Handlung vorliegen oder nicht. Macht sie eine derartige Feststellung, so hat sie zunächst weiter zu ermitteln, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 34 des Kr. St. G. (qualifizierte Abgabegefährdung) vorliegt. Stellt sie auch diesen Verdacht fest, so muß sie die Sache an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgeben. Dies ist aber auch der einzige Fall, in welchem sie eine Verpflichtung zur Abgabe hat. In allen übrigen Fällen ist sie nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit zu veranlassen. Die Staatsanwaltschaft andererseits ist verpflichtet, alle ihr von den Steuerbehörden übergebenen Sachen zu verfolgen, also nicht bloß die Vergehen aus § 33 des Kr. St. G.

b) Wenn die Verwaltungsbehörde die Verfolgung der Angelegenheit selbst übernimmt, so stehen ihr hierzu

zwei Wege offen: der Weg der sogenannten „freiwilligen Unterwerfung“ und der Weg des Strafbescheides.

aa) Der Weg der freiwilligen Unterwerfung kann eingeschlagen werden, wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung und deren Tatbestand an Amtsstelle vorbehaltlos einräumt. In diesem Falle wird, wenn zugleich der Beschuldigte auf Erlaß eines Strafbescheides verzichtet, die Geldstrafe sofort festgesetzt. Die Unterwerfung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Es ist dabei in Preußen zugelassen, daß in diesem Falle die Strafe auf ein geringeres Maß bemessen wird, als es sonst nach den Strafgesetzen (vergl. besonders § 33 Kr. St. G.) der Fall ist. Infolgedessen wird dieser Weg für die Steuerpflichtigen, die sich etwas vorzuwerfen haben, in erster Linie zu empfehlen sein.

Das Verfahren der „freiwilligen Unterwerfung“ ist in den §§ 20, 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 geregelt.

bb) Unterwirft sich der Beschuldigte nicht, so wendet die Behörde das Verfahren des Strafbescheides an. Übrigens kann sie das auch, ohne es erst mit dem Unterwerfungsverfahren zu versuchen. Der Strafbescheid enthält die Festsetzung der Strafe, kurze Entscheidungsgründe und die Belehrung über das Rechtsmittel. Gegen den Strafbescheid steht den Beschuldigten das Recht zu, entweder die Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzte Dienststelle zu richten, oder die gerichtliche Entscheidung des Schöffengerichtes anzurufen. Beide Rechtsbehelfe nebeneinander sind unzuläßig.

§ 34.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß die von ihm zu entrichtende Staats-, Gemeinde- und Kircheneinkommen- und Gewerbesteuer, soweit sie auf den nach diesem Gesetz abgabepflichtigen Betrag entfällt, zusammen mit der Kriegsabgabe mehr als 90 vom Hundert dieses Betrages beträgt, so kann mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Kriegsabgabe inso-

weit erstattet werden, daß sie zusammen mit der auf den abgabepflichtigen Betrag entfallenden Staats-, Gemeinde- und Kircheneinkommen- und Gewerbesteuer 90 vom Hundert des abgabepflichtigen Betrages nicht übersteigt.

Im § 34 des Kr. A. G. ist eine Schutzvorschrift für den Fall gegeben, daß die Abgabe auf den abgabepflichtigen Mehrgewinn, wenn dieser nach dem Kr. A. G. und nach den Staats- und Gemeindeeinkommensteuer-, Gewerbe- und Kirchensteuergesetzen zugleich besteuert wird, mehr als 90 % des Mehrgewinns beträgt. In diesem Falle ist die Kriegsabgabe auf Antrag insoweit zurückzuerstatten, daß der Gesamtsteuerbetrag nicht mehr als 90 v. H. des Mehrgewinns beträgt. Hat z. B. eine Gesellschaft im fünften Kriegsgeschäftsjahre einen Gesamtgewinn von 1 500 000 Mark und davon 1 000 000 M Mehrgewinn, so ist zunächst der Gesamtbetrag der Staats-, Gemeinde- und Kircheneinkommen- und Gewerbesteuern zu berechnen und davon zwei Drittel, nämlich der auf den Mehrgewinn von 1 000 000 M entfallende Betrag, zu nehmen. Sodann wird der Kriegsabgabebetrag vom Mehrgewinn festgestellt. Betragen die beiden Summen (Kriegsabgabebetrag von 1 000 000 M und zwei Drittel der Staats-, Gemeinde- usw. Steuern) zusammen mehr als 90 v. H. des Mehrgewinns, d. h. mehr als 900 000 M, so ist der übersteigende Betrag der Kriegsabgabe zurückzuerstatten. Staat, Kirche und Gemeinde behalten also ihre Steuereinnahmen; das Reich gibt den zurückzuerstattenden Teil heraus.

Obwohl das Gesetz nur davon spricht, daß das Mehr zurückerstattet werden kann, wird man doch annehmen müssen, daß es zurückerstattet werden muß, weil die Rückerstattung sonst mangels besonderer Vorschriften völlig im freien Ermessen der Behörde läge, was sicher nicht beabsichtigt ist.

Der Antrag auf Rückerstattung ist beim Besitzsteueramt zu stellen, welches sich der Zustimmung des Finanzministeriums zu versichern hat.

§ 35.

Auf Antrag kann zur Vermeidung besonderer Härten eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Berechnung des Mehreinkommens und Mehrgewinns unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Abgabepflichtigen genehmigt werden. Es kann insbesondere zugelassen werden, daß der Ermittlung des Friedenseinkommens oder Friedensgewinns das Ergebnis anderer Jahre zugrunde gelegt wird. Ferner kann das Mehreinkommen, soweit es nicht auf einer wirklichen Einkommensvermehrung, sondern lediglich auf einer veränderten Schätzung des Ertrags einzelner Einkommensquellen bei der Veranlagung des Friedens- und Kriegseinkommens beruht, oder das Mehreinkommen, auf das der Abgabepflichtige auch seiner Höhe nach bereits vor dem Kriege einen Rechtsanspruch erworben hatte, von der Abgabe freigestellt werden. Auch können Unbilligkeiten beseitigt werden, die sich aus Besonderheiten der einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze oder daraus ergeben, daß die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung eine Wertminderung der Einkommensquelle nicht ausreichend berücksichtigt.

Auf die Anträge entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Reichsrat.

I. Härteparagraph.

Wie im Kriegsabgabegesetz vom 26. Juli 1918 ist auch in diesem Gesetz eine Vorschrift vorgesehen, welche dem Steuerpflichtigen einen Rechtsanspruch darauf gibt, in solchen Fällen, wo durch die starre Anwendung des Gesetzes in seinem persönlichen Falle ungewollte Härten entstehen, Abweichungen von der Anwendung des Gesetzes zu verlangen. Es ist nicht zu verkennen, daß bei derartigen Gesetzen, wie dem vorliegenden, welches zwar in dem

Kriegssteuergesetz vom 26. Juli 1918 einen Rechtsvorgänger hat, aber immerhin keinen solchen, dessen Erfahrungen schon längere Zeit vorliegen, Unbilligkeiten und Härten vorkommen können, die beim Erlaß des Gesetzes nicht vorauszusehen waren. Es erschien unmöglich, diejenigen Möglichkeiten, die zu besonderen Härten führen konnten, derartig zu präzisieren, daß man sie schon gesetzlich festlegen konnte. Es blieb daher nichts anderes übrig, als dem Bundesrate ein weitgehendes Recht einzuräumen, die Verhältnisse des konkreten Falles auf Antrag zu berücksichtigen. Das hat Vorteile und Nachteile: Den Nachteil, daß der Steuerpflichtige sich auf gesetzliche Normen nur in sehr beschränktem Umfange, nämlich im Rahmen des ziemlich allgemeinen Wortlautes des § 35, stützen kann, und den Vorteil, daß die Behörde an einengende Normen nicht gebunden ist und wirklich weitherzig den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen kann. Festzuhalten ist, daß das Eingreifen nur auf Antrag geschieht, daß aber dem Steuerpflichtigen andererseits bei Vorliegen der Voraussetzungen des Härteparagraphen ein Anspruch auf Anwendung zusteht. Es handelt sich also nicht etwa um einen Gnadenakt.

II. Einzelne Fälle.

§ 35 gibt einzelne Fälle an, in welchen die Anwendung des Härteparagraphen gegeben ist. Es handelt sich dabei nur um Beispiele; die erweiterte Anwendung der Vorschriften ist nicht ausgeschlossen. Das ergibt das Wort „insbesondere“.

1. Anderweite Ermittlung des Friedenseinkommens oder Friedensgewinns. Da das Mehreinkommen und der Mehrgewinn auf der Grundlage des Friedenseinkommens und des Durchschnittsfriedensgewinns berechnet werden, so liegt es auf der Hand, daß dort eine unverhältnismäßig hohe Steuer wird gezahlt werden müssen, wo der Friedensgewinn in den maßgebenden Jahren außergewöhnlich niedrig, also die Differenz

zum Kriegsgewinn außergewöhnlich hoch war. Wer beispielsweise vor dem Kriege durchschnittlich 30 000 ℳ im Jahre verdiente, und im Jahre 1913 infolge unglücklicher geschäftlicher Ereignisse nur mit 10 000 ℳ veranlagt wurde, würde eine unverhältnismäßig hohe Abgabe zahlen müssen. Hiervon können sowohl Einzelpersonen wie Gesellschaften getroffen werden. Zur Abhilfe kann zugelassen werden, daß das Ergebnis anderer Jahre der Ermittlung des Friedensgewinns zugrunde gelegt wird.

2. Anderweite Schätzung. Sobald der Veranlagung nicht das wirkliche Jahresergebnis, sondern eine Schätzung zugrunde gelegt wird, ist die notwendige Folgerung, daß die Schätzung täuschen kann. Wer z. B. im Februar 1914 eine Einkommensquelle erworben hat, der wurde am 1. April 1914 mangels Vorliegens von früheren Veranlagungen mit seinem vermutlichen Einkommen eingeschätzt. Überstieg nachher sein Einkommen die Schätzung wesentlich, so würde er einen Nachteil haben, wenn das Schätzungsergebnis bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe zugrunde gelegt würde. In den Fällen, in welchen die Schätzung sich nachträglich nachweisbar als falsch erwiesen hat, wird der Härteparagraph vielleicht besonders häufig anzuwenden sein.

3. Es gibt Fälle, in welchen das Mehreinkommen rechtlich dem Steuerpflichtigen bereits aus Gründen zusteht, die vor dem Kriege liegen, z. B. Gehaltsansprüche, für die in dem Vertrage bereits festgesetzt ist, daß sie sich alljährlich um einen gewissen Betrag vermehren sollen. Namentlich wird man hierher auch das Einkommen der Beamten rechnen müssen.

4. Unbilligkeiten können sich endlich aus der Verschiedenheit der Einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze ergeben. Wenn jemand in den maßgebenden Veranlagungsjahren in verschiedenen Einzelstaaten nacheinander seinen Wohnsitz gehabt hat, so würde er dadurch benachteiligt werden, daß die Veranlagungs-

behörde seines ersten Wohnsitzes z. B. ein Einkommen gesetzlich steuerfrei lassen mußte (z. B. einmalige Spekulationsgewinne), während die Steuerbehörde des zweiten Wohnsitzes einen zweiten solchen Gewinn gesetzlich mitzuversteuern berechtigt ist.

III. Nach der Praxis der Steuerbehörden ist der Härteparagraph erst anzuwenden, wenn die Veranlagung rechtskräftig ist. Damit ist nicht gesagt, daß alle landesrechtlichen Rechtsmittel und der Reichsfinanzhof angegangen sein müssen; vielmehr kann auch der Antrag aus § 35 schon dann gestellt werden, wenn die Kriegssteuerveranlagung ohne Berufung rechtskräftig geworden ist. Allerdings ist dieser Fall selten, weil jemand, der sich durch Unbilligkeiten benachteiligt fühlt, in der Regel erst versuchen wird, auf dem ordentlichen Instanzenwege seine Ansprüche zu verfolgen, bevor er sich auf den Weg des § 35 begibt, auf dessen Durchführung er wegen des freien Ermessens des Bundesrats nur geringen Einfluß hat.

IV. Ist auf Grund des Härteparagraphen des Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 (§ 40) oder nach § 36 des Kr. St. G. vom 21. Juni 1916 bereits eine besondere Berechnung des Friedensgewinns durch den Bundesrat genehmigt worden, so ist nach § 22 Abs. 2 dieses Gesetzes diese Entscheidung auch jetzt noch bindend.

Schlußvorschriften.

§ 36.

Die Länder erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe eine Entschädigung von 1 vom Hundert ihrer Roheinnahme.

Die Kriegsabgabe wird vom Reiche vereinnahmt, aber von den Bundesstaaten veranlagt und erhoben. Für die dadurch den Bundesstaaten erwachsende Arbeit und Kosten erhalten sie die im § 36 festgesetze Entschädigung. Durch § 50 des Bes. St. G. ist bestimmt, daß die Reichs-

bevollmächtigten für Zölle und Steuern die Rechte des Reichs bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe durch die Einzelstaaten wahrzunehmen, somit auch die Höhe der Entschädigungen zu kontrollieren haben.

§ 37.

Im Falle einer zu niedrigen Veranlagung zur Kriegssteuer auf Grund dieses Gesetzes kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb zweier Jahre vom Tage der Rechtskraft der Veranlagung ab eine Neuveranlagung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen § 73 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 nicht vorliegen.

Nach § 73 Abs. 2 des Bes. St. G. war eine Neuveranlagung nur dann möglich, wenn „nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel“ bekannt wurden, die eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen rechtfertigten. Die Möglichkeit der Nachveranlagung ist durch den vorliegenden Paragraphen, wie auch schon durch § 42 des Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 sehr erweitert, in dem von den Voraussetzungen des Besitzsteuergesetzes abgesehen wurde. In Zukunft ist Voraussetzung für eine Neuveranlagung lediglich die Tatsache, daß die bisherige Veranlagung zu niedrig war. Selbstverständlich genügt dazu nicht die einseitige Behauptung der Steuerbehörde; vielmehr muß sie den Nachweis der Unrichtigkeit führen.

Die Nachveranlagung kann nur mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erfolgen, d. h. also in Preußen mit Genehmigung des Finanzministeriums. Als äußerste Frist sind zwei Jahre vorgesehen, deren Lauf mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides beginnt.

§ 38.

Die Vorschrift in § 35 Abs. 2 findet auf Anträge nach § 40 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 Anwendung.

In § 40 des Kr. A. G. vom 26. Juli 1918 war die Anwendung des Härteparagraphen dem Bundesrat überlassen. Jetzt ist statt seiner, soweit etwa Anträge nicht noch von ihm erledigt waren, die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister zuständig.

§ 39.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Zurzeit sind Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen.

Anlage 1.

Tafel zur Abrechnung der Abgabe vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (§ 12 K. A. G.).

Abgabepflichtiges Mehreinkommen*) ℳ	Abgabebetrag ℳ	Abgabepflichtiges Mehreinkommen ℳ	Abgabebetrag ℳ	Abgabepflichtiges Mehreinkommen*) ℳ	Abgabebetrag ℳ
[1]) **1000**	50	36000	4700	71000	13800
2000	100	37000	4900	72000	14100
3000	150	38000	5100	73000	14400
4000	200	39000	5300	74000	14700
5000	250	40000	5500	75000	15000
6000	300	41000	5700	76000	15300
7000	350	42000	5900	77000	15600
8000	400	43000	6100	78000	15900
9000	450	44000	6300	79000	16200
10000	500	45000	6500	80000	16500
[2]) **11000**	600	46000	6700	81000	16800
22000	700	47000	6900	82000	17100
13000	800	48000	7100	83000	17400
14000	900	49000	7300	84000	17700
15000	1000	50000	7500	85000	18000
16000	1100	[4]) **51000**	7800	86000	18300
17000	1200	52000	8100	87000	18600
18000	1300	53000	8400	88000	18900
19000	1400	54000	8700	89000	19200
20000	1500	55000	9000	90000	19500
[3]) **21000**	1700	56000	9300	91000	19800
22000	1900	57000	9600	92000	20100
23000	2100	58000	9900	93000	20400
24000	2300	59000	10200	94000	20700
25000	2500	60000	10500	95000	21000
26000	2700	61000	10800	96000	21300
27000	2900	62000	11100	97000	21600
28000	3100	63000	11400	98000	21900
29000	3300	64000	11700	99000	22200
30000	3500	65000	12000	100000	22500
31000	3700	66000	12300	[5]) **101000**	22900
32000	3900	67000	12600	102000	23300
33000	4100	68000	12900	103000	23700
34000	4300	69000	13200	104000	24100
35000	4500	70000	13500	105000	24500

Abgabepflichtiges Mehreinkommen*) ℳ	Abgabebetrag ℳ
106000	24900
107000	25300
108000	25700
109000	26100
110000	26500
usw. mit je 1000 ℳ Mehreinkommen um 400 ℳ Abgabebetrag steigend, also z. B.:	
115000	28500
120000	30500
125000	32500
130000	34500
135000	36500
140000	38500
145000	40500
150000	42500
160000	46500
170000	50500
180000	54500
190000	58500
200000	62500
[6]) 201000	63000
202000	63500
203000	64000
usw. mit je 1000 ℳ Mehreinkommen um 500 ℳ Abgabebetrag steigend, also z. B.:	
205000	65000
210000	67500
220000	72500
230000	77500
240000	82500
250000	87500
260000	92500
270000	97500
280000	102500
290000	107500
300000	112500
[7]) 301000	113100
302000	113700
303000	114300
usw. mit je 1000 ℳ Mehreinkommen um 600 ℳ Abgabebetrag steigend, also z. B.:	
305000	115500
310000	118500
320000	124500
330000	130500
340000	136500
350000	142500
360000	148500
370000	154500
380000	160500
390000	166500
400000	172500
[8]) 401000	173200
402000	173900
403000	174600
usw. mit je 1000 ℳ Mehreinkommen um 700 ℳ Abgabebetrag steigend, also z. B.:	
405000	176000
410000	179500
420000	186500
430000	193500
440000	200500
450000	207500
500000	242500
550000	277500
600000	312500
650000	347500
700000	382500
800000	452500
900000	522500
1000000	592500
2000000	1292500
3000000	1992500
4000000	2692500
5000000	3392500
usw.	usw.

*) Vom — abgerundeten (§ 3) — Mehreinkommen werden zunächst 3000 ℳ abgezogen. Die sich so ergebende Summe ist erst das „abgabepflichtige Mehreinkommen“, sofern das Kriegseinkommen nicht 30 000 ℳ übersteigt. Letzterenfalls werden also die 3000 ℳ nicht vorher abgezogen!

[1]) Erste Stufe bis 10 000 ℳ . . . . 5 v. H.
[2]) Zweite „ über 10 000 ℳ bis 20 000 ℳ . . 10 „
[3]) Dritte „ „ 20 000 „ „ 50 000 „ . . 20 „
[4]) Vierte „ „ 50 000 „ „ 100 000 „ . . 30 „
[5]) Fünfte „ „ 100 000 „ „ 200 000 „ . . 40 „
[6]) Sechste „ „ 200 000 „ „ 300 000 „ . . 50 „
[7]) Siebente „ „ 300 000 „ „ 400 000 „ . . 60 „
[8]) Achte „ „ 400 000 „ 70 „

Anlage 2.

Tafel zur Berechnung der Abgabe vom Mehrgewinn der inländischen Gesellschaften (§ 23 K. A. G.).

Mehrgewinn von Mark:	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt:					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
1—5000	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
6 000	1 000*	1 000*	1 000*	1 000*	1 000*	1 000*
7 000	2 000*	2 000*	2 000*	2 000*	2 000*	2 000*
8 000	3 000*	3 000*	3 000*	3 000*	3 000*	3 000*
9 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600
10 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
12 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
14 000	5 600	5 600	5 600	5 600	5 600	5 600
16 000	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400
18 000	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200
20 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
22 000	8 800	8 800	8 800	8 800	8 800	8 800
24 000	9 600	9 600	9 600	9 600	9 600	9 600
26 000	10 400	10 400	10 400	10 400	10 400	10 400
28 000	11 200	11 200	11 200	11 200	11 200	11 200
30 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
32 000	12 800	12 800	12 800	12 800	12 800	12 800

*) Vgl. § 23 Abs. 3 K. A. G.

Mehrgewinn von Mark:	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt:					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
34 000	13 600	13 600	13 600	13 600	13 600	13 600
36 000	14 400	14 400	14 400	14 400	14 400	14 400
38 000	15 200	15 200	15 200	15 200	15 200	15 200
40 000	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
42 000	16 800	16 800	16 800	16 800	16 800	16 800
44 000	17 600	17 600	17 600	17 600	17 600	17 600
46 000	18 400	18 400	18 400	18 400	18 400	18 400
48 000	19 200	19 200	19 200	19 200	19 200	19 200
50 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
52 000	20 800	22 000*	22 000*	22 000*	22 000*	22 000*
54 000	21 600	24 000*	24 000*	24 000*	24 000*	24 000*
56 000	22 400	26 000*	26 000*	26 000*	26 000*	26 000*
58 000	23 200	27 840	27 840	27 840	27 840	27 840
60 000	24 000	28 800	28 800	28 800	28 800	28 800
62 000	24 800	29 760	29 760	29 760	29 760	29 760
64 000	25 600	30 720	30 720	30 720	30 720	30 720
66 000	26 400	31 680	31 680	31 680	31 680	31 680
68 000	27 200	32 640	32 640	32 640	32 640	32 640
70 000	28 000	33 600	33 600	33 600	33 600	33 600
72 000	28 800	34 560	34 560	34 560	34 560	34 560
74 000	29 600	35 520	35 520	35 520	35 520	35 520
76 000	30 400	36 480	36 480	36 480	36 480	36 480

*) Vgl. § 23 Abs. 3 K. A. G.

Mehrgewinn von Mark	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt:					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
78 000	31 200	37 440	37 440	37 440	37 440	37 440
80 000	32 000	38 400	38 400	38 400	38 400	38 400
82 000	32 800	39 360	39 360	39 360	39 360	39 360
84 000	33 600	40 320	40 320	40 320	40 320	40 320
86 000	34 400	41 280	41 280	41 280	41 280	41 280
88 000	35 200	42 240	42 240	42 240	42 240	42 240
90 000	36 000	43 200	43 200	43 200	43 200	43 200
92 000	36 800	44 160	44 160	44 160	44 160	44 160
94 000	37 600	45 120	45 120	45 120	45 120	45 120
96 000	38 400	46 080	46 080	46 080	46 080	46 080
98 000	39 200	47 040	47 040	47 040	47 040	47 040
100 000	40 000	48 000	48 000	48 000	48 000	48 000
102 000	40 800	48 960	50 000*	50 000*	50 000*	50 000*
104 000	41 600	49 920	52 000*	52 000*	52 000*	52 000*
106 000	42 400	50 880	54 000*	54 000*	54 000*	54 000*
108 000	43 200	51 840	56 000*	56 000*	56 000*	56 000*
110 000	44 000	52 800	58 000*	58 000*	58 000*	58 000*
112 000	44 800	53 760	60 000*	60 000*	60 000*	60 000*
114 000	45 600	54 720	62 000*	62 000*	62 000*	62 000*
116 000	46 400	55 680	64 000*	64 000*	64 000*	64 000*
118 000	47 200	56 640	66 000*	66 000*	66 000*	66 000*
120 000	48 000	57 600	67 200	67 200	67 200	67 200

*) Vgl. § 23 Abs. 3 K. A. G.

Mehrgewinn von Mark	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt:					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
122 000	48 800	58 560	68 320	68 320	68 320	68 320
124 000	49 600	59 520	69 440	69 440	69 440	69 440
	usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 400 M Abgabe steigend	usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 480 M Abgabe steigend	usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 560 M Abgabe steigend	usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 560 M Abgabe steigend	usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 560 M Abgabe steigend	usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 560 M Abgabe steigend
130 000	52 000	62 400	72 800	72 800	72 800	72 800
140 000	56 000	67 200	78 400	78 400	78 400	78 400
150 000	60 000	72 000	84 000	84 000	84 000	84 000
160 000	64 000	76 800	89 600	89 600	89 600	89 600
170 000	68 000	81 600	95 200	95 200	95 200	95 200
180 000	72 000	86 400	100 800	100 800	100 800	100 800
190 000	76 000	91 200	106 400	106 400	106 400	106 400
200 000	80 000	96 000	112 000	112 000	112 000	112 000
202 000	80 800	96 960	113 120	114 000*	114 000*	114 000*
204 000	81 600	97 920	114 240	116 000*	116 000*	116 000*
206 000	82 400	98 880	115 360	118 000*	118 000*	118 000*
208 000	83 200	99 840	116 480	120 000*	120 000*	120 000*
210 000	84 000	100 800	117 600	122 000*	122 000*	122 000*
212 000	84 800	101 760	118 720	124 000*	124 000*	124 000*
214 000	85 600	102 720	119 840	126 000*	126 000*	126 000*

*) Vgl. § 23 Abs. 3 K. A. G.

Mehrgewinn von Mark	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
216 000	86 400	103 680	120 960	128 000*	128 000*	128 000*
218 000	87 200	104 640	122 080	130 000*	130 000*	130 000*
220 000	88 000	105 600	123 200	132 000*	132 000*	132 000*
222 000	88 800	106 560	124 320	134 000*	134 000*	134 000*
224 000	89 600	107 520	125 440	136 000*	136 000*	136 000*
226 000	90 400	108 480	126 560	138 000*	138 000*	138 000*
228 000	91 200	109 440	127 680	140 000*	140 000*	140 000*
230 000	92 000	110 400	128 800	142 000*	142 000*	142 000*
232 000	92 800	111 360	129 920	144 000*	144 000*	144 000*
234 000	93 600	112 320	131 040	146 000*	146 000*	146 000*
236 000	94 400	113 280	132 160	148 000*	148 000*	148 000*
238 000	95 200	114 240	133 280	150 000*	150 000*	150 000*
240 000	96 000	115 200	134 400	152 000*	152 000*	152 000*
242 000	96 800	116 160	135 520	154 000*	154 000*	154 000*
244 000	97 600	117 120	136 640	156 000*	156 000*	156 000*
246 000	98 400	118 080	137 760	157 440	157 000	157 440
248 000	99 200	119 040	138 880	158 720	158 720	158 720
250 000	100 000	120 000	140 000	160 000	160 000	160 000
	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 400 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 480 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 560 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 640 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 640 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 640 ℳ Abgabe steigend

Mehrgewinn von Mark:	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt:					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
260 000	104 000	124 800	145 600	166 400	166 400	166 400
270 000	108 000	129 600	151 200	172 800	172 800	172 800
280 000	112 000	134 400	156 800	179 200	179 200	179 200
290 000	116 000	139 200	162 400	185 600	185 600	185 600
300 000	120 000	144 000	168 000	192 000	192 000	192 000
302 000	120 800	144 960	169 120	193 280	194 000*	194 000*
304 000	121 600	145 920	170 240	194 560	196 000*	196 000*
	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 400 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 480 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 560 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 640 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000 ℳ Abgabe steigend
310 000	124 000	148 800	173 600	198 400	202 000*	202 000*
320 000	128 000	153 600	179 200	204 800	212 000*	212 000*
330 000	132 000	154 000	184 000	211 200	222 000*	222 000*
340 000	136 000	163 200	190 400	217 600	232 000*	232 000*
350 000	140 000	168 000	196 000	224 000	242 000*	242 000*
360 000	144 000	172 800	201 600	230 400	252 000*	252 000*
370 000	148 000	177 600	207 200	236 800	262 000*	262 000*
380 000	152 000	182 400	212 800	243 200	272 000*	272 000*
382 000	152 800	183 360	213 920	244 480	274 000*	274 000*
384 000	153 600	184 320	215 040	245 760	276 000*	276 000*

*) Vgl. § 23 Abs. 3 K. A. G.

Mehrgewinn von Mark:	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt:					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
386 000	154 400	185 280	216 160	247 040	277 920	277 920
388 000	155 200	186 240	217 280	248 320	279 360	279 360
390 000	156 000	187 200	218 400	249 600	280 800	280 800
	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 400 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 480 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 560 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 640 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 720 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 720 ℳ Abgabe steigend
400 000	160 000	192 000	224 000	256 000	288 000	288 000
410 000	164 000	196 800	229 600	262 400	295 200	295 200
420 000	168 000	201 600	235 200	268 800	302 400	302 400
430 000	172 000	206 400	240 800	275 200	309 600	309 600
440 000	176 000	211 200	246 400	281 600	316 800	316 800
450 000	180 000	216 000	252 000	288 000	324 000	324 000
460 000	184 000	220 800	257 600	294 700	331 200	331 200
470 000	188 000	225 600	263 200	300 800	338 400	338 400
480 000	192 000	230 400	268 800	307 200	345 600	345 600
490 000	196 000	235 200	274 400	313 600	352 800	352 800
500 000	200 000	240 000	280 000	320 000	360 000	360 000
502 000	200 800	240 960	281 120	321 280	361 440	362 000*
504 000	201 600	241 920	282 240	322 560	362 880	364 000*
	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 400 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 480 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 560 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 640 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 720 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000 ℳ Abgabe steigend

*) Vgl. § 23 Abs. 3 K. A. G.

Mehrgewinn von Mark:	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt:					
	bis einschl 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
510 000	204 000	244 800	285 600	326 400	374 400	370 000*
550 000	220 000	264 000	308 000	352 000	396 000	410 000*
600 000	240 000	288 000	336 000	384 000	432 000	460 000*
700 000	280 000	336 000	392 000	448 000	560 000	560 000
702 000	280 800	336 960	393 120	449 280	505 440	561 600
704 000	281 600	337 920	394 240	450 560	506 880	563 200
706 000	282 400	338 880	395 360	451 840	508 320	564 800
	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 400 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 480 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 560 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 640 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 720 ℳ Abgabe steigend	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 800 ℳ Abgabe steigend
800 000	320 000	384 000	448 000	512 000	576 000	640 000
900 000	360 000	432 000	504 000	576 000	648 000	720 000
1 000 000	400 000	480 000	560 000	640 000	720 000	800 000
1 001 000	401 000*	481 000*	561 000*	641 000*	721 000*	800 800
	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000 ℳ Abgabe steigd.	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000 ℳ Abgabe steigd.	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000 ℳ Abgabe steigd.	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000 ℳ Abgabe steigd.	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000 ℳ Abgabe steigd.	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 800 ℳ Abgabe steigd.
1 100 000	410 000*	490 000*	570 000*	650 000*	730 000*	808 000

*) Vgl. § 23 Abs. 3 K. A. G.

Mehrgewinn von Mark	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
1 400 000	800 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	880 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	960 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	1 040 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	1 120 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigd.	1 120 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigd.
1 800 000	1 200 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	1 280 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	1 360 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	1 440 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	1 440 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	1 440 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend
2 200 000	1 600 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	1 680 000* usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	1 760 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	1 760 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	1 760 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	1 760 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend
2 600 000	2 000 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 1000 M Abgabe steigd.	2 080 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	2 080 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	2 080 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	2 080 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend	2 080 000 usw. mit je 1000 M Mehrgewinn um 800 M Abgabe steigend

Mehrgewinn von Mark	Betrag der Kriegsabgabe, wenn der Geschäftsgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre im Verhältnis zum eingezahlten Grund- oder Stammkapital beträgt:					
	bis einschl. 8 %	über 8 % bis 10 %	über 10 % bis 15 %	über 15 % bis 20 %	über 20 % bis 25 %	über 25 %
3 000 000	2 400 000 usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 800 ℳ Abgabe steigend	2 400 000 usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 800 ℳ Abgabe steigend	2 400 000 usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 800 ℳ Abgabe steigend	2 400 000 usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 800 ℳ Abgabe steigend	2 400 000 usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 800 ℳ Abgabe steigend	2 400 000 usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 800 ℳ Abgabe steigend
4 000 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000
5 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
6 000 000	4 800 000	4 800 000	4 800 000	4 800 000	4 800 000	4 800 000
7 000 000	5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 600 000
8 000 000	6 400 000	6 400 000	6 400 000	6 400 000	6 400 000	6 400 000
9 000 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000
10 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000

*) Vgl. § 23 Abs. 3 K. A. G.

Anlage 3.

Tafel zur Berechnung der Abgabe vom Mehrgewinne der ausländischen Gesellschaften (§ 25 K. A. G.).

Mehrgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahr ℳ	Abgabebetrag ℳ	Mehrgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahr ℳ	Abgabebetrag ℳ	Mehrgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahr ℳ	Abgabebetrag ℳ
[1]) 1 bis 5000	0	59000	28320	560 ℳ Abgabe steigend, z. B.:	
6000	1000*	60000	28800	130000	72800
7000	2000*	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um je 480 ℳ Abgabe steigend, z. B.:		140000	78400
8000	3000*	70000	33600	150000	84000
9000	3600	80000	38400	160000	89600
10000	4000	90000	43200	170000	95200
11000	4400	100000	48000	180000	100800
12000	4800	[3]) 101000	49000*	190000	106400
13000	5200	102000	50000*	200000	112000
14000	5600	103000	51000*	[4]) 201000	113000*
15000	6000	104000	52000*	202000	114000*
16000	6400	105000	53000*	203000	115000*
17000	6800	106000	54000*	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 1000* ℳ Abgabe steigend, z. B.:	
18000	7200	107000	55000*	210000	122000*
19000	7600	108000	56000*	220000	132000*
20000	8000	109000	57000*	240000	142000*
usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 400 ℳ Abgabe steigend, z. B.:		110000	58000*	245000	157000*
25000	10000	111000	59000*	246000	157440
30000	12000	112000	60000*	287000	158080
40000	16000	113000	61000*	248000	158720
50000	20000	114000	62000*	249000	159360
[2]) 51000	21000*	115000	63000*	250000	160000
52000	22000*	116000	64000*	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um 640 ℳ Abgabe steigend, z. B.	
53000	23000*	117000	65000*	260000	166400
54000	24000*	118000	66000*	270000	172800
55000	25000*	119000	66640		
56000	26000*	120000	67200		
57000	27000*	usw. mit je 1000 ℳ Mehrgewinn um je			
58000	27840				

Mehrgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre ℳ	Abgabebetrag ℳ	Mehrgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre ℳ	Abgabebetrag ℳ	Mehrgewinn im 5. Kriegsgeschäftsjahre ℳ	Abgabebetrag ℳ
280000	179200	387000	278640	530000	390000*
290000	185600	388000	279360	540000	400000*
300000	192000	389000	280080	550000	410000*
		390000	280800	600000	460000*
[5]) 301000	193000*	usw. mit je 1000 ℳ		699000	559000*
302000	194000*	Mehrgewinn um		700000	560000*
303000	195000*	720 ℳ Abgabe stei-		701000	560800
		gend, z. B.:		702000	561600
304000	196000*	400000	288000	usw. mit je 1000 ℳ	
305000	197000*	410000	295000	Mehrgewinn um	
usw. mit je 1000 ℳ		420000	302000	800 ℳ Abgabe stei-	
Mehrgewinn je um		430000	309600	gend, z. B.:	
1000 ℳ Abgabe*)		440000	316800	710000	568000
steigend, z. B.		450000	314000	720000	576000
310000	202000*	500000	360000	750000	600000
320000	212000*			800000	640000
330000	222000*	[6]) 501000	361000*	900000	720000
340000	232000*	502000	262000*	1000000	800000
350000	242000*	usw. mit je 1000 ℳ		2000000	1600000
360000	252000*	Mehrgewinn um		3000000	2400000
370000	262000*	1000 ℳ Abgabe*)		4000000	3200000
380000	272000*	steigend, z. B.:		5000000	4000000
385000	277000*	510000	370000*		
386000	277920	520000	380000*		

*) Vgl. § 25 Abs. 2 K. A. G.

[1]) Erste	Stufe	50 %	Ermäßigung v. Normalsatz	v.	80 %	= 40 %
[2]) Zweite	„	40 %	„	„	80 %	= 48 %
[3]) Dritte	„	30 %	„	„	80 %	= 56 %
[4]) Vierte	„	20 %	„	„	80 %	= 64 %
[5]) Fünfte	„	10 %	„	„	80 %	= 72 %
[6]) Sechste	„	0 %	„	„		= 80 %

Schlagwörterverzeichnis.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.